

zahlung erhaltenen Billets de subsistance erleiden. § 7. **h.** Den 27. April treten sämtliche Gesandte mit denen von Wallis vor den Ambassador mit ihrem Anliegen. Dieser entspricht „in sehr verbindlichen und ausdrücklichen Terminis ganz trostlich, deren Particularia jedem Gesandten zu referieren überlassen wird.“ Der Angelegenheit der in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Officiere halber versichert der Ambassador, daß der Herzog von Maine, General der eidgenössischen Truppen, für dieselben werde Sorge tragen. § 8. **i.** Bei diesem Anlasse spricht der Ambassador den Wunsch aus, es möchten die gemeineidgenössischen Tagleistungen wieder in Baden abgehalten werden. In darauf gehaltener Sitzung sprechen sich einige Orte dafür aus. Die Sache wird ad referendum genommen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 102. Landschreiber.

100.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte während der Conferenz der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn, im April 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. In Beziehung auf das Ansuchen Mühlausens um Besitz bei dem Acte der Complimentierung, und wenn es sich um französische Bundesachen handelt, wird beschlossen, dasselbe vor die gemeine Session zu bringen und nachdrücklich zu unterstützen und, wenn der Besitz nicht erhältlich sei, es wenigstens dahin zu bringen, daß die Angelegenheit den Obrigkeiten ad instruendum hinterbracht wird. § 1. **b.** Auf das Ansuchen der Stadt St. Gallen, daß ihrem Gesandten der Rang vor Wallis gegeben werden möchte, wenn der Gesandte von Wallis den Vorrang für sich in Anspruch nehmen sollte, wird geantwortet, daß St. Gallen schon 1709 den Vorrang eingenommen habe, und daß die Gesandten es bei herkömmlicher Übung zu schützen geneigt seien. § 2. **c.** Zürich bringt die Neuerung des Zolls halber an den österreichischen Zollstätten, und namentlich was letzten December zu Liptingen sich deshalb ergeben, zur Sprache und legt das am 8. Februar an den Gubernator dieser Lande abgegangene Schreiben und dessen Antwort vom 22. Februar vor. Es wird beschlossen, diese Sache vor die gemeine Session zu bringen. § 3. **d.** Die Beschwerden Basels über die Confiscation zweier dem baslerischen Kaufmann Johann Lukas Fietin angehöriger Kisten und einer Kiste Floretband bei Camstadt sollen vor gemeine Session gebracht und der Wunsch Basels nach einem eidgenössischen durch einen gemeineidgenössischen Secretarius zu überbringenden Recommendationschreiben unterfüßt werden. St. Gallens Gesandtschaft ist für beide Punkte ohne Instruction. § 3. **e.** Zürich und Bern geben den übrigen Gesandten zu Handen der Obrigkeiten Kenntniß von dem Gange des Pacificationsgeschäftes gegenüber dem

¹⁾ In der Landsgemeinde zu Schwyz vom 9. Mai 1717 berichten die schwyzerischen Gesandten, „daß, was 1715 der König in dem geschlossenen Bündniß tractiert und zugesagt, alle Pflicht deswegen erstatet werden soll.“ — Ferner berichten sie auch, daß der Stein des Anstoßes wegen der Titulatur des Kaisers gehoben sei und „man unanständig in seiner Anständigkeit an solche höchste Behörde schreiben könne.“ [Landsgemeinbüch.]

Abte von St. Gallen während des verfloßenen Jahres. Sie lassen verlesen das Schreiben des Königs von England an beide Stände, deren beider Schreiben an den Kaiser, die Antwort des Kaisers, Berichte von den Verhandlungen mit Baron von Greuth zu Brugg, und melden, daß sie wiederholt dem Kaiser erklärt hätten, sie seien geneigt, wenn der Abt Beschwerden gegen den Norschacher-tractat habe, in einer Conferenz dieselben anzuhören. Sie berichten ferner, wie bei der Particularconferenz des Benmers Tillier zu Lindau und in einem Schreiben des Barons von Greuth an Rathsherrn Hirzel und des Schultheißen Schnorf an Landammann Nabholz Zumuthungen gemacht worden, welche der eidgenössischen Unabhängigkeit zu nahe treten. Während sie einerseits diese Zumuthungen mit möglichster Präcaution abzulehnen getrachtet hätten, sei doch ihr Bestreben dahin gegangen, einen ehrlichen und beständigen Frieden zu Stande zu bringen. Die übrigen Gesandten verdanken diese Mittheilung und versichern die beiden Stände, bei vorkommendem Anlaß das zu leisten, was Bünde und Religionsgemeinschaften von ihnen fordern. § 4. **f.** Zürich trägt auf eine Beisteuer zum Bau der reformirten Kirche zu Hildburghausen in Sachsen und einer solchen in der waldensischen Colonie Pinache im Württembergischen an. Der Beschluß wird aus Mangel an Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 5. **g.** Für die Unterstützung des jungen in Lausanne studierenden Jähler stimmen die meisten Gesandten; die Bestimmung der Summe wird aber auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 6.

Zürich und Bern.

h. In Beziehung auf das noch unbeantwortete Schreiben Zürichs an Bern vom 1. April in Sachen des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes erklärt Bern, daß es am zweckmäßigsten sein würde, zur Besprechung eines gemeinsam in dieser Sache zu befolgenden Systems eine Conferenz zu halten. Es wird ein Entwurf zu einem Schreiben an den englischen Envoyé Stanyan zu Wien vorgelegt, in welchem demselben für seine bisherige Vermittlung gedankt wird. Die Vorschläge des Barons von Greuth und des Schultheißen Schnorf von Baden, betreffend die Art und Weise, wie die Präliminarien mit dem Abt von St. Gallen eröffnet werden sollen, werden als unannehmbar dargestellt, zumal da die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft dadurch gefährdet würde. Ferner wird beschossen, das den 6. März gutgeheißene Schreiben an den Grafen von Schwerin abgehen zu lassen und das unlängst eingetroffene königlich-preussische Antwortschreiben nebst dem Schreiben an Stanyan beizulegen und ihn zu ersuchen, seine vielgültigen Officien mit denen des Herrn Stanyan zu verbinden. Dem Baron von Greuth soll durch Rathsherrn Hirzel die gute Reigung verdankt, aber dabei bemerkt werden, daß wegen der fremden Mediation unübersteigliche Bedenken gewaltet haben. Dem Schultheißen Schnorf soll durch Landammann Nabholz geantwortet werden, daß seine Vorschläge der eidgenössischen Unabhängigkeit zu nahe treten und von beiden Ständen nicht angenommen werden; zugleich aber wird derselbe des Wunsches der beiden Stände, mit dem Abte Frieden zu machen, versichert; Schultheiß Willading soll dem Herrn von Thurn anzeigen, daß seine Vorschläge verworfen worden seien, und sondieren, wie die in seinem Schreiben angeführten „Privatos“ zu verstehen seien. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt diese Vorschläge ad referendum; es hält aber eine Conferenz erst dann zweckmäßig, wenn man von Seite des Abts den Bericht erhalte, daß er eine Conferenz zu bestehen geneigt sei. Auf Zürichs Anregung wird beschossen, auch den übrigen evangelischen Orten Kenntniß vom Verlauf und vom Stande der Abt-sanctgallischen Angelegenheiten zu geben. § 8. **i.** Zürich wünscht Berns Entschluß rücksichtlich seiner im Wyler-Abschied an Bern gestellten Anforderungen zu vernehmen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 9. **k.** Zürich theilt Bern diejenigen Schriften mit, welche seit der Wyler-Conferenz in Beziehung auf das streitige cuenzische Testament

zu Helfenschwyl im Toggenburg eingelangt sind. In Folge dessen wird gut befunden, daß der nach St. Gallen verordneten Ehrendputation aufgetragen werde, dieses Geschäft ans Ziel zu bringen. § 10.

Zürich und Glarus.

I. Glarus bringt die Angelegenheit wegen der Pfunde Rusikon und der Schifferordnung auf der Linth in Anregung. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction, wünscht über den letzten Punct ein Memorial von Seite Glarus, zugleich daß dasselbe auf künftige Jahrrechnung wegen des Immis und wegen der Rückerstattung des Pferdezehls an Schwyter instruiere. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 7. Landshauptmann.

101.

Conferenz von Zürich und Bern.

St. Gallen, 10. bis 28. Mai 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Johannes Hofmeister, des Raths und Zunftmeister; Johannes Fries, des großen Raths und Schultheiß. Bern, Johann Anton Tillier, Banner und des Raths; Jakob Stinner, des großen Raths und gewesener Landvogt zu Lausanne.

a. In Betreff des cuenzischen Testaments zu Helfenschwyl im Toggenburg wird nach Vorbescheidung der Parteien (Müdlinger erschien nicht) beschlossen, den Verlauf des Geschäfts an die Herren und Oberrn zu berichten und denselben zu überlassen, ein Inhibitorialschreiben an den evangelischen Landrath abgehen zu lassen, worauf die eine Partei (Bannerherr Bösch) angetragen hatte. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 375. Locales.

Abt. sanctgallische Lande.

Art. 82. Locales.

Art. 83. Locales.

102.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 24. und 25. Mai 1717.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern, Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Bannerherr; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Franz Jakob Schumacher; Franz Ludwig Pfyster, Spendherr, alle des innern Raths.

Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Weber, Landammann; Gilt Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Pamerherr; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Stabführer; Johann Jakob Heinrich, Sackelmeister und des Raths.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Grusse wird auf die Anfrage, ob die allgemeine Tagsatzung nicht wieder zu Baden gehalten werden sollte, beschlossen, einzig in Berücksichtigung des Wunsches des französischen Ambassadors, wenn die nächste Tagsatzung wieder nach Baden ausgeschrieben werden sollte, die Zustimmung dazu zu geben; doch sollen zu Baden nur die allgemeinen Standesgeschäfte behandelt werden, in der Sitzung ein gemeiner Amtmann die Umfrage halten und den VIII alten Orten die früher genossenen Ehren und Distinctionen zugesagt werden, ohne daß sie dieß erst von den andern Orten begehren müssen. Davon soll dem Ambassador Kenntniß gegeben und zugleich „diese Gelegenheit zum Anfang eines Tractats zur Restitution der abgerissenen Lande, wenigstens für diesmal der Grafschaft Baden, recommandiert werden.“ Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. In Beziehung auf Verhandlung der Regierungsgeschäfte und Judicialia gewinnt, obgleich Lucern, Obwalden und Zug ihre Geneigtheit aussprechen, dieselben auch in Baden zu verhandeln, doch die Ansicht die Oberhand, daß das nicht thunlich sei, ohne daß die katholischen Orte sich vor aller Welt verächtlich machen und bei den Mächten sich in den Verdacht setzen würden, daß sie mit den protestierenden Orten in besserem Vernehmen stehen, als sie sich vermerken lassen; habe sich ja selbst 1713 die Lucer verwundert, daß die katholischen Orte nach Baden giengen. § 1. **b.** Der französische Ambassador wünscht, daß der von den katholischen Orten aufgestellte Agent Graf Giuliani in Rom beibehalten werde. Uri und Schwyz wollen ihm den Titel eines Agenten lassen, jedoch ohne ihre Kosten, Lucern in Berücksichtigung des Wunsches des Ambassadors, wenn die andern Orte ihn beibehalten wollen, ihn mit Titel und Gehalt beibehalten; ihn bloß mit dem Titel zu belassen, findet es unreputierlich. Zug und Unterwalden stimmen für Beibehaltung. § 2. **c.** Die aufgeworfene Frage, „ob es nicht trostlich oder sogar nöthig sein möchte,“ die von Ludwig XIV bei der Bundeserneuerung 1715 gemachten Zusagen von Ludwig XV. bestätigen zu lassen, wird bejahend beantwortet; jedoch soll zuerst bei dem Ambassador „sondirt werden, ob solche Ansuchung widrig fallen möchte.“ § 3. **d.** Da Zürich vorausichtlich auf künftiger Jahrrechnungstagsatzung darauf drängen werde, daß wegen der neuen Zölle, welche an österreichischen Zollstätten von eidgenössischen Waaren erhoben werden, eine Gegenvorstellung an den Kaiser abgeschickt werden möchte, so vereinigt man sich dahin, in eine solche nicht einzuwilligen, sondern „vorzuwenden, daß wegen gegenwärtigem Türkenkrieg der Kaiser aller möglichen Geldmittel bedürfe.“ Dabei sollen die katholischen Orte „der Gelegenheit erwarten, dem Kaiser auch „den Titel „königliche katholische Majestät“ beizulegen und sich damit ein Meritum zu machen.“ Alle Gesandten, außer die Zug, welche die Sache ad referendum nehmen, erklären sich, wie schon früher. § 4. **e.** In Betreff der Streitigkeiten zu Neuenstadt lassen es die Gesandten, da der Bischof von Basel an die Orte weiter nicht gelangt sei, bei demjenigen bewenden, was ihre Principalen an denselben schon geschrieben haben oder noch schreiben werden. § 6. **f.** Da die Abhaltung der „Betteljagen“ zur Abtreibung des „unnützen Gesindels“ nicht überall, namentlich nicht in den freien Aemtern durchgeführt wird, soll auf nächster Jahrrechnungstagsatzung der Anzug, das Nöthige vorzukehren, wiederholt und dem beigelegt werden, daß dieses Gesindel auf die Güter leeren und in den Türkenkrieg „verschickt“ werden soll. § 7. **g.** Dem König von Preußen soll auf seine Anfrage um die Erlaubniß, einige Mannschaft anwerben zu dürfen, unter Ratificationsvorbehalt entsprechen

werden, insofern er die Gültigkeit haben werde, eine ganze Compagnie sammt Ober- und Unterofficieren in seinen Dienst zu nehmen; denn die Orte seien nicht gewohnt, ihre Leute unter fremde Officiere zu stellen. § 9. **h.** Das Begehren der Stadt Mühlhausen um Beisitz in den gemeinen Sessionen, wenn es sich um französische Bundesfachen handelt, wird einhellig verworfen, hingegen ad referendum genommen, ob dessen Gesandten in Zukunft nicht vergünstiget werden könne, zu Ende der Sitzung auf dem Rathhause sich einzufinden und mit den übrigen Gesandten von da aus „nach Hof“ zu ziehen, damit sie nicht mehr erst auf der Gasse zu denselben stoßen müssen. § 10. **i.** Ein Anzug wegen Sollicitierung um die noch bei seiner königl. Durchlaucht dem Herzog von Savoyen ausstehenden Bundesgelder wird bis auf günstigere Zeiten verschoben. § 11. **k.** Schwyz bringt die Uebelstände zur Sprache, welche aus dem unregelmäßigen und das ganze Jahr hindurch stattfindenden Viehtrieb über den St. Gotthard entsiehe. Es wird für nothwendig erachtet, daß die Ordnungen der verschiedenen Orte über den Viehtrieb in Uebereinstimmung gebracht werden. Als Grundsatz wird dafür vorläufig für wünschenswerth erachtet, daß der Viehtrieb bis Martini gestattet, nach Martini aber den Deutschen verboten sein soll; den Welschen hingegen soll das ganze Jahr hindurch gestattet sein, in den Orten zu kaufen und über den Gotthard zu treiben. Das Alles wird ad referendum genommen, damit man auf nächster Tagssagung wo möglich sich vereinige. § 12. **l.** Dem Wunsche der im pfyfferischen Regimente in französischen Diensten gewesenen und durch die Billets benachtheiligten Officiere, daß die Orte ein Begleitschreiben dem Memoriale, welches sie nächster Johanni-Tagssagung eingeben werden, beilegen möchten, wird auf Nidwaldens Empfehlung entsprochen. § 13. **m.** Joseph Firrao, Erzbischof zu Nieña, dormaligent Nuntius, ist auf Verlangen (den 25. Mai) Audienz mit den gewöhnlichen Ceremonialien gegeben und das Gegencompliment gemacht worden, bei welchem Anlasse die Anliegenheit der katholischen Eidgenossenschaft zu Händen des Papstes anempfohlen wird. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 386. Judicatur- und Competenzsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 114. Justizsachen.

103.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Baden, 4. bis 10. Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Friedrich von Willading, Schultheiß; Johann Christoph Steiger, des Raths und Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß, Bannerherr; Franz Ludwig Pfyffer, Spendherr und des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Püntiner von Braumberg, Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Statthalter. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Bannerherr; Hanns Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Geiselenburg, Landshauptmann der freien Aemter und Stabsführer; Johann Jakob

Heinrich, des Rath's. Glarus. Hans Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Eschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burkhardt, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat. Freiburg. Franz Emanuel Fegelin, Schultheiß; Franz Ludwig Techtermann, Seckelmeister. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glus, Stadtwenner; Wilhelm Joseph Sury von Steinbrugg, Alt-Rath. Schaffhausen. Michael Senn, Bürgermeister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Ritter, Landammann; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Rathsherr. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. — Auf den Anzug Lucerns, daß nach herkömmlicher Übung ein gemeiner Landvogt in der Sitzung die Umfrage halten soll, wird, nachdem weder der abgehende noch der neue Landvogt der obern und untern freien Aemter beliebt worden, der Landvogt des Thurgaus zu diesem Zwecke nach Baden berufen; bis zu dessen Ankunft soll der Untervogt Egloff die Umfrage halten. Auf eben desselben Standes Anzug, daß neben dem evangelischen Protocollisten auch einer von Seite der katholischen Orte gewählt werden möchte, überlassen es Zürich und Bern nach dem Landsfrieden diesen Orten, einen solchen zu wählen. Es wird dazu ernannt Placidus Zurlauben, Landvogt in den obern freien Aemtern. Im Verlaufe der Discussion erklären einige katholische Orte, daß sie instruiert seien, hier in Baden keinen Jurisdictionalact vorzunehmen. § 1. **b.** Bei der Verhandlung über das Münzwesen wird die Klage über die Erfolglosigkeit der bisher gefaßten Beschlüsse laut. Bern klagt über die Geringhaltigkeit verschiedener Fünfbäcker, Schilling- und Kreuzer, besonders der freiburgischen Schillinge von 1711 (Freiburg will die Beschwerde seinen Obem hinterbringen) und liefert in einer tabellarischen Uebersicht die Bestimmung von Korn und Schrot der Basler, Freiburger, Lucerner, Schwyzer, Urner und Zuger-Schillinge von verschiedenen Jahrgängen. Lucern, Glarus, Solothurn und Appenzell klagen über die große Masse der leichten „Piecelenen“, Groschen, Freiburgermünze und Rappen, während die guten groben Sorten aus dem Lande gehen; Basel über eine große Menge schlechter Rappen. Man kommt überein folgende Punkte den Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen: 1) man möchte sich in der Eidgenossenschaft durchgehends über eine Mark vergleichen, 2) den innern Werth der Münzen so stellen, daß Gerechtigkeit, Billigkeit und die Reputation der Orte die Grundlage bilden, 3) den übermäßigen Gewinn an den Münzen moderieren, 4) die Münze fortan keinem Particularen veradmodieren, 5) Vorsorge treffen, daß der Nachschlag der Münze nicht schlimmer werde, als die erste Prägung, 6) jeden Ort anhalten, wenn er seine Münze öffne, davon den andern Orten Anzeige zu machen und Proben zur Justirung einzusenden. Sollten diese Vorschläge den Obrigkeiten gefallen, so wird Zürich beauftragt, eine Conferenz nach Langenthal zu berufen; der Besuch derselben wird jedem Orte freigestellt. In Beziehung auf die fremden Münzsorten wird für gut befunden, den Erfolg obiger Conferenz abzuwarten, unterdessen aber möchte jeder Stand seine Mandate erneuern. Basel und Schaffhausen entschuldigen sich durch ihre Lage, das nicht thun zu können, was sie gerne thun würden. § 2. **c.** Der französische Ambassador, Marquis d'Avary, meldet sich zu einer Audienz. Derselbe wird weil er zum erstenmale vor der Tagsatzung erscheint, von je dem zweiten Gesandten sämmtlicher und der zugewandten Orte (Appenzell und Unterwalden stellen je zwei) zur Audienz abgeholt. Er versichert in seinem „Discours“ die Eidgenossenschaft der Freundschaft und Zuneigung seines Königs. Schriftliches und mündliches Gegengcompliment durch ebendieselbe Abordnung. § 3. **d.** In Betreff des Ansuchens der Stadt Mühlhausen um Beistand in gemeiner Session, wenn es sich um französische Bundesfachen handle, wollen alle Stände, außer Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Appenzell-Innerrhoden, den Gesandten Mühlhausens, wenn es sich um Complimentierung des französischen Ambassadors handelt, nach geendigter gemeiner Session in die Rathsstube

einlassen, um sich den übrigen Gesandten für den Gang zum Ambassador nach ihrem Range anzuschließen; die genannten Orte hingegen wollen es beim Alten bewenden lassen. § 4. **e.** Einige Hauptleute des pfyfferischen Regiments, ferner Hauptmann von Sonnenberg ersuchen die Gesandten um Verwendung beim Regenten Frankreichs, beim Herzog du Maine und beim französischen Ambassador, jene, weil sie durch Bezahlung mit Billets großen Verlust erlitten, dieser, weil er noch 4000 Franken anzusprechen habe. Dem Ansuchen wird willfahrt. Die Schreiben werden durch einen Ehrenausschuß dem Ambassador überreicht. § 5. **f.** Zürich berichtet über die Angelegenheit der östreichischen Zollerhöhung, daß ihm die Anzeige von den kaiserlichen Zollbeamten zu Rippingen zugekommen sei, daß mit dem 18. December 1716 an allen vorder- und oberösterreichischen Zollstätten von allen eidgenössischen ein- und ausgehenden Waaren die tarijmäßige Gebühr bezogen werden; daß deswegen (d. d. 8. Januar 1717) an den Gubernator zu Innsbruck geschrieben worden sei. Die Antwort darauf (d. d. 18. Februar) wird verlesen. Zugleich wird noch angezeigt, daß auf die aus dem Reich kommenden Früchte ein Imposto gelegt werde. Allgemein wird diese Neuerung als eine Verletzung des Erbvereins und der Zolltractaten, namentlich desjenigen vom Jahre 1654, angesehen. Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Biel wollen ein Schreiben unmittelbar an den Kaiser abgehen lassen, in welchem auch des Imposto gedacht werden soll, eingedenk der Vorfahren, welche dergleichen Unternehmungen sich mit allen Kräften jeweilen widersezt hätten, und der Folgen solcher Neuerung, welche der gemeine Bürger und der Landmann zu tragen habe. Lucern, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden erklären sich in gegenwärtiger Lage, wo der Kaiser mit dem Kriege gegen die Türken beschäftigt sei, gegen ein solches Schreiben, da kein Erfolg zu verhoffen, vielleicht nur noch Schlimmeres zu befürchten sei; sie wollen einen günstigern Zeitpunkt abwarten. Uri, Schwyz und Zug wollen vorerst die eigentlichen Ursachen dieser Zollerhöhung kennen lernen; katholisch Glarus stimmt für eine Recharge an den Gubernator; Solothurn ist nicht instruiert. Unter solchen Umständen behalten sich die übrigen Gesandten vor, zu thun, was die Nothwendigkeit erfordert mit dem Beifügen, „daß hievor in dergleichen extraordinari Conjunctionen und wann von Seiten Oesterreichs der Zölle halber etwas auf den Tapet kommen wollen, nicht allein eine gesammte l. Eidgenossenschaft dessen vorläufig avvertiert, sondern auch die Nothdurft durch Conventionen und Tractaten zwischen beiden Theilen dem Herkommen gemäß stipuliert worden.“ § 6. **g.** Auf den Anzug Lucerns wegen des überhandnehmenden „Bettel- und Strolchengesinds“ und wegen der großen Menge Zigeuner wird beschlossen, mit gesammten Kräften diesem Unfug zu steuern, das Bettelmandat von 1705 wieder abzu- drucken und jedem Orte zu überlassen, die erforderlichen Anstalten zu treffen. Auf den 2., 3. und 4. September wird eine „Betteljäggi“ angesetzt. § 7.

104.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssagung zu Baden im Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Zürich eröffnet, aus was für Ursachen die Tagssagung nach Baden verlegt worden, und läßt die von den katholischen Orten deswegen eingelangten Antworten verlesen. In Beziehung auf die Umfrage in gemeiner Session wird beschlossen, das erste Mal dem Untervogt Egloff dieselbe zu übertragen und diese Frage durch gemeine Session sogleich erledigen zu lassen. § 1. **b.** Der Buß-, Bet-, Fast- und Danhtag wird auf

den 23. September angefetzt. § 2. **c.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen im Allgäu je 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der deutschen reformierten Gemeinde Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Nsimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem Sohne des Hauptmanns Combe Magnot, dem Tochtersohn des Herrn Arnould, dem jungen Zahier, dem Sohne des Hauptmanns Resplendin, welche vier Piemontesen zu Laufanne studieren, je 144 fl.; 7) Zum Bau einer neuen reformierten Kirche zu Hildburghausen 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 8) zum Bau der neuen reformierten Kirche zu Hohenheim in der Pfalz 100 Thaler (IXörtische Repartition); 9) Jean Musteton, welcher 25 Jahre des Glaubens wegen auf den Galeeren gewesen, 100 Thaler; 10) der französischen reformierten Gemeinde zu Pinache im Württembergischen 100 Thaler (IXörtische Repartition); 11) der deutschen reformierten Gemeinde zu Stahlberg im Herzogthum Zülich 100 Thlr. (IXörtische Repartition.) (Siehe S. 7). Zu 5 stimmen Schaffhausen und Appenzell nicht; bei 6 erklärt Schaffhausen nur an einen zu steuern; St. Gallen referiert; gegen 7 erklären sich alle Stände außer Zürich und Bern; Glarus und St. Gallen referieren; bei 8 referieren alle Gesandten außer denjenigen von Zürich, Bern und Basel; St. Gallen erklärt sich dagegen; gegen 9 Schaffhausen und Appenzell; bei 10 entschuldigen sich Basel, Schaffhausen und Appenzell; außer Zürich und Bern referieren die andern. § 3 bis 15. **d.** Es wird ein Dankfagungsschreiben der reformierten Gemeinden Mannheim und Fürth verlesen; die mit ihrem Betreffniß für dieselben noch rückständigen Orte werden gemahnt. § 16. **e.** Zürich ermahnt die Gesandten dringend, in den milden Liebeswerken gegen die Glaubensbrüder, durch welche die evangelische Eidgenossenschaft bis dahin renommirt gewesen sei und Gottes Segen zu genießen gehabt habe, nicht müde zu werden und die Obrigkeiten dazu zu bestimmen. § 17. **f.** Zürich wiederholt seine Forderung an Glarus, Basel an Glarus, Schaffhausen und Appenzell, St. Gallen an Appenzell für den Unterhalt und das vorgestreckte Reisegeld der Galeriers. Glarus erklärt, Zürich nicht mehr geben zu können, als was es bereits ihm geschickt habe, stellt aber Basel Bezahlung in Aussicht. Schaffhausen und Appenzell bleiben bei ihrer vorigen Erklärung. Die endliche Entscheidung nach frühern Abschieden wird auf nächste Zusammenkunft verschoben. § 18. **g.** Das Ansuchen des Pfarrers Leonhardi in Bünden um ein Privilegium für ein Tractätlein „von der Würdigkeit der h. Schrift“ wird von allen Gesandten außer denjenigen von Zürich und Basel ad referendum genommen. § 19. **h.** In Betreff der neu eingeführten österreichischen Zölle wird gut befunden, dahin zu wirken, daß die katholischen Orte ebenfalls ins Interesse gezogen werden und die Sache zur gemeineidgenössischen werde; ferner daß im Namen sämtlicher Orte für einmal ein Schreiben an den Kaiser erlassen werde. § 20. **i.** Zürich wünscht den bis dahin von Bern nicht gegebenen Aufschluß wegen der in dessen Gebiet geforderten Zölle. Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß die Zölle nicht gesteuert, sondern daß auf einige vormals nicht bekannte Waaren ein verhältnismäßiger Zoll gelegt, andere dagegen entladen worden seien; sie verspricht einen specificirten Tarif mitzutheilen, aus welchem dieß hervorgehen werde. § 21. **k.** Zürich und Bern berichten von dem Streite, welchen ihre Eid- und Bundesgenossen, die Bürger der Stadt Genf, „der Vormauer und des Schlüssels der ganzen Eidgenossenschaft,“ mit dem König von Sicilien haben wegen der Ansprüche des Curé Boccard de Curtet auf die portion congrue von dem Zehnten zu Foncener in der Herrschaft St. Victor. Trotz den an den König von Sicilien von Zürich und Bern erlassenen Intercessionalschreiben habe der Senat von Chambery in dieser Sache gegen Genf ein Contumazurtheil gesprochen. Die beiden Stände sprechen die übrigen evangelischen Orte um Mitwirkung an, da feierliche Tractate, wie der baslerische von 1544, der lausannerische von 1564 und der von St. Julien vom Jahre 1603 verletzt seien. Es wird

von den meisten Gesandtschaften dafür gestimmt, durch einen Abgeordneten, jedoch ohne Charakter, ein Intercessionsschreiben im Namen der evangelischen Orte an den König von Sicilien überbringen und mit mündlichen Vorstellungen begleiten zu lassen. § 22.

Zürich und Schaffhausen.

I. Aus Anlaß eines Streites über den competierlichen Richter in einer Streitsache zwischen Landvogt Bräm von Zürich und Junker Ziegler von Schaffhausen, ersucht Zürich Schaffhausen, daß es Ziegler dahin bestimmen möchte, daß er vor dem Richter zu Benken erscheine. Schaffhausen referiert. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Reinthal.

Art. 344. Locales.

105.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Narberg, 9. Juli 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Frisching, Gleits- und Zeugherr; Isaaß Steiger, Alt-Obervogt von Schenkenberg. Neuenburg. [Unbekannt.]

Neuenburg trägt in Beziehung auf die Beschwerde Berns, daß der Zoll an der Zihlbrücke gegen den Vertrag von Ins von 1654 erhöht worden sei, darauf an, daß der Tarif der Zölle an der Zihlbrücke und zu Neuenburg mit dem von Nidau verglichen werde, woraus sich ergeben werde, daß Bern den zu Nidau auch erhöht habe. Bern erwidert, daß zu Nidau auch das sonst zu Narberg bezogene Gleit gefordert werde, so daß der eigentliche Zoll eher geringer sei, und erklärt jene Zollserhöhung an der Zihlbrücke als der Erbvereinigung und dem ewigen Bunde mit Frankreich zuwiderlaufend. Neuenburg aber ist der Ansicht, daß im Vertrage von Ins Zoll und Gleit (péage et autres droits) begriffen seien, verlangt Communication des Tarifs von Nidau und ist erbötig, wenn Bern auf den alten Tarif zurückgehe, es seinerseits bei dem von 1654 bewenden zu lassen. Bern nimmt das Verlangen nach Communication des nidauischen Tarifs ad referendum.

106.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 13. bis 31. Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: dieselben, welche bei der Tagatzung zu Baden vom 4. Juli 1717; Nidwalden hingegen ist nicht vertreten.

Die VIII alten Orte.

a. Uri beschwert sich wiederum, daß Rathsherr Tscharner, gewesener Hofmeister zu Königsfelden, dem Alt-Landammann Schmidt von Böttstein und Baron Zweyer von Hilsikon sammt Mithaften 400 Mütt ver-

schiedener Früchte weggenommen habe, ohne daß dieselben ihm etwas schuldig geworden seien, wider den Bund, welchen Uri, Schwyz und Unterwalden mit Bern hätten, gegen das Herkommen in der Eidgenossenschaft und gegen gemeine Rechte, nachdem derselbe von seinen Obern ein Arrestpatent sich habe zu erwirken wissen, angeblich, weil ihm zu Baden die Justiz verweigert worden sei. Bern erwidert, daß der Wortlaut des Urbariums Tscharner gestattet habe, auf jene Früchte Arrest zu legen, um die in der Grafschaft Baden wohnenden Zinspflichtigen des Hauses Königsfelden zur Bezahlung anzuhalten, nachdem man weder beim Landvogt, noch bei der Mehrheit der Gesandten habe Recht erhalten können. Uebrigens habe Uri schon Aehnliches gethan. Uri beruft sich auf die Abschiede von 1706, 1707, 1708 und 1709. Zürich ist ohne Instruction und wünscht gültliches Uebereinkommen. Die andern Orte ersuchen Bern nachdrücklich den Beschädigten Satisfaction zu geben. Bern glaubt, daß sein Verfahren in der Justiz und dem Völkerrechte gegründet sei. § 20.

Die VIII das Thurgau regierenden Orte.

b. Bern wünscht, daß die Jahrrechnungstagsagung künftig wieder nach Baden oder anderswohin verlegt werde. Die Gesandtschaften der übrigen Orte, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 43.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 25. Beeidigung von Beamten.	Art. 245. Abzug.	Art. 537. Lebenssachen.
" 31. Amtsrechnungen.	" 374. Judicatur- u. Kompetenzsachen.	" 632. Locales.
" 62. "	" 387. " " "	" 660. "
" 103. Landtschreiber.	" 465. Justizsachen.	" 711. "
" 223. Hinterstätten.	" 506. Leibeigenschaft und Fall.	" 725. "
" 243. Abzug.	" 507. " " "	

Rheinthal.

Art. 24. Amtsrechnung.	Art. 215. Lebenssachen.	Art. 294a. Locales.
" 106. Polizeiliches.	" 216. " "	" 343. "
" 205. Zehntenfachen.	" 271. Zölle und Weggelder.	" 388. "
" 214. Lebenssachen.		

Grafschaft Sargans.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 160. Justizsachen.	Art. 251. Zollsachen.
" 22. Amtsrechnung.	" 178. " "	" 285. Locales.
" 127. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.		

Obere freie Ämter.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 53. Amtsrechnung.	Art. 122. Justizsachen.
" 19. " "	" 86. Polizeiliches.	" 185. Stifte und Klöster.
" 25. Amtsrechnung.	" 116. Justizsachen.	" 204. Personelles.

107.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden während der Jahrrechnungstagsagung zu

Frauenfeld im Juli 1717.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Beziehung auf den Nachkauf und das Viehtreiben über den Berg eröffnet Lucern, daß sich die katholischen Orte vereinigen möchten, und schlägt vor, den eidgenössischen Viehhändlern zu gestatten, dasjenige

Vieh, welches sie auf dem Lauiser Viehmarkt nicht verkauft haben, weiters zu treiben, hingegen denselben zu verbieten, nach dem Lauisermarkte nach Italien zu fahren; den Welschen soll jedoch gestattet sein, das ganze Jahr hindurch Vieh aufzukaufen und über den Berg zu treiben; das Alles jedoch unter der Bedingung, daß die übrigen Orte, Bünden und Wallis beistimmen. Die verschiedenen Orte weisen auf ihre Verordnungen wegen des Viehtreibens hin, wünschen jedoch eine Vereinbarung in dieser Sache. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 599. Stifte und Klöster.
" 619. Locales.

Art. 620. Locales.

Art. 724. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 115. Justizsachen.

108.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden 4. Juli bis 30. August 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb; Andreas Meyer. Bern. Friedrich Willading; Christoph Steiger. Glarus. Heinrich Zwicki; Joseph Tschudi.

Zürich und Bern.

a. Dr. Seiler, welcher die während des Congresses zu Rorschach befindlichen mit der rothen Ruhr befallenen Soldaten besorgt hatte, erhält als Belohnung für diese Dienste sechs Saum Rheinthalerwein. § 27.

b. In Betreff der Schuldforderung der beiden Gossauer an den gemeinen Landrath wird gut befunden, daß der Landvogt Hackbrett vorerst an den Landrath eine nachdrucksame Recharge ergehen lasse und auf Antwort dringe. § 29.

c. In Betreff der Streitigkeiten Genfs mit Savoyen war Conseiller Trembley in Zürich und Bern gewesen und hatte beide Stände zu einer Abordnung an den savoyischen Hof veranlassen wollen. Da aber Zürich dieser Vorschlag bedenklich schien, bringt es denselben nun zur Sprache; beide Stände beschließen, die Sache vor die evangelischen Orte zu bringen. § 37.

d. Auf die Klage des Landrichters Beringer von Helsenchwyl, daß das cuenzische Testament noch nicht vollzogen sei, wird eine Abordnung vom evangelischen Landrath in Toggenburg beschieden. Die von den Gesandten bezeichneten Abgeordneten erscheinen nicht, außer Pannerherr Bösch, welcher aber nicht im Namen des Landrathes erscheint. Später erscheint eine andre Abordnung und erklärt, daß der Landrath unlängst beschloffen habe, die Sache vor den gemeinen Richter zu endlicher Entscheidung zu bringen. Dem Landrath wird sein unordentliches Verfahren in dieser Sache verwiesen und Anleitung gegeben, wie die Sache zu redressieren sei. Die Abgeordneten entschuldigen das Geschehene.

Ferner erscheinen Abgeordnete des katholischen Landrathes und sprechen den Wunsch aus: 1) daß „gleichwie ihnen sehr lieb wäre, beim Hauptvergleich zu bleiben, also möchte in eint und andern demselben zuwiderlaufenden Stücken zu des Lands gemeiner Wohlfahrt remediert und die im Schwang gehenden Unordnungen abgethan werden“; 2) daß sie wegen Abfurung der Kirchengüter, außer der im Hauptvergleich ausbedungenen von Derglatt, Gantereschwyl und Helsenchwyl, zur Ruhe gebracht werden möchten; 3) daß man auch die Katholischen in Ansehung der Collaturen beim künftigen Friedensschlusse berücksichtigen möge; 4) daß man, wenn Cuenz

etwas Neues ins Recht bringen wolle, ihnen ebendasselbe angedeihen lassen möge; 5) daß man die Unbeliebigkeiten, welche bei dem Streite wegen des cuenzischen Testaments vorgekommen seien, nicht das ganze Land entgelten lassen möge. Auf 1, wird geantwortet, der Hauptvergleich soll genau beobachtet, Unordnungen gemeinsam mit den Evangelischen gesteuert werden; auf 2), man möchte sich in Freundlichkeit vergleichen; auf 3), man werde sich bestreben diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen; auf 4), man lasse es bei dem bewenden, was zu Bern gesprochen worden, wenn Cuenz aber etwas Neues ins Recht zu bringen vermeine, so möge er bei dem ersten Richter zu St. Gallen um ein neues Recht mit Erlegung der Kosten anhalten und dasselbe vertrösten; auf 5), man hoffe, daß mit der cuenzischen Testamentsache der gemeine Richter werde verschont werden. Einer zweiten Abordnung des evangelischen Landraths wird, nachdem ihr wegen des ungeziemenden Betragens des evangelischen Landrathes den Gesandten gegenüber (derselbe hatte, obgleich es verlangt worden war, nach der Rückkehr der ersten Gesandten keine Antwort geschickt) und wegen des Benehmens in der Sache des cuenzischen Testaments Vorwürfe gemacht und namentlich auch dem Abgeordneten Rüdinger sein undankbares Benehmen vorgeworfen worden war, geantwortet, daß das Beste sei, wenn sie den Willen des Testators nach Inhalt des Testaments erfüllen und diejenigen, welche unterdessen zu Schaden gekommen, indemnifizieren. Die Gesandten erhalten nachgehends die Antwort, daß die Gemeinden Ganterchwyl, Rogelsberg und Helsenchwyl sich verständigen wollen. § 38. **e.** Häupter und Räte gemeiner drei Bünde machen die von Dr. Abyß sel. herrührende Schuldforderung gegen die beiden Stände Zürich und Bern, als dermalige Besitzer der Abt-sanctgallischen Lande, geltend. Es wird ein Entwurf eines Antwortschreibens gemacht und den Herren und Obern vorgelegt. § 39. **f.** Der P. Statthalter zu Neu-St. Johann im Toggenburg beschwert sich, daß der Landrath wegen einer im Januar gemachten Landanlage, welche er zu bezahlen sich geweigert habe, die Schätzung einer Sente vorgenommen habe. Es wird beschlossen ein Dehortations schreiben an den Landrath beider Religionen deshalb in beider Stände Namen ergehen zu lassen. § 40. **g.** Zürich trägt auf die Entlassung der Garnison zu Bremgarten an, da sie unnöthig sei und nur Unwillen erzeuge. Bern referiert. Beide Stände kommen darin überein, daß im Falle der Entlassung die Hulldigung neuerdings aufgenommen, Vorsorge für das Zeughaus, die Verpallidierung der Brustwehrey und für eine stündlich schlagfertige Mannschaft in der Nachbarschaft getroffen werden soll. Beider Stände Gesandtschaften stimmen auch darin überein, daß der Rest der Garnison zu Rotenschach und die Wache zu Wyl entlassen werden könnten. § 43. **h.** Auf den Wunsch Zürichs wird das „Vorsatz-Anforderungs-Geschäft“ besprochen. Da beide Stände sich nicht über den einzuschlagenden Modus verständigen können, soll bei den Obrigkeiten auf eine besonders zur Vereinigung dieser Rechnungen einzuberufende Conferenz angetragen werden. § 44.

Zürich und Glarus.

i. In Betreff des Weggeldes zu Bilten hat es bei der Erklärung von Glarus, daß nicht mehr Weggeld als früher bezogen werde, sein Bewenden. § 45. **k.** Auf den Wunsch von Glarus, daß Zürich auf Mittel bedacht sein möchte, wodurch „Ungeziemenheiten“, wie sie bei der Besetzung der Pfarrpfründe Rußikon vorgefallen seien, vorgebeugt werden könnte, erklären sich die zürcherischen Gesandten geneigt zu entsprechen. § 47. **l.** Zürich wünscht, daß die Angelegenheit des von Rathsherrn Wyß von Glarus schuldigen Pferdeezolls ins Reine gebracht werde. Glarus verspricht, das Seinige dazu beizutragen. § 48. **m.** Glarus ersucht Zürich um einen Beitrag an die Kosten der neuerbauten Ziegelbrücke; Zürich ist nicht ungeneigt, dieses Begehren in Betracht zu ziehen. § 49.

Zürich, Schwyz, Glarus.

n. Zürich wünscht die Frage erledigt, an welchem Orte die Anforderungen an die Schiffmeister für verlorene Waaren rechtlich geltend gemacht werden sollen. Es wird beschloffen, die Schiffmeister sollen sich nochmals zu einer Conferenz versammeln und jeder Stand einen Abgeordneten dazu senden, um hierüber eine Ordnung zu machen. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 23. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 636. Locales.

Art. 699. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 112. Archiv.

Art. 409. Locales.

" 144. Polizeiliches.

" 433. "

" 192. Judicat. u. Competenzconflict.

" 442. "

" 218. Justizsachen.

" 457. "

" 282. Zelle und Gefelt.

" 461. "

" 294. " " "

" 464. "

" 408. Locales.

" 483. Personelles.

Untere freie Ämter.

Art. 54. Amtsrechnung.

Art. 88. Huldbigung.

Abt-sauctgallische Lande.

Art. 60. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 73. Kirchenfachen.

" 61. " " " " "

" 84.—86. Locales.

" 72. Kirchenfachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 8. Landshauptmann zu Wyl.

109.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1717.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des innern Rath's. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des Rath's. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Rath's. Uri. Johann Joseph Zraggen, des Rath's. Schwyz. Dominicus Anton Schnüriger, Landesstatthalter und des Rath's. Unterwalden. Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Rath's. Zug. Joseph Leonz Andermatt, des Rath's. Glarus. Jakob Franz Bachmann, des Rath's. Basel. Johann Ludwig Baubin J. U. Lic., des kleinen Rath's. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Rath's. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Rätthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des innern Rath's.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bierennethbergische Vogteien überhaupt.

Art. 14. Syndicat. Art. 99. Justizsachen. Art. 138. Kriegssachen.

Paris und Mendris.

Art. 174. Abzug.

Paris.

Art. 201. Beamte.

Art. 228. Abzug.

Art. 273. Justizsachen.

„ 214. Decretenbuch.

„ 247. Polizeiliches.

„ 306. Postwesen.

„ 224. Abzug.

Mendris.

Art. 422. Locales.

110.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1717.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lausis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 440. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 562. Locales.

Art. 582. Locales.

111.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 3. September 1717.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Adam Melchior Bessler, des Raths. Schwyz. Joseph Benedict Rading von Bibereß
Landshauptmann zu Einsiedeln. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera:

Art. 74 bis 85.

Conferenz zwischen Bern und dem Bischof von Basel.

Reiben und Büren, 25. bis 27. August 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Groß, Stadtschreiber. Bischof von Basel. Baron von Ramschwag.

Nachdem zur Beilegung der schon lange dauernden Unruhen in Neuenstadt zwischen obigen Abgeordneten vom 1.—14. Juni zu Büren eine Unterredung stattgefunden hatte, vereinigt man sich zu Reiben und Büren über folgende Punkte, welche von Bern den 1. September, zu Bruntrut den 8. September ratificiert wurden. Bern erklärt dem Bischof, daß es, wenn derselbe sich belieben lasse, was Verdrießliches zu Neuenstadt „vorgelaufen, bei Seite zu setzen“ und die Ruhe durch günstige Erklärungen wieder herzustellen, das Commercium denen von Neuenstadt wieder wie vorher öffnen und denjenigen, welchen die Halbreben abgenommen worden, wieder auf gleiche Bedingungen, wie früher zustellen werde, jedoch so, daß diejenigen, welchen sie letzthin übergeben worden, den dießjährigen Baulohn und die aufgewandten Kosten aus dem künftigen Raub vorausnehmen sollen; der Ueberrest sei dann zwischen den dießmaligen Inhabern und den früheren gleich zu theilen. Der Bischof macht sich darauf anheißig, die Sachen in den Stand vor dem 22. März zu setzen, will die Bürgerschaft dahin anweisen, den damaligen Magistrat wieder „zu erkennen“, und verlangt, daß alles Vorgefallene beiderseits vergessen, alles, was in und seit dem gibelletischen Handel vorgefallen, aufgehoben und so angesehen sein soll, als wäre es niemals geschehen; daß endlich die in dieser Sache beim bischöflichen Hofgerichte ergangenen Urtheile und die unterlaufenen Umstände weder zum Nachtheil der landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten des Bischofs angeführt, noch in Consequenz wider die besugte Judicatur und andre wohl hergebrachte Freiheiten der neuensstadtischen Unterthanen gezogen werden solle. Daran knüpft der Bischof das Begehren, daß der Magistrat durch eine demüthige Supplic und durch einen Ausschuß Abbitte thue. — Ferner kommt man überein, daß zu Herstellung einer besseren „Deconomie“ in Gegenwart des Obervogts oder seines Statthalters ein dem gemeinen Stadtwesen nützlich Reglement und eine billige Einrichtung der Chargen ohne Abbruch des Coutumiers vorgenommen werden soll. Bern läßt es bei dem bisherigen Bürgerrecht bewenden und läßt die Neuenstadter bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten verbleiben, doch also, daß nach Inhalt des Coutumiers alle bernerischen Regalien, landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten sein sollen. Hinsichtlich der drei Erlierten, des gewesenen Bürgermeisters Gellier, Petitmaitre und Benoit Zimmer wird verabredt, daß der erste sein Leben lang zu keinen Aemtern und Bedienungen gelangen, die beiden andern innerhalb Jahresfrist zu Chargen nicht befördert werden sollen. Marolf soll den Titel Bürgermeister behalten und Bürgermeister Zimmer sich dem zu errichtenden Reglement unterwerfen und eine ehrliche Demarche gegen den Magistrat bei seinem Wiedereintritt thun, der Schulmeister Gellier in seine Stelle eingesetzt und für die verlangte Indemnisation sollen 300 Kronen aus dem Stadtgut gezahlt werden.*)

*) Dieser ratificierte Vergleich wurde in den letzten Tagen Septembers und den ersten Octobers zu Neuenstadt von Abgeordneten Berns und des Bischofs in Ausführung gebracht und so der Friede hergestellt.

Conferenz von Zürich, Bern, Solothurn und Neuenburg.

Langenthal, 15. September 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, des Rath's und Seckelmeister. Bern. Johann Anton Tillier, Benner und des Rath's. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des Rath's. Welsch-Neuenburg. Jonas le Chambrier, Geheimrath, Generalprocurator des Königs und Staatsrath.

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letzten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereinigt man sich über folgende Punkte. **a.** Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinierung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausrechnung künftig keiner andern Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält, und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, daß die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die andern erleichtert wird; jedoch so, daß die französische Mark blos zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll; hingegen hat es bei jedes Orts angenommenem und bisher gebräuchtem Markgewicht sein Bewenden. § 1. **b.** Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

	Gehalt an feinem Silber.		Wie viel Stück auf die Mark gehen.	Zusatz von Kupfer auf jede Mark.		Werth des Kupfer.	Was jede Sorte an Sil- berwerth, die Mark fein à 10 Thlr. od. 18 fl. gerechnet.			Mün- zerlohn auf jede Mark.	Ausrechnung des Werthes des Silbers nach Berner- und Lucerner Valuta.			Ge- winn auf jeder Mark.	Ge- winn auf jedem 100.
	Lth.	Den.		Lth.	Den.	Kr.	fl.	Kr.	Kr.	Thlr.	Sh.	Kr.	Kr.	Thlr.	
Ganze Thaler	13	10	8¾	2	6	—	15	19	26	8	22	2	—	—	—
Halbe Thaler	13	10	17¾	2	6	—	15	19	26	8	22	2	15	½	—
Quart Thaler	13	10	36	2	6	—	15	19	26	8	22	2	27	1½	—
Fünfbäglcr	12	—	49½	4	—	—	13	30	27	7	20	—	50	5—6	—
Zehnkreuzer	12	—	99	4	—	—	13	30	27	7	20	—	50	5—6	—
Ganze Bagen	4	—	92	12	—	12	4	30	36	2	15	—	16	4	—
Halbe Bagen	2	8	126	13	8	13	2	48	36	1	17	—	16	4	—
Kreuzer	2	—	216	14	—	14	2	15	36	1	7	2	10	4—5	—

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thlr. oder 18 fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den kleinen Sorten, an den Bagen 1 Stück, an den halben Bagen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefahr. § 2.

c. Der dritte Punct, betreffend die Moderation des Gewinnes, ist durch **b** erledigt. § 3. **d.** Die Münzadmiration soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel „angefest“, sondern auch das Land durch solcher Münzbestehet unerlaubten Gewinn sehr benachtheiligt wird. Der Deputierte Neuenburgs hinterbringt diesen Punct seinen Committenten. § 4. **e.** Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbige anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspection über das Münzwesen bestellen und diejenigen, welche die Münzen fabricieren und probieren, speciell beedigen. § 5. **f.** Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münze zu öffnen gesinnet sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Zufrierung derselben mittheilen. Bei diesem Anlaß äußert sich Zürich dahin, daß es nicht bloß erspriesslich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern daß auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Ueberschwall der Handmünze sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jeziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmählig verlieren. Bern erklärt, daß es zu Beibehaltung des Commerciums sich bemüßigt gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, daß man den übrigen Orten das Münzregale, „ein Bene der h. Obrigkeiten“, nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als welches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte. § 6. Obige Puncte werden sämmtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgetheilt werden.

114.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 19. bis 30. September 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Anton Tillier, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Tschertmann, Seckelmeister; Nicolaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Der Vergleich des Menieres-Zehntens, welcher nun zu Stande gekommen ist, sollte zu mehrerer Sicherheit auch von den Geistlichen gutgeheissen werden. Die freiburgische Gesandtschaft übernimmt es, dieselben beforörderlichst zu sollicitieren. § 17. **b.** In einem zwischen Pierre Delacour von Miffy und des Standes Bern und der Geistlichkeit zu Stäffis Zehnteneinziehern zu Ballon entstandenen Proceß über die Frage, ob Einer, der nicht hinter Ballon gebürtig, auch den Zehnten nach der zwischen beiden Ständen 1591 gemachten Ordnung von einer mit Hülsenfrüchten besäeten Zuchart mehr als ein „Bichet“ für den Zehnten bezahlen oder den eilften Hausen aufstellen soll, entscheidet Berns Gesandtschaft dahin, daß, weil der Zehnten „dem Fundus, nicht der Person affectiere“, von Delacour, obschon er nicht zu Ballon, sondern zu Miffy wohne, nach jener Ordnung mehr nicht, als ein Bichet von der Zuchart hätte gefordert werden sollen. Freiburgs Gesandtschaft referiert. § 20.

c. Da der Plan zur Correction des Baches la Biordaz sich nicht bis zum Orte erstreckt, wo den Ueberschwemmungen vorgebeugt werden könne, so wird den Landvögten von Dron und Altalens aufgetragen, dieselbe bis zu diesem Orte fortführen zu lassen. § 23. **d.** Zur Vermittlung eines Streites zwischen dem Landvogt Fegeli von Mon-

tagung, dem Curé von Dompierre-le-grand und dem Prädicanten von Reffudens wegen eines Zehntens zu Trey werden drei Vermittler bezeichnet. § 30. **e.** Um eine zwischen der Gemeinde Trey und dem Rathsherrn von Forel waltende Jurisdiction- und Territorialstreitigkeit zu vermitteln, sollen von beiden Ständen Mittelsmänner erwählt werden. Bern bezeichnet den Commissarius Lerber. § 31. **f.** Die Obercommissarien werden beauftragt, einen zwischen dem Zehntenbesteher Guisan und den Zehntenbestehern zu Port Alban wegen des zum Schloß Wisflisburg gehörigen Zehntens zu Delley waltenden Streit zu vergleichen. § 32. **g.** Die Vereinigung der peterlingischen Zehnten zu Miffy, St. Aubin und Agnens wird gut geheissen und der Auftrag gegeben, die Marchen nach dem vorgelegten Plane aus „Molieresteinen“ zu setzen. § 33. **h.** Eine aus Anlaß dieser Vereinigung mit Freiburg entstandene Jurisdictionstreitigkeit werden die beiden Commissarien zu vergleichen beauftragt. § 34. **i.** Der Obercommissarius Bonderweid wird beauftragt, damit die Renovation des zum Amt Payerne gehörigen Zehntens zu Gros-Bouz hinter Montagny in Nichtigkeit komme, über die ihm zugestellte Information und den Plan endlich Antwort zu geben. § 35. **k.** Auf die künftige grandsonische Conferenz wird auch die Entscheidung über die von einigen Particularen angesprochene Freiheit von dem Vallonzehnten verwiesen, welcher dem Stände Bern und den Religiosen zu Stäffis zusteht. § 36. **l.** Auf das Ansuchen Berns, daß Freiburg seine Güter und Reben hinter Corsaur erkennen und deswegen die Gefälle entrichten lassen oder einen Tausch treffen möchte, wird den Obercommissarien aufgetragen, Vorschläge zu versuchen; sollten dieselben nicht „angehen“, so sei jemand zu dieser Reconnaissance zu procurieren. § 37. **m.** Das Resultat der peterlingischen Zehntliquidation wird gut geheissen. § 38. **n.** Freiburg führt Beschwerde, daß von denen von Maracon dem von seinem Schlosse Rüe bisher ruhig besessenen sogenannten Effertes-Zehnten am Orte genannt Charbonniere-a-Gaillet Eintrag geschehe. § 39. **o.** Ferner beschwert sich Freiburg, daß die von Chavannes als Zehntbesteher des Amtes Moudon an dem dem Schlosse Rüe mit Herrn Frossard zu Moudon zugehörigen Chesalles-Zehnten einige Zucharten ansprechen. Den Obercommissarien wird der Auftrag gegeben die beiden letzten Punkte in Nichtigkeit zu bringen. § 40. **p.** Freiburg erbietet sich, die von Seite Berns vor 25 Jahren hinter St. Aubin erkauften Lehen und Bodenzinse, welche es ihm in einem Schreiben von 1713 überlassen, zu vergüten. Bern hält sich nicht mehr verpflichtet zur Herausgabe, versteht sich aber zu einem Tausche gegen andre in bernerischer Botmäßigkeit gelegene. Die beidseitigen Commissarien erhalten den Auftrag, ein Projekt zu entwerfen. § 47. **q.** Die bernerische Gesandtschaft beschwert sich, daß der Landvogt auf Rüe ihrem bernerischen Unterthan, Lotier von Milden, einen Proceß intendiert und ihn in Kosten verfest habe, weil er, als es Mittag läutete, das Haupt nicht entblößt hätte, was dem Vertrag in Betreff der Feiertage zuwiderlaufe, nach welchem die bernerischen Unterthanen im Freiburgischen, die freiburgischen im Bernerischen der Religionsgebräuche halber ganz ungehindert handeln und wandeln können. Die freiburgische Gesandtschaft aber erwidert, daß Lotier überdies „ihre Religion despectiert“ habe, befiehlt aber dem Landvogt auf ein Vorschreiben von Bern, vom Proceße abzustehen. Wenn aber Lotier sich nicht zufrieden gebe, so werde Freiburg ihn Justiz verschaffen. § 49. **r.** Freiburg führt Beschwerde, daß Bern von den früher Herrn von Marnand übergebenen Lehen hinter Chatel-St.-Denis sich das Apterlehen vorbehalten habe, was sich hinter einem fremden Souverain nicht thun lasse. Bern erwidert, daß das kein Franc-a-Land, sondern ein von dem Priorat Lutry herkommendes Edel-lehen sei, „deßhalb das Priorat dem Bischof von Lausanne von diesem Duernet prästiert, wessen einfältige „Lehen Herr von Marnand mit Vorbehalt des Apterlehens vertauscht, von diesem dem Herrn Genilliat übergeben, davon das Lob wirklich entrichtet, von diesem aber dem Ständ Freiburg übergeben worden,“ woraus hervorgehe, daß Bern allein das Apterlehen mit Hingebung des gemeinen Lehens behalten habe. Der freibur-

gischen Gesandtschaft wird auf ihr Verlangen das Ducret mitgetheilt. § 51. **s.** Um einen zwischen dem Amte Lucens bei Villard-Bramard und Villazel einerseits und dem Amte und der Stadt Romont andererseits waltenden Jurisdicitions- und Territorialstreit von der March des Croisettes bis zu der March des Wachtfeuers hinter Romont beizulegen, werden von beiden Ständen je ein Abgeordneter gewählt, welche den Landvögten und Obercommissarien beigegeben werden. Namentlich sollen die Schriften im Schlosse Lucens zu Rathe gezogen werden. § 52. **t.** Die Behandlung der rückständigen Angelegenheiten wird auf die auf den 3. November nach Grandson angeordnete Conferenz verwiesen. Neuenburg soll eingeladen werden, den 8. November sich durch Abgeordnete zur Ausmarchung gegen Val-Travers und Gorgier vertreten zu lassen. § 55.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.

Art. 80 und 85.

Orbe mit Escherliz.

Art. 154 bis 164.

Grandson.

Art. 569 bis 575.

Murten.

Art. 866 bis 878.

115.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Grandson, 5. bis 19. November 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande; Johann Anton Tillier, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Secfelmeister; Hans Nicolaus Griset, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Raths.

a. Bern sollicitiert nochmals die Liquidation seiner peterlingischen in der freiburgischen Botmäßigkeit zu Gros-Bouz, Agnens, Vallon, Gletterens und andern Orten gelegenen Zehnten. Der Obercommissarius Bonderweid erklärt, daß er in den Archiven noch keine Instrumente habe finden können. Es werden fernere Untersuchungen in den Archiven und bei den Particulären angeordnet. § 30. **b.** Bern fordert Freiburg auf, die testamentlich schon vor dreißig Jahren erhaltenen hoccardschen Güter in dem Myffthal hinter Corcier recognoscieren zu lassen und die davon schuldigen Gefälle zu bezahlen, sowie auch, daß mehrere freiburgische Unterthanen dasselbe thun sollen. Freiburg erwidert, daß es sich zu keiner Bezahlung verstehen könne, je lange es nur die Proprietät acquirit habe und „die Usufructuaria noch im Leben“ seien, macht sich aber anheischig, etwa einen „Porteur de fief“ zu stabilieren und die Lebenserkantnis prästieren zu lassen. Der übrigen Güter freiburgischer Unterthanen halber wird darauf verwiesen, daß die Lebensgerechtigkeit auf denselben 1665 tauschweise remittiert worden. § 31. **c.** Freiburg stellt an Bern noch eine Anforderung in Folge eines Tausches von 1666 (Escherlizischer Tausch) und will mit derselben die St. Aubinischen Lebensgerechtigkeiten Bern abkaufen. Bern tritt darauf nicht ein; wenn Freiburg aber je diese Lehen von St. Aubin haben wolle, so verlange man, daß es Bern dagegen auch die hinter Corcelles „nach aufgesetztem ziemlich nachschließendem Tauschproject remittieren

wolle“. Das alles wird auf eine weitere Unterredung der Obercommissarien an der Sense ausgestellt. § 45. **d.** In Betreff der peterlingischen Zehntausmarchungen wird erkannt, daß die Obercommissarien trachten sollen, sich derer zwischen Missy und St. Aubin zu vergleichen, die 40 Zucharten, welche Freiburg mitten in der Zelge zu Gletterens hat, zu cantonnieren, den Zehnten von Chevrour zwischen Bern, Freiburg und dem Herrn von Forel zu delimitieren, wie auch noch mit diesem Herrn wegen Chefard-Berne; hinter seiner Herrschaft Forel seine Generalität von der Specialität der Obrigkeiten und des Herrn von Grandcourt zu unterscheiden. Eine Souveränitäts- und Jurisdictionsmarch auf dem Gre de Vaur bei Carignan, welche ausgerissen worden, soll wieder ersetzt werden. § 51. **e.** In Betreff des Streites wegen der Grenzen zwischen Sedeltes und Willard Bramard einerseits und Chatomane und Romont andererseits beruft man sich bernerischer Seits auf die alten Indominuren von Villarzel, welche von Freiburg schon 1576, 1577 und später noch mehrmals erkannt worden seien. Freiburg stellt das in Abrede und beruft sich seinerseits auf das Possessorium, auf gewisse Reconnaissances und alte Geldtagsrödel. Bei so divergierenden Ansichten, läßt man alles in statu quo und weist die Sache an eine andere Zusammenkunft und referiert. § 66. **f.** Der vorgelegte Plan zur Correction des Biordaz-Baches wird gut geheissen, für die Construction einer Brücke eine Summe gewährt; die beiden Gemeinden Palezieur und Granges werden aber verpflichtet künftig dieselbe zu gleichen Theilen zu unterhalten, wie auch eine jede den Lauf des Baches in ihrem Territorium; alles unter Ratificationsvorbehalt. § 69.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.

Art. 86.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 165 bis 173.

Grandson.

Art. 576 bis 641.

Murten.

Art. 879.

116.

Conferenz von Zürich und Bern.

Narau, 1. December 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. David Holzhalb, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und des Rath's.

a. Im Laufe der schriftlichen Verhandlungen zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Prälat von St. Gallen andererseits war beschloffen worden, eine Zusammenkunft von Abgeordneten beider Partheien, jedoch ohne Character, zur Besprechung des Pacificationsgeschäftes zu veranstalten. Vorher aber wird auf Zürichs Ausschreiben gegenwärtige Conferenz zu Narau gehalten, um sich vertraulich zu besprechen, „wie das Geschäft mit den äbtischen Ministris zu reassumieren und zu führen sein möchte.“ Bern beschickt diese Conferenz, weil es dieses Geschäft je baldere je lieber beendigen möchte, „da dasselbe böse suites nach sich ziehen dürfte, zumalen nicht allein die reformierten Potenzen und Ständ, insonderheit Engelland ein solches suadieren, sondern auch allem Ansehen nach der kaiserliche Hof bei gegenwärtiger Conjunctur dessenthalt in guter und favorabler Disposition

„stehen thüeger.“ Nach gegenseitiger Uebereinkunft wird der Rorschacher Tractat der Besprechung zu Grunde gelegt und paragraphenweise durchgesprochen. Der Inhalt dieser Besprechung soll den h. Obrigkeiten zur beke-
 bigen Disposition hinterbracht werden. § 1. **b.** Berns Gesandtschaft eröffnet, was der im Namen der evangelischen
 und der zugewandten Orte an den Hof von Würin geschickte Secretarius in Bern berichtet hat. Ferner wird auf
 ein Schreiben Genfs an Zürich und Bern des Inhalts, es möchte unter dem Namen aller evangelischen Orte
 sein Streit mit Savoyen wegen der Ansprüche des Curé Boccard an die portion congrue des Zehntens zu
 Foncener dem Könige von England empfohlen werden, Bern beauftragt beim englischen Residenten Manning
 sich zu erkundigen, was dieser Sache wegen am englischen Hofe bereits vorgegangen sei, und es an Zürich zu be-
 richten. § 2. **c.** Bern bringt den Uebelstand zur Sprache, welcher durch die Weigerung einiger Orte, nament-
 lich Schaffhausens, in die Repartition der Steuern gebracht werde. Man kommt überein, dieses Repartitionsge-
 schäft auf eine gemeine Zusammenkunft auszustellen, vorher aber die Stände zur Instructionsertheilung dafür
 in Kenntniß zu setzen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Abt-sanetgallische Lande.

Art. 74. Kirchengesuchen.

117.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Freib., 4. Januar 1718.

[Archiv Unterwalden.]

Gefandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von
 Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und
 Landsfändrich; Karl Balthasar Lusser, Landseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gily
 Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Pannerherr. Nid-
 walden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Ignatius Stulz, Alt-Landammann.

a. Schwyz, das diese Zusammenkunft auf die Nachricht veranlaßte, daß Zürich und Bern in Baden zu-
 sammenkämen, um über die Restitution mit dem Gotteshause St. Gallen zu berathschlagen, wünscht, daß man sich
 berathe, was bei dieser Gelegenheit zum Heile der Katholicität und der bedrängten Orte vorzunehmen sei, damit
 der gemeine Landmann nicht sagen könne, „daß bei dieser Gelegenheit, den katholischen Orten aufzuhelfen, die
 Obrigkeiten still geseßen seien“, und schlägt vor, dem neuervählten Fürsten von St. Gallen in einem Gratula-
 tionschreiben die Sache der katholischen Orte zu empfehlen,*) sowie auch in ähnlichem Sinne an den Papst, die
 Bischöfe von Constanz und Como zu schreiben. Man ist der Ansicht, daß die Restitution niemals aus den
 Augen gelassen werden und daß man ernstlich darnach trachten müsse, mit göttlicher Gnade aus eigenen Mit-
 teln und mit verbündeter Fürsten Beistand Hilfe für die katholischen Orte zu erlangen. Man vereinigt sich
 dahin, daß Uri Lucern ersuchen soll, je nach Gutfinden eine V^o oder VII^ortische Conferenz auszuschreiben. Uri will
 das seinen Obern hinterbringen. § 1. **b.** Der Anzug Uri's, daß Maßregeln möchten getroffen werden, den trotz
 der ergiebigen Weinernte des letzten Jahres hohen Preis des Weines herunterzubrüden, wird ad reflectendum

*) Das Schreiben ist den 8. Januar abgegangen.

genommen. § 2. **e.** Unterwalden hatte gewünscht, daß Uri wegen der Angelegenheit der abgedankten Officiere des pfyfferischen Regiments Zürich erinnern sollte, bei dem französischen Ambassador um eine Antwort auf das in dieser Sache von gesamunter badischer Session eingegebene Memorial einzukommen. Die übrigen Gesandten hätten es für besser gehalten, wenn jedes Ort selbst für seine Officiere sich direct an den Ambassador wende; da aber Unterwalden auf seinem Wunsche besteht, nimmt ihn Uri ad referendum. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 86.

118.

Conferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

Baden, 5. Januar bis 15. Juni 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Ulrich, Statthalter und des Rath's; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Rath's. Bern. Johann Friedrich Willading, Herr zu Urtenen und Mattstetten, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und des kleinen Rath's. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, hochfürstlich sanctgallischer Rath und Canzler; Gall Anton Freiherr von Thurn, hochfürstlich sanctgallischer Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Nachdem zwischen den beiden Ständen Zürich und Bern einerseits und dem Abte, Decan und Capitel des Stiftes St. Gallen andererseits einige Irrung, Mißhell und Zwiespalt toggenburgischer Landes-Beschwerden halber erwachsen, welche ungeachtet aller angewandten Mühe solche Weiterung genommen, daß man nicht allein im Toggenburg, sondern auch in den alt-sanctgallischen Landen zu krieglichen Verfassungen, und wirklichen Thätlichkeiten gerathen, traten einige Abgeordnete der freitenden Parteien in Baden anfangs ohne Character zusammen, brachten durch gegenseitige Besprechungen einen Friedens-Vertrag zu Stande, den sie nach erhaltener Vollmacht unter Vorbehalt der Ratification von Seite ihrer hohen Principalen den 15. Juni unterzeichneten. Zürich ratificierte den 11. August, Bern den 12. August, Abt Joseph, Decan und Convent des Stiftes St. Gallen den 5. August 1718.*)

119.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Grynau, auf dem Schloßlein, 8. und 9. April 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Major Wüß, des Rath's. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann und Landsoberstwachmeister; Gilt Christoph Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Landstatthalter.

*) Man sehe das Friedensinstrument in den Beilagen.

a. Hauptzweck der Conferenz ist die Berathung, wie die Reichsstraße (die Linth) für die Schiffmeisterei offen behalten und die angrenzenden Güter vor Schaden gesichert werden können. Glarus beschwert sich wegen eines von den Schiffmeistern angelegten Wuhres gegen der Windegg und verlangt dessen Schleißung. Es wird beschlossen, daß mit diesem Wuhre soll zurückgefahren, zwei weiter oben von Glarus gemachte Schupfwuhre in Streichwuhre verwandelt werden sollen, zugleich, daß der Landvogt im Gaster, Bellmont von Schwyz, und ein Abgeordneter von Glarus einen Augenschein einnehmen und die Anstöße in Güte beilegen sollen. In Zukunft aber solle von keinem Theil ohne Ausrufung des andern an Wuhren etwas vorgenommen werden. § 1.

b. Es wird die Frage besprochen, „wie, wann in der Schifffung etwas verloren und hiderben lüthen verwarloset wurde, die Schiffmeister hierumb anzulangen, und wo man selbe mit Recht anlangen solle.“ Nach Ableseung der Schifferordnung wird befunden: 1) alle drei Theile (die Schiffmeister von Glarus, Zürich und Schwyz) sollen gleiche Kosten und gleichen Schaden des Verlusts tragen. 2) In Beziehung auf den Rechtsstand sind die Schiffmeister, namentlich diejenigen von Schwyz, der Ansicht, daß man sie an dem Ort, wo etwas verloren worden, ansuchen soll. Glarus: „daß, wann Einem der drei l. Orte durch die Schiffmeister etwas verwarloset oder verloren worden, solcher Beschädigte die Schiffmeister selben Orts, in welchem der Beschädigte gefessen, vor der Obrigkeit ansuchen möge und dann alle Zeit die Schiffmeister um die Bezahlung in solidum stehen müssen.“ Dies sei alte Uebung. Die Schiffmeister von Schwyz erklären sich dagegen. Zürich und Schwyz referieren. § 2.

c. Schwyz und Glarus machen den Anzug, daß Behufs der Waaren, „so nacher Wesen müssen verzollt werden“ von dem Wagemeister zu Zürich „eine Specification bei der Rechnung eingeben oder in der Durchfuhr zu Wesen das Quantum angezeigt werden sollte.“ Zürich referiert. § 3.

d. Es wird Beschwerde erhoben, daß Zürich in drei Punkten bei Bezahlung des Zolls zu Wesen vom alten Zolltarife abweiche. Glarus will in seinem alten Rechte ungeschmälert bleiben. § 4.

e. Glarus wünscht, daß die Schiffmeister und namentlich auch Zürich versprochenen Massen ihm einen Beitrag an die großen Kosten der Erbauung der Ziegelbrücke geben möchten. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 5.

f. Glarus beschwert sich im Namen seiner Handelsleute, daß, wenn die Linth oder der See gefroren sei, die Schiffmeister für die Expedition der Waaren zu viel fordern, und meint, keine Verbindlichkeit zu haben, den Schiffmeistern die Waaren zum Weiterschaffen zu übergeben. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6.

g. Glarus dringt darauf, daß die Schiffmeister gemäß der Schifferordnung jeden Mittwoch ein Schiff zur Aufnahme der Waaren bei der Ziegelbrücke in Bereitschaft halten sollen. § 7.

h. Der Abt von Einsiedeln spricht, da er die landesherrlichen Rechte zu Reichenburg besitzt, die Jurisdiction wegen eines Schadens an, welchen die Schiffmeister durch ihre Keder dem Peter Bruhin in seinem zum Hofe Reichenburg gehörigen Niede zugefügt haben. Da die Schiffmeister auf die Frage, ob sie Briefe und Siegel hätten, welche zu ihren Gunsten sprächen, dies verneinten, hingegen behaupteten, daß es bis dahin üblich gewesen sei, daß die Anstöße dem Wasen genugsam Schirm geben, so wollen Schwyz und Glarus dem Abte die Jurisdiction nicht entziehen. Alle Gesandten referieren und wünschen den Abt bei seinem Rechte zu schützen. § 8.

i. Glarus zeigt an, daß der Bezug des Weggeldes von den zürcherischen Kaufmannsgütern bei gefrorenem See nach Bilten verlegt worden sei, und wünscht, daß dasselbe dort möchte abgestattet werden. Zürich nimmt den Anzug ad referendum. § 9.

120. Konferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Stände und der III Bünde.

Raga 3, 21, 22, und 23, Juni 1718.

Neuchâtel, Glarus, J.

Gesandte der die Grafschaft Sargans regierenden Stände: Johann Franz von Wattenwyl, des großen Raths von Bern, der Zeit Landvogt der Grafschaft, und Jakob Gallati, Landshauptmann und Land-
schreiber ebendasselbst. Gesandte der III Bünde: Vom Gotteshausbund: Martin Clerig; vom
Obberngrauen Bünden Otto von Mundt; vom Jehngertstendbund: Paulus Sprecher von Bernegg,
Bündeslandammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 12b. Mäthgenfagen.

121.

Gemeineidgenössliche Tagfabung.

Baden, 3. bis 8. Juli 1718.

Zentrarabio Zürich.

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Gfäher, Bürgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern.
Samuel Frisching, Schultheiß; Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern.
Jakob Balthasar, Schultheiß; Beat Franz Balthasar, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann;
Karl Anton Püntner von Braumberg, Landsändrich und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber,
Landammann; Joseph Anton Reding von Viberegg, Baron und Ritter, Alt-Landammann. Obwalden
Johann Franz Anderhalten, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Atermann, Ritter, Landshauptmann
und Landstatthalter; Johann Laurentius Bimti, Alt-Seckelmeister. Zug. Clemens Damian Weber, Ritter,
Alt-Ammann; Christoph Andermatt, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Land-
ammann; Joseph Ulrich Schudi, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberst-Zunftmeister;
Christoph Harder, Deputat und des Raths. Freiburg. Johann Peter von Voccard, Schultheiß; Beat Ludwig
Teuchermann, Seckelmeister. Solothurn. Johann Friedrich Baron von Koll zu Emmenholz, Schultheiß;
Hieronymus Sury, Benier. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Melchior von Pfister,
Oberst und Statthalter. Appenzell-Außer rhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Appenzell-
Auser rhoden. Johann Leonrad Zellweger, Landammann. S. ad. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Bürger-
meister. Viel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Die übliche eidgenössliche Begrüßung findet statt. Um die Umfrage zu halten wird der Landvogt der
freien Aemter berufen. § 1. b. Münzwesen. In Beziehung auf die fremden Münzen, mit welchen die Eid-
genossenschaft überschwenmt wird, eröffnet Zürich, daß es seine frühern Verordnungen wiederholt, die Piecetten
zu 6 Bernerkreuzer, die Groschen zu 3 gewerthet habe, und will ernstliche Bestrafung über die Wucherer ver-

hängen. Andre Stände sehen nirgends Abhülfe, als darin, daß diese fremden Münzen in der ganzen Eidgenossenschaft gleich gewerthet werden. Glarus zeigt an, daß es die eidgenannten Filippi zu 2 fl. gewerthet habe. Basel, Freiburg und Schaffhausen stellen ihre schlimme Lage als Grenzkanone in Hinsicht auf fremde Münze vor und erklären an gemeinsamen Maßregeln aus diesem Grunde, so sehr sie es wünschten, nicht Theil nehmen zu können. Dieser fremden Münzen halber, läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, so daß jedes Ort seine Verordnungen machen soll. In Beziehung auf die einheimischen Münzen wird der Vorschlag der Langenthaler-Conferenz verlesen. Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber den beigefügten Tarif noch durch Taxation der andern von einigen Orten geprägten Münzen vervollständigt wissen. Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referieren. Basel und Freiburg lassen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen Herren und Obern das Münzregal vor. § 2. **e.** Auf die Eröffnung der Gesandten Zürichs hin, daß an den österreichischen Zollstätten noch immer von eidgenössischen Waaren, wie von fremden, Zölle erhoben werden, ja daß sogar hie und da noch mehr Zölle „angelegt“ worden seien, wird beschossen, deswegen ein Schreiben an „Seine Kaiserliche und Königliche Katholische Majestät“ zu erlassen und auf die Exemtionen hinzuweisen, welche der Erbverein und die darauf basirten Tractate der Eidgenossenschaft gewähren. Uri und Schwyz wollen, daß in diesem Schreiben der Ursache der Zollserneuerung nachgefragt werde, letzteres, daß auch eine Instanz wegen der lange ausgebliebenen Erbeinigungsgelder beigefügt werde. Zug will das Schreiben noch zurückgehalten wissen, bis der Krieg mit den Türken den Kaiser nicht mehr so sehr in Anspruch nehme und bis Ansehen zum Frieden vorhanden sei. § 3. **a.** Auf die Eröffnung Berns, daß wieder viel Strolchen- und Bettelgestüß im Land sei, wird beschossen, das Mandat vom vorigen Jahre zu erneuern, die aufgefangenen Strolchen nach Laus zu bringen und in fremde Kriegsdienste abzuführen, den 17. 18. 19. August eine allgemeine „Betteljagi“ zu veranstalten. § 4. **e.** Der französische Ambassador läßt durch de la Martiniere, chargé des affaires, anzeigen, daß er verhindert sei, auf dieser Tagleistung sich einzufinden, und versichert die Gesandtschaften seiner fortwährenden Affection. Gegencompliment durch den gemeinen Landvogt und die beiden Protocollisten. § 5.

1718 Jul. mi. 1718

[Licht. eidgenöss.]

122.

Jahresrechnungstagssatzung.

Frauenfeld, 11. bis 23. Juni 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: die der regierenden Stände, welche beim Tage zu Baden genannt sind.

Die VIII. das Thurgau regierenden Drie.

a. Uri verlangt von Bern wiederum Satisfaction für die dem Landammann Schmid von Böttstein und Zweyer von Hiltikon durch Hofmeister Tharner gegen Bünde und Recht weggenommenen 400 Mütt Früchte. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, erklärt aber, daß die Untersuchung des Handels einer Commission übergeben worden sei. Auf den Wunsch Uris wird an Bern ein Schreiben abgesandt, um eine billige Beilegung herbeizuführen. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 24. Justizsachen.	Art. 34. Fall vom Erbe eines Verstorbenen.	
Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 4. Beeidigung von Beamten.	Art. 389. Jucatur- u. Competenzsachen.	Art. 538. Lehenfsachen.
" 32. Amtrrechnungen.	" 391. " " "	" 542. " "
" 63. " "	" 393. " " "	" 552. Mlingwesen.
" 104. Landfchreiber.	" 398. " " "	" 637. Locales.
" 316. Jucatur- u. Competenzsachen.	" 401. " " "	" 712. " "
" 329. " " "	" 508. Leibeigenschaft und Fall.	" 713. " "
" 330. " " "		
Rheinthal.		
Art. 4. Beeidigung von Beamten.	Art. 218. Lehenfsachen.	Art. 326. Locales.
" 25. Amtrrechnung.	" 235. " " "	" 345. " "
" 55. " "	" 272. Jölle und Weggelber.	" 376. " "
" 206. Zehntenfsachen.	" 298. Verkommniß wegen des Wein-	" 475. Personelles.
" 217. Lehenfsachen.	laufs.	
Graffschaft Sargans.		
Art. 23. Amtrrechnung.	Art. 161. Justizsachen.	Art. 274. Kriegssachen.
" 56. Landfchreiber.	" 198. Obrigkeitliche Lehen.	" 277. " "
" 93. Märchenfsachen.	" 199. " " "	" 286. Locales.
" 128. Jucatur- u. Competenzconflicte.	" 251. Zollfsachen.	" 296. " "
Obere freie Aemter.		
Art. 26. Amtrrechnung.	Art. 67. Märchenfsachen.	Art. 197. Locales.
	Untere freie Aemter.	
	Art. 183. Kibfter.	

123.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagfsagung zu

Baden, im Juli 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Außer den beiden früher angeführten Gefandten Schaffhausens erscheint hier noch: Johann Konrad Beyer im Hof, Stadtschreiber. Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Buß-, Fast-, Bet- und Dänktag der evangelischen Eidgenossenschaft wird auf den 8. September festgesetzt. **§ 1.** **b.** In Beziehung auf die Liebessteuern wird beschloffen, daß man zur Vermeidung oft eingetretener Confusionen bei der bisherigen Repartition zu verharren und die betreffenden Geldcontingente beförderlich einzufenden habe. **§ 2.** **c.** Liebessteuern werden decretiert: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herzbischofen im Allgäu je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und dem Schulmeister der deutsch-reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Samuel Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem Jean Musteton 100 Thlr.; 7) dem churpfälzischen Kirchen- und Schulwesen 300 Thlr.; 8) der reformierten Gemeinde zu Speyer noch ein für allemal 100 fl. in Ansehung der vom Bischof erlittenen Beschwerde; 9) der Gemeinde Klingenmünster und Pleißweiler im pfälzischen Oberamt Vermersheim 100 fl. (Xörtische

Repartition); 10) dem Pfarrer Better in der französischen Gemeinde zu Mariakirch ein für allemal 60 fl. IXörtische Repartition). (Siehe S. 7) Zu 5, 6, 7, 8, 9 willigen Schaffhausen und Appenzell nicht ein; 7, 8, 9 nehmen Glarus, Basel, St. Gallen und Biel ad referendum. § 3 bis 12. **d.** Die Berathung über das Begehren um Unterstützung von Seite der in Württemberg sich aufhaltenden waldensischen Colonieen behufs ihrer Auswanderung nach Preußen wird bis auf bestimmtere Information hin verschoben. § 13. **e.** Nicht eingewilligt wird in das Steuerbegehren von Worms und der französischen Gemeinde zu Homburg in Hessen. § 14. **f.** Der Herzog von Württemberg, welcher in der von ihm zu erbauen beschlossenen Stadt Ludwigsburg den reformirten Gottesdienst frei zu gestatten Willens ist, empfiehlt die Reformirten, welche größtentheils aus der Eidgenossenschaft gebürtig seien, zu einer Beisteuer für die Erbauung einer reformirten Kirche in dieser Stadt, der ersten in Württemberg. Auf Genehmigung der Obrigkeiten soll ihm für diese Concession gedankt und geantworret werden, man erwarte das Ansuchen der Interessirten selbst. § 15. **g.** Vier in Lausanne studirenden Waldensern (Combe Magnot, Roustian, Jahier und Resplendin) werden je 144 fl. nach Vstädtischer Repartition und dem ebenfalls daselbst studirenden Waldenser Appia 144 fl. nach IXörtischer Repartition zuerkannt; wo möglich sollen sie bei diesen wohlfeilen Zeiten für 120 fl. untergebracht werden. § 16. **h.** Die ungarische Kirche sucht um Sustentation einiger Studiosen an. Basel stimmt für eine Pension von je 120 fl. an zwei unter Ratificationsvorbehalt; ebenso St. Gallen; Schaffhausen will nur einen unterstützen und an den neu decretirten Steuern überhaupt nicht Theil nehmen. Es wird beschossen, durch ein freundeidgenössisches Schreiben Schaffhausen zur Contribuierung an diese Steuern zu bestimmen. § 17. **i.** Zürich verlangt von Glarus, St. Gallen von Appenzell Auser Rhoden die Berichtigung der vorgestreckten Unterhaltungskosten für beherbergte Galleriens und Basel die Rückerstattung des den Galleriens für Schaffhausen und Appenzell vorgestreckten Reisegeldes, oder die nach Abschieden zugesicherte Entschädigung von Seite der übrigen Orte. Glarus und Appenzell entgegen, daß sie sich nur zu einer freiwilligen im Lande aufzuhebenden Steuer verpflichtet hätten, deren Ertrag von ihnen bereits abgeliefert worden sei; Schaffhausen beruft sich auf seine damals gegen die aufgestellte Repartition vorgebrachte Beschwerde. § 18. **k.** Zürich verlangt von Schaffhausen Vergütung des Ueberrests der Summe, welche es für dasselbe an das Pathengeschenk für den Prinzen des Markgrafen Christoph von Baden-Durlach vorgeschossen habe. Schaffhausen erklärt, daß es sein Betreffniß nach gewohnter vierstädtischer Repartition bezahlt, sich aber über die damals aufgestellte gleiche Repartition beschwert habe; jedoch will es die Sache in den Abschied nehmen. § 19. **l.** Zürich und Bern geben den übrigen Gesandten Kenntniß von dem Congref, welcher zu Anfang dieses Jahres zu Baden eröffnet worden sei, um die Differenzen mit dem Abt von St. Gallen beizulegen, von einem bedenklichen Schreiben des Kaisers an ihre Obrigkeiten (vom 28. März) und dessen Beantwortung (vom 14. Mai), und daß endlich den 15. Juni ein Friedensproject zu Stande gekommen und auf Ratification der Obrigkeiten hin unterzeichnet worden sei. § 20. **m.** Schaffhausen bringt „seine beschwerliche Begegnung mit ihren ungehorfamen Unterthanen zu Wilchingen“ zur Sprache. Es berichtet, daß dieselben vor einiger Zeit, in der Meinung, sie besäßen mehr Freiheiten, die Huldigung zu leisten verweigert, den Schutz des fürstlich schwarzenbergischen Oberamts Thingen nachgesucht und denselben unter dem Vorwande einiger Lehensherrlichkeit, welche es dort besäße, in solchem Grade erlangt hätten, daß der größte Theil derselben, als Schaffhausen sie durch Execution zum Gehorsam zurückbringen wollte, Haus und Heimat verlassen habe, in die schwarzenbergische Herrschaft geflohen sei und daselbst Aufnahme gefunden habe. Der Fürst von Schwarzenberg habe die Sache beim kaiserlichen Reichshofrath zu Wien anhängig gemacht, und nachdem zwei Schreiben an Schaffhausen wegen dieses Handels beim Kaiser ausgewirkt worden, seien die Wilchinger in ihre Heimat

zurückgekehrt, beharren aber in ihrer Halsstarrigkeit und verführen noch die gehorsam Gebliebenen. Die Gesandten sprechen den Rath und nöthigenfalls die Hülfe der übrigen evangelischen Orte an. Diese drücken ihr Bedauern aus und versichern Schaffhausen der von den Bänden und der Religionsgemeinschaft in solchen Fällen geforderten Hülfe, wünschen aber, es möchten göttliche Mittel dem Ernst und der Execution vorgezogen werden; Schaffhausen möchte durch eine Abordnung dem fürstlich-schwarzenbergischen Obramt die nöthige Information erteilen und Vorstellungen machen lassen, die Schreiben des Kaisers und dieses Oberamtes ehrenbietetigt und in geziemender Form beantworten und an den Fürsten von Schwarzenberg selbst nochmals schreiben.

§ 21. **n.** Basel verlangt ein Privilegium für die bei den Gebrüdern Emanuel und Johann Rudolf Thurneisen in Basel unter der Presse befindliche „Biblia, das ist die ganze heilige Schrift u. s. w.“, herausgegeben durch Friedrich Balthier und Theodor Gernler. Die Gesandten wollen bei ihren Obern auf ein Privilegium für zwanzig Jahre antragen und den Entschluß an Zürich einschicken. § 22.

124. **Conferenzen der katholischen Orte während der Jahrsrechnungstagsagung zu Frauenfeld im Juli 1718.**

Staatsarchiv Lucern I

Es nehmen an dieser Conferenz die Gesandtschaften der V katholischen Orte und die von Glarus und Appenzell-Aemtertheil.

a. In Beziehung auf das Viehtreiben über den Berg und das Nachkaufen wird eine Uebereinstimmung unter den katholischen Orten gewünscht. Es werden verschiedene Vorschläge vorgebracht. Lucern schlägt vor, daß den eidgenössischen Käusern erlaubt sein soll, Vieh zu kaufen und über den Berg zu treiben bis Martini, aber nicht länger, welschen hingegen und fremden das ganze Jahr. Schwyz will nach Martini es Allen verbieten, Zug nach Nicolai. Endlich vereinigt man sich dahin, da Zürich, Bern, evangelisch Glarus nebst Bänden bei dieser Sache auch interessiert sind, dieselbe in allgemeiner Session zur Sprache zu bringen. § 5.

b. Schwyz trägt darauf an, daß wegen der schon mehrere Jahre ausgebliebenen Pensionen und Stipendien von Seite des savoyischen, jetzt sicilianischen, Hofes ein gemeinsames Schreiben an den betreffenden Hof möchte erlassen werden. Glarus stimmt bei. Von Guardihauptmann Schmid erfährt man, daß der Hof geneigt sei von 1718 an wieder zu zahlen, für das Frühere macht er wenig Hoffnung. Die Sache wird ad referendum genommen. § 8. **c.** Nidwalden wünscht zu wissen, ob und was man in Beziehung auf den Abbate Giuliani zu thun gesonnen sei. Glarus erklärt, nichts bezahlen zu wollen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Art. 107. Landsammtham.
- Art. 302. Instanz u. Kompetenzsachen.
- Art. 602. Erste und Aelter.
- 124. Quartierhauptleute u. Ausschüsse.
- 400. ...
- 728. Vocales.
- Greischaft Sargans.
- Art. 315. Vocales.
- Obere freie Aemter.
- Art. 57. Landschreiber.

125.

Jahresrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden, 11. Juli bis 16. August 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Heinrich Hirzel. Bern. Samuel Frisching; Christoph Steiger. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Ulrich Eschudi.

Zürich und Bern.

a. Bei voraussichtlich bald erfolglicher Ratification des Friedens von Seite des Abts von St. Gallen werden folgende Maßregeln unter Ratificationsvorbehalt beschlossen: 1) die Unterthanen in den St. Gallen'schen Landen sollen bei Bestätigung des Klosters durch den Abt oder dessen Anwälte ihrer bisherigen Eidespflichten entlassen werden; 2) das Manifest der Entlassung soll an ebendenselben Tage überall öffentlich verlesen werden; 3) an dem im Manifest bestimmten Tage sollen die Landvögte, die übrigen Beamten und die noch in Garnison liegende Mannschaft abziehen; 4) könnten dem Abte gegen Empfangschein übergeben werden der im Kloster St. Gallen und in der Pfalz zu Wyl sich befindende Hausrath, die daselbst angetroffenen Documente und Früchte sammt den in den Rechnungen ausgesetzten Restanzen; doch sollen die Landvögte vorher alle Ausgaben bis auf den Tag der Räumung des Landes davon abziehen, „auch etwan auf armen, sonderlich evangelischen Leuten stehende Erstanzen durchstreichen.“ 5) In Beziehung auf das Toggenburg wird beschlossen, daß Landammann Nabholz und Landvogt Hactbrett sogleich nach Ratification des Friedens vor gesammten Landrath treten, die nöthigen Vorstellungen machen, 200 bis 300 Exemplare des Friedenstractates vertheilen und „die Landleute zu williger Leistung der pflichtigen Huldigung ohne dermalige Beschwerung des „Landrechtens“ verleiten“ sollen; ferner daß sie, in sofern der Abt es verlange, im Namen beider Stände der Huldigung beizuwohnen haben. 6) Nach erfolgter Ratification des Tractats durch den Abt und Billigung obiger Maßregeln durch die Stände soll Landammann Nabholz mit Canzler Püntiner sich sogleich über deren Execution besprechen. § 29. **b.** Dem Commandanten der Garnison zu Norschach, de Morfier, wird die Weisung ertheilt, wenn er den Befehl zum Abzug erhalte, die seiner Zeit von Zürich ihm zu ertheilende Marschroute zu befolgen und die noch übrige Munition einstweilen nach Zürich zu schaffen. § 30. **c.** Auf ein Schreiben des Landraths in Toggenburg des Inhalts, daß er in der Streitsache zwischen Oberst-Lieutenant Guenz und Baron Fidel von Thurn trotz dem durch den Landvogt von St. Gallen erfolgten Spruche beide Parteien vor sich citirt und Guenz nach der im Lande gebräuchlichen Schatzung zu der Zahlung zu verhelfen gesinnt sei, wird ein Schreiben an den Landrath abgeschickt, denselben von seinem Vorhaben unter gegenwärtigen Umständen abzumahnern. § 31. **d.** Auf den Wunsch Zürichs, daß Bern die noch ausstehenden unstrittigen „Vorsatzanforderungen“ berichtigen und die Differenzen liquidieren möchte, kommt man, da Berns Gesandtschaft jetzt nicht dafür instruiert ist, überein, daß Zürich eine Conferenz zur Bereinigung dieses Geschäftes ausschreiben soll. § 32. **e.** Bern eröffnet, daß es Bericht erhalten habe, daß die sogenannten neutralen Orte künftigen September eine Conferenz nach Olten ausschreiben wollen, wo von Wiederherstellung der eidgenössischen Harmonie vermuthlich durch Restitution der durch den Aarau'schen Frieden erhaltenen Lande und Abänderung des Landsfriedens gesprochen werden sollte. Es wünscht, man möchte durch Vermittlung des Landammanns Zwicki und der Gesandten von

Basel und Schaffhausen diese Conferenz abzustellen trachten. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction und wird von der bernerischen ersucht, sich Instruction geben zu lassen. „Nach deren Erhalt folglich die mehrere „Nachricht gut befundenen Orten eingenommen und darüber die dienlich erachteten Gegenrepräsentationen von Seiten „l. Stands Bern Ehrengesandten eröffnet worden, wie die sämtlichen Herren Ehrengesandten ihren Behörden „zu referieren wohl wissen werden.“ § 34. **f.** Die Rechnungen über die Unterstützungen, welche den von den französischen Galeeren erledigten Glaubensbrüdern von 1713 bis 1718 gereicht worden, werden ins Reine gebracht; die noch im Rückstand befindlichen Orte soll Zürich mahnen. Bern ist aber nicht gesonnen, an das Lösegeld das dieses Jahr von Zürich an sechs von den Galeeren Desertierte abgereicht worden, etwas zu contribuieren. § 35. **g.** Zürich wünscht, daß zu Bremgarten wegen dessen bedenklicher Lage aus Auftrag beider Stände jemand vielleicht der Landvogt, sich beständig aufhalte, um die Demarches der Bürgerschaft daselbst und der benachbarten katholischen Orte zu beobachten. Bern nimmt den Anzug ad referendum. § 36. **h.** Zürich eröffnet, daß seine Handels- und Kaufleute sich nochmals über Erhöhung der Zölle längs der Aare beschweren. Bern glaubt, die Sache sei bei vorjähriger Jahrrechnung durch Vorweisung der alten Tariffa an Basel zu Handen der interessierten Stände abgethan, und will Zürich, insofern es dieselbe nicht ferne, ebenfalls eine solche zustellen. § 38.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

i. Glarus ersucht die beiden Stände mündlich, wie es die andern evangelischen Stände schriftlich angegangen hatte, um ein in gemein-evangelischem Namen auszufertigendes Empfehlungsschreiben für seinen Landmann Schmid an den Regenten von Frankreich. Das Ansuchen wird den Obrigkeiten empfohlen. § 44.

Zürich und Glarus.

k. Auf den Wunsch Zürichs, daß auf Mittel gesonnen werden möchte, wie bei einer etwa wieder stattfindenden Vacanz der Pfarrspründe Rusikon unanständige Mißbräuche, wie sie schon mehrmals bei solchen Anlässen vorgekommen seien, abgestellt werden können, spricht Glarus seine Vereinwilligkeit aus und will mit Schwyz wegen dessen an der Collatur ihm zukommenden Antheils darüber verhandeln. § 45. **l.** Zürich wiederholt das Begehren, daß Rathsherr Wyß zur Bezahlung des noch ausstehenden Pferdézolls von Glarus gehalten werden möchte. Glarus referiert. § 46. **m.** In Beziehung auf das streitige Weggeld verlangt Zürich in seiner Angehörigen Namen, daß das bis dahin zu Wesen bezahlte Weggeld entweder sammethast zu Wesen oder die Hälfte zu Wesen und die andere Hälfte zu Bilten genommen werde, nicht aber an beiden Orten das ganze. Glarus erwidert, daß dieses Weggeld nach alter Ordnung eingenommen werde, wie die Sefelbücher es beweisen. § 47. **n.** Glarus wünscht, daß Zürich die in Aussicht gestellte „Verehrung“ an die Kosten für Erneuerung und Sicherstellung der Ziegelbrücke verabsolgen möchte. Zürich erklärt, daß es diese Verehrung bereits würde verabsolgt haben, wenn nicht verlautet hätte, daß die Brücke noch nicht in völlig sicherem Stande sich befände; es referiert. § 48.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 21. Justizsachen.

Art. 49. Kirchensachen

Art. 108. Landammann.

Landgrafschaft Thurgau.

„ 388. Judicatur- und Competenzsachen.

Art. 726. Locales.

„ 730. „

„ Rheinthal.

Art. 423. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 29. Justizsachen.

Art. 64. Wägingwesen.

Grafschaft Baden.

- Art. 27. Unterechnung.
- " 113. Archiv.
- " 123. Einzug und Hinterfähen.
- " 145. Polizeiliches.
- " 155. "

- Art. 157. Polizeiliches.
- " 195. Judicatur- und Competenz-
conflicte.
- " 283. Zoll und Geleit.
- " 295. " "

- Art. 296. Zoll und Geleit.
- " 410. Locales.
- " 443. "
- " 458. "

Untere freie Ämter.

- Art. 26. Amtsrechnung.
- " 89. Hulbigung.

- Art. 96. Marchensachen.
- " 130. Judicatur- und Competenzconflicte.

Abt-sancitgallische Lände.

- Art. 10. Landvögte.
- " 12. "
- " 18. Amtsrechnungen.

- Art. 26. Amtsrechnungen.
- " 27. "

- Art. 62. Lehen und Güter des Stifts.
- " 87. Locales.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 11.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 9. Landshauptmann.

126.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1718.

[Staatsarchiv Basel.]

Gefandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Junftmeister und des Raths. Bern. Michael Augsburg, des kleinen Raths und Salzdirector. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. Johann Heinrich Straumesser, des Raths. Schwyz. Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Unterwalden. Johann Ludwig Mloys Lusti, Panterherr und des Raths. Zug. Johann Jakob Heinrich, des Raths. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths. Basel. Christoph Burckhardt, des Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild, des Granges, des innern Raths. Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Johannes Murbach, des Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbürgische Vogteien überhaupt.

- Art. 15. Syndicat.
- " 100. Justizsachen.

- Art. 139. Kriegssachen.
- " 170. Kirchliches.

Lauis und Mendris.

Art. 175. Abzugsfreiheit.

Lauis.

Art. 229. Abzug.

Art. 274. Justizsachen.

Art. 423. Locales.

127.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1718.

[Staatsarchiv Basel.]

Gefandte: ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 441. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 448. Landvogt.

" 514. Zollsachen.

Art. 563. Locales.

" 573. "

Art. 583. Locales.

128.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 8. September 1718.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Kaspar von Beroldingen, des Rathsch. Schwyz. Joseph Franz Wettler, des Rathsch und Siebner. Nidwalden. Michel Jakob Zelger.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 87 bis 99.

129.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einriedeln, den 12. September 1718.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann und Lands-Oberstwachmeister; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Amtstatthalter.

Nachdem der Friede zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits geschlossen und von beiden Parteien Schwyz und Glarus in allgemeinen Ausdrücken angezeigt worden war, ohne daß gemeldet wurde, ob die Burg- und Landrechte im Toggenburg den verlandrechteten Orten referiert worden seien oder nicht, wird auf Veranlassung von Schwyz diese Conferenz zusammenberufen, um zu berathen, ob und wie die Burg- und Landrechtstractate mit dem Toggenburg aufrecht und in gebührendem Stand zu gemeinem Besten erhalten werden sollen. Glarus berichtet, daß der Landammann Nabholz und der Landvogt Hackbrett bei Anlaß der im Toggenburg vorgenommenen Huldigung erklärt haben, daß das Toggenburger-Landrecht von 1440 unangetastet bleibe und von Schwyz und Glarus mit den Landleuten im Toggenburg könne erneuert werden. Glarus glaubt, daß alle Burg- und Landrechte sowohl in der alten als neuen Landschaft noch in Kraft bestehen, und daß das Landrecht von 1440 und 1469 neben einander bestehen können; daß die Landleute im Toggenburg durch die Landrechte und verschiedenen Tractate Schwyz und Glarus mit Consens ihrer natürlichen Ober- und Landherren pflichtig gemacht seien und ihrer Pflicht bis dahin nie entlassen worden seien. Es stimmt daher für Erneuerung desselben mit den Landleuten. Schwyz ist bloß instruiert, da im Frieden des Landrechtes halber keine Reservation enthalten ist, die Ansichten von Glarus über diese Sache anzuhören und zu referieren; doch ist es der Ansicht, daß diese Rechte den beiden Ständen erhalten werden müssen. Schwyz glaubt aber, daß in dem neuen sanctgallischen Frieden große Bedenklichkeiten

enthalten seien für die Aufrechterhaltung der Landrechte, da in Beziehung auf das richterliche Amt eine Aenderung gemacht, keine Erläuterung wegen des Landseides gegeben worden, ob derselbe allen andern vorangehen soll, noch wem das Mannschaftsrecht zuständig sei: Alles wider den deutlichen Sinn des Landrechtes von 1440, Art. 5 und 6, von 1469, Art. 15 und das Urtheil von Glarus von 1475 des Inhalts, „daß der Eid, so die Landleute im Toggenburg einem Herrn gethan, ihrem Eid, so sie zusammen gethan, vorgehen soll“, und wider den „Entzichungsbrief“ von Zürich und Bern von 1469. Von den Landrechten bliebe ihnen demnach nichts, als der bloße Name. Glarus sieht nicht ein, daß durch den sanctgallischen Frieden die Burg- und Landrechte entkräftet seien, da auch durch das Landrecht von 1440 die Toggenburger des Rechtsbots wegen nicht striete nur an Schwyz und Glarus gebunden seien, sondern auch schon andere Orte gültlich in ihren Sachen zu handeln ersucht hätten; es glaubt, daß des richterlichen Amtes wegen nur eine Modification gemacht worden sei, welche abzuändern beschwerlich und gefährlich sein würde. Es stimmt dafür, an den Abt von St. Gallen ein Danfschreiben für die Anzeige des Friedensschlusses und eine Beglückwünschung abzusenden und dabei auf die Erneuerung der alten Burg- und Landrechte anzutragen und in ähnlichem Sinne an die von Toggenburg zu schreiben. Zürich und Bern möchte die Anzeige des Friedensschlusses ebenfalls verdankt und zugleich die Hoffnung ausgesprochen werden, daß durch die schnell vorgenommene Huldigung im Toggenburg niemand von seinen Rechten etwas werde benommen worden sein. Der Entwurf zu diesen Schreiben wird gemacht, Alles aber ad referendum genommen.

130.

Konferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 15. September 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Wenner und des Rath's; Johann Heinrich Steiger, des täglichen Rath's. Glarus. Johann Heinrich Zwickli, Landammann. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberst-Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin, J. U. Lic., des Rath's. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Johann Konrad Beyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell. (Niemand.) St. Gallen. Christoph Hochrüttner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. Johannes Hofer, Bürgermeister. Biel. Peter Haas, Wenner und des Rath's; N. Dachselhofer, Sekelmeister und des Rath's.

Diese Konferenz wird wegen des Wilchinger-Geschäftes zusammenberufen. Nachdem der Kaiser durch ein Schreiben (vom 15. Juni) Schaffhausen aufgefordert hatte, die gefangenen Wilchinger innerhalb zweier Monate frei zu lassen und ihnen das Weggenommene ohne Entgelt zu restituieren, hatte Schaffhausen Zürich ersucht, einen Abgeordneten an das fürstlich schwarzenbergische Oberamt zu Thingen zu schicken, um dieses Geschäft im Namen sämmtlicher evangelischer Orte zu recommandieren. Zürich fand es aber angemessener, eine Konferenz der evangelischen Orte zu veranstalten und berief dieselbe mit Schaffhausens Einwilligung. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Appenzell entschuldigt durch ein Schreiben sein Nichterscheinen. **b.** Schaffhausen setzt den Ursprung und bisherigen Verlauf des Wilchinger-Geschäftes auseinander. Der Spital der Stadt Schaffhausen kaufte 1371 (Freitag vor St. Gallentag) für eigenthümlich von Diethelm Schultheiß den Kelnhof zu Wilchingen sammt den kleinen Gerichten daselbst mit Zwing und Bännen, mit allen Nutzen und Rechten, es sei gefunden

oder ungefinden, gebaut oder ungebaut. Dieser Kauf wurde bestätigt von König Sigismund 1418 und von ebendenselben als Kaiser 1433. Da aber die Bischöfe von Constanz und Johannes von Sulz wegen ihrer eigenen Leute zu Wilchingen an die Vogtei Wilchingen auch eine Ansprache formierten und die Wilchinger vorher aus dem Rath der Stadt Schaffhausen bevogtet wurden, hernach aber einen beständigen über ihren Leib und ihre Güter von Schaffhausen begehrt, wurde ihnen willfahrt und zwar so, daß ihnen nach dem Spitalerbrief von 1433 der jeweilige Spitalmeister zum Vogt gegeben wurde, welcher das kleine Gericht besetzen, alle Unzucht und Frevel strafen und die Bußen unter die Armen des Spitals in Schaffhausen gleich theilen, die Wilchinger aber bei ihren alten Gewohnheiten lassen, sie mit keinen Neuerungen, Diensten, Steuern und Vogtrechten beschweren und diejenigen, welche eigene Leute daselbst haben, an ihren Rechten nicht hindern sollte. 1436 kaufte die Gemeinde Wilchingen von Hans Ulrich von Tettingen und Margaretha von Mandenburg die Weintaverne zu Wilchingen um 26 Gld. rheinisch als Eigenthum. 1437 bekennen Bischof Heinrich von Constanz und Johannes von Sulz in einem versiegelten Verzigbrief, daß der Spital zu Schaffhausen das volligere und bessere Recht zu der Vogtei in Wilchingen habe, und stehen hiemit von ihrer frühern Ansprache ab und cedieren dieselbe völlig dem Spital, behalten sich bloß ihre Gerechtigkeiten der leibeigenen Leute vor. Als 1452 das sulzische Landgericht im Klettgau die Gemeinde Wilchingen wegen geschenehen und nicht gehaltenen Anlobens citirt und, als sie nicht erschienen war, dieselbe in die Acht erklärt hatte, wurde vom Hofgerichte zu Rotweil dieser Spruch nicht nur annullirt, sondern wurden auch der Stadt Schaffhausen ihre Privilegien bestätigt, „daß, die ihnen zu versprechen stehen, vor keinem, als schaffhausischem Richter berechtigt werden können.“ (Donnerstags vor Allerheiligentag 1452.) Als das sulzische Landgericht sich nicht fügen wollte, wurde es vom Hofgerichte zu Rotweil in die Acht erklärt. (1452.) Nachdem zwischen den Grafen von Sulz und der Stadt Schaffhausen verschiedene Differenzen obgewaltet hatten, kam durch Vermittlung Zürichs 1582 der Vertrag zu Stande, nach welchem Schaffhausen das Recht zugestanden wurde „zu Wilchingen und der Enden argwöhnige, verläumdete und schädliche Personen gefänglich anzunehmen, in die Stadt Schaffhausen zu führen und daselbst peinlich oder sonst eraminieren zu lassen; und erst, wan eine solche Person in dem Bergicht und Bekanntnuß malefizisch erfunden wird, soll dieselbe an die Graffschaft Sulz überliefert werden.“ Ferner wird darin auch dieser Graffschaft verwehrt, an diesen Orten einen Zoll aufzurichten. Dieser Vertrag wird von Kaiser Rudolf II. den 17. September 1582 bestätigt. Im Jahr 1656 wurde mittelst einer kaiserlich-österreichischen Commission zwischen der Graffschaft Sulz und der Stadt Schaffhausen wegen der Rechte, welche die Graffschaft Sulz in der Stadt Schaffhausen Botmäßigkeit besitzt, eine Kaufhandlung getroffen (der Kaufbrief vom 21. Juni 1657), vermöge deren Ludwig von Sulz die vom römischen Reich zu Lehen getragene „hohe Landes-, Ober- und Herrlichkeiten, Blutbann, Forst, die Gerechtigkeit zu jagen und zu gleiten und landgerichtliche Jurisdictionseremtion etc. so weit sich der Stadt Schaffhausen niedere Gerichtszwang und andere zustehende Gerechtsame erstreckt“ (da Schaffhausen ohne das die Mannschaft hat) um 50,000 Gld. Schaffhausenerwährung an die Stadt Schaffhausen verkauft. Zugleich verspricht der Graf, die Stadt Schaffhausen und deren Nachkommen aller Diensten und Beschwerden ohne deren Kosten und Schaden dem römischen Reiche gegenüber zu vertreten mit Vorbehalt dessen, was er, Graf von Sulz, als unmittelbarer Lehenherr von Lehenrechts wegen daran zu ersuchen habe. Alle späteren Lehenbriefe enthalten, daß der Graf zu Sulz „die hohe malefizische, Forst- und gleitliche Oberkeit“ der Stadt Schaffhausen als Asterlehen übergebe. In einem Nebenrecess vom 21. Juni 1657 wird reservirt, daß an diesen Orten keine neuen Zölle, Weggelder, Accise, Aufschläge oder andre dergleichen Beschwerden errichtet werden dürfen. Obgleich nun Schaffhausen zu Wilchingen die niederen Gerichte

sammt der völligen Judicatur in Civilibus, die Mannschaft sammt dem jus armorum, die Landhuldigung, auch die vornehmsten effectus juris territorialis proprio jure habe und die hohe malefizische, Forst- und gleitliche Jurisdiction von der Grafschaft Sulz als Pfisterlehen erkauft habe, so hätten doch die zu Wilchingen die Huldigung verweigert unter Vorbehaltung einer wider ihre Briefe und Siegel bewilligte Tavernen (welche nachher zurückgenommen worden) und anderer Beschwerden. Ein Theil habe sich bei vorgenommener Execution bequemt, der andre nicht. Zuerst hätten sich das fürstlich-schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen, dann der Fürst von Schwarzenberg und der Kaiser in das Geschäft gemischt, theils als Lehenherren, theils wegen des in dem Nebenrecess bedingten Vorbehalts. Alle gültlichen Mittel, Abordnungen weltlichen und geistlichen Standes seien fruchtlos geblieben; die Wilchinger erklärten, sich der Obrigkeit nicht fügen zu wollen, bevor die Gefangenen losgegeben und sie wegen ihrer Briefe und Siegel und für den Schaden Genugthuung erhalten würden. Privatim hätte der thiengische Oberamtmann Aethan die Wilchinger zur Huldigung zu bereden verheissen, aber die Freilassung der Gefangenen empfohlen. Da nun alle gültlichen Mittel ohne Erfolg geblieben, ruft Schaffhausen die Hülfe der evangelischen Stände an. Es macht folgende Vorschläge: 1) die zwei Gefangenen und noch einige festzunehmende Rädelsführer sollen an ihrem Leibe malefizisch abgestraft werden; 2) möchten im Namen der evangelischen Stände in einem Schreiben dem sülzischen Oberamt in Thiengen die schaffhausischen eidgenössischen Rechte vorgestellt werden. Die Gesandten vereinigen sich dahin: 1) diese Sache solle unter Schaffhausens Namen den katholischen Orten mitgetheilt und um deren Beihülfe angefleht werden; 2) möge Schaffhausen die strenge Execution noch nicht anwenden, sondern so lange, als immer möglich, gültliche Mittel, „damit sich nicht mehreres gegen Ihre Kaiserliche Majestät engagiere und das Vaterland in augenscheinliche Gefahr setze;“ 3) möge Schaffhausen einstweilen, bis die Ansichten der katholischen Orte bekannt seien, zwischen folgenden drei Mitteln wählen: entweder, daß eine Deputation von den Ständen Zürich, Bern und Basel nach Schaffhausen geschickt werde, welche mit diesem Stand freundlich conferieren, die Wilchinger zum Gehorsam bereden und mit dem Oberamt zu Thiengen unterhandeln soll; oder daß eine kräftige Recommendation in aller evangelischen Orte Namen an den Fürsten von Schwarzenberg abgesandt und vom großbritannischen Minister zu Wien, St. Saphorin, unterstützt werde; oder daß das Oberamt zu Thiengen in der evangelischen Orte Namen ersucht werde, die Wilchinger zur Huldigung anzumahnen. Glarus, St. Gallens, Mühlhausens und Biels Gesandte geben zu Nr. 1 sogleich die Zustimmung. Die bernerischen hätten lieber einen andern Weg eingeschlagen und halten die Vertretung Berns bei der vorgeschlagenen Deputation für überflüssig, referieren ihren Herren und Oberrn. Schaffhausens Gesandtschaft dankt und will Alles ihrer Obrigkeit hinterbringen. § 1. Schaffhausen eröffnet, daß noch immer seine im Desreichischen liegenden Gefälle vom nellenburgischen Oberamt zu Stotlach unter Arrest gelegt seien, erzählt, was für Schritte seit 1715 gethan worden, und wünscht, daß die evangelischen Orte ihm in dieser Angelegenheit an die Hand gehen möchten. Es wird am besten befunden, „daß Schaffhausen das Geschäft prosequiere, wo selbiges gelassen worden“. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 2. **A.** Auf Zürichs Eröffnung, daß Uri und Schwyz zu dem auf badischer Tagsetzung der Zölle wegen concipierten Schreiben an den Kaiser nicht hätten „Hand geben“ wollen, wird beschlossen, mit Absendung desselben bis nach der Frankfurter-Messe zuzuwarten. Wird die Absendung dann noch für nöthig erachtet (man hatte nämlich Bericht erhalten, es trete eine Milderung in den Zöllen ein), so soll das Schreiben, auch wenn dann Uri und Schwyz nicht zustimmen, in der übrigen Orte Namen abgehen. § 3. **e.** Zürich stellt den Antrag, daß das Pathengeschenk für die den XIII und den zugewandten Orten offerierte Gevatterschaft des Erbprinzen von Württemberg auf 2000 Speciesthaler in gleicher Repartition gestellt und die

Sache nicht, wie die katholischen Orte wollten, auf nächste Tagssagung ausgestellt werden möchte. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. **f.** Jahier, Pfarrer zu Pramol in Piemont, wird vorgestellt, „weil „bedenklich es sei, wegen neuerlicher Anhaltung zu Feiierung der katholischen Feiertage sich dermals in eine Weite „läufigkeit einzulassen.“ Wenn seine Leute aber etwas an den Souverain wollten deswegen gelangen lassen, so solle das durch Vermittlung des Königs von Großbritannien geschehen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Grafschaft Baden.

Art. 411. Locales.

131.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Lucern, 3. und 4. November 1718.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtschultheiß und Bannerherr; Karl Christoph Dulliker, Amtschultheiß, Venner und Ritter; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Beat Franz Balthasar, alle des innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Büntiner von Brantberg, Landsfändrich und Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Afermann, Ritter, Landshauptmann und Landstatthalter.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses wird beschlossen, daß diejenigen Orte, welche auf die Anzeige vom Zustandekommen des Friedens zwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich und Bern noch nicht geantwortet haben, jedes besonders dem Abte und beiden Orten nach einem besprochenen Concepte antworten soll. § 1. **b.** Auf ein Schreiben Zürichs wegen der Beschwörung des Burg- und Landrechtes von Seite des Abtes von St. Gallen wird zu antworten beschlossen, daß man des Abts Entschuldigung für gegründet ansehe und ihm den verlangten Aufschub gestatte. Particulariter soll aber dem Abt insinuiert werden, er solle die Beschwörung trotz den zürcherischen Instanzen verzögern. § 2. **c.** Die unterlassene Conferenz der sich unparteiisch nennenden Orte wird zur Sprache gebracht. Man will erwarten, was weiter erfolgt und an die Orte gelangen. § 3. **d.** Wie Uri, Zug und Glarus sich schon für die Ernennung des Cardinals Albani zum Protector der katholischen Eidgenossenschaft erklärt hatten, so stellen auch die Gesandten von Schwyz und Unterwalden die Zustimmung ihrer gnädigen Herren und Obern bestimmt in Aussicht. § 4. **e.** Lucern wird beauftragt, beim Papste um Seligsprechung des Cardinals Barbarigo zu supplicieren. § 5. **f.** Bei etwa erfolgendem Tode des sehr franken Abbate Giuliani zu Rom soll Vesler von Uri die bei demselben sich vorfindenden die Eidgenossenschaft betreffenden Schriften zu Handen nehmen und nach Lucern schicken. Uri empfiehlt Vesler zur Agentenschaft der katholischen Orte in Rom ohne deren Kosten. Mit einem Beschlusse darüber wird bis nach Ernennung eines Cardinal-Protectors zugewartet. Zugleich wird man, „weil Abbate Giuliani den Orten nichts profitierlich“, gangene zu danken und die ihm gegebene Commission zurückzunehmen und die ihm noch ausstehenden Salarien abzustatten, Alles auf Ratification der Orte hin. Nidwalden erklärt, nur noch für 1718 seinen betreffenden Theil an dessen Honorar zahlen zu wollen. § 6. **g.** Ob nicht der König von Sicilien und Herzog von

Savoyen um Erstattung der ausstehenden Stipendien und Pensionen schriftlich angegangen werden soll, wird zur Entscheidung der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 8. **II.** Auf das Schreiben Zürichs, das Rathengeschenk für den Erbprinzen von Württemberg betreffend, wird beschlossen, zu der verlangten Summe (2000 Speckesthaler) keineswegs zu concurriren, sondern solche auf die gewöhnliche zu setzen. Dabei wird auch die Frage erhoben, ob dergleichen Bewatterschaften, welche von protestirenden Fürsten nur aus Consideration für Zürich und Bern an die Eidgenossenschaft gelangen „nicht mit Abschlag auszuweichen seien.“ § 9. **I.** „Was die Gesandten von Schwyz weiters, Rath begehrend, vorgebracht, und wie ihnen darüber entsprochen worden, wird jeder der Gesandten zu referieren wissen.“ § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 605. Stütte und Kistner.

Grafschaft Sargans.

Art. 94. Marchensachen.

132.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 28. März 1719.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landschänder; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Karl Balthasar Luffer, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jacob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter; Joseph Leonius Kaiser, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 100. bis 102.

133.

Conferenz von Zürich und Bern.

Narau, 23. bis 26. April 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister deutscher Lande, des Rathes; Johann Anton Tillier, Benner und des Rathes.

a. Zweck dieser Conferenz ist, die Kriegs-Vorsatz und Gefällrechnungen ins Reine zu bringen. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses verlangt Bern in Beziehung auf die „Bodenrechnung,“ daß Zürich den halben Betrag dessen, so um gemeinen Kriegs willen ausgegeben worden, übernehmen soll, weil auch der Ge-

winn des Krieges in gleiche Theile gehe. Zürich findet diese „Bodenrechnung“ dem bisher in der Eidgenossenschaft befolgten System, den Bünden und Verträgen zuwider und will nicht auch die Mannschaft bezahlen helfen, welche Bern zur Deckung seiner weitläufigen Grenzen hat aufbieten müssen. Sinegen erbietet es sich zur Abrechnung der bernerischen Ausgaben, welche von gleicher Natur mit den von Zürich verrechneten seien, wie der Vorsatz an die zürcherischen Truppen zu Mellingen. Im Weigerungsfalle von Seite Berns steht es sich genöthigt, das Recht vorzuschlagen. Die Vorsatzrechnungen zu berichtigen, zeigen sich beide Stände bereit.

§ 1. **b.** Toggenburgische Streitigkeiten. Nach angenommenem Frieden hatten sich zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Toggenburg erhoben. Nach dem vergeblichen Versuch einer äbtischen Abordnung, dieselben beizulegen, erscheinen nun als Abgeordnete von Seite Toggenburgs Landstatthalter Rüdinger und Pannerstatthalter Keller, von Seite des Abtes Joseph Anton Püntiner von Braumberg, Landvogt zu Lichtensteig, und Johann Melchior Bösch, Landschreiber im Toggenburg. Beide Parteien werden verhört. Der Abt erklärt sich zur Abhülfe der toggenburgischen Beschwerden bereit, wenn die Verhandlung vor beiden Ständen stattfindet. Die Toggenburger geben ihre Beschwerden speciell ein. Die einen derselben, sieben an der Zahl, sind von der Art, daß das ganze Land, die andern sechs, daß einzelne Gegenden dabei theilhaftig sind. Es folgt Replik und Duplik. Man vereinigt sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß zur Erledigung dieses Geschäftes bei künftiger Jahrrechnungstagsagung zu Frauenfeld eine Conferenz abgehalten werden soll. Die Gesandten besprechen sich vorläufig über die einzelnen Beschwerden.

§ 3. **c.** Zürich wünscht, daß Bern seinen Antheil an die Kosten derjenigen Reise, welche der Rathssubstitut Leu in beider Stände Namen wegen des Anliegens der Stadt Genf an den Hof von Turin unternommen habe, saldieren möchte. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert.

§ 6. **d.** Von vier neuen in Genf angekommenen Galerien werden zweien Reisegelder von je 50 Reichsthalern nach gewohnter Repartition zuerkannt, zwei Genf zur Verpflegung überlassen. Den gesammten Orten wird davon Kenntniß gegeben und Genf ersucht, sorgfältig zu „vergaumen“, daß nicht Deserteurs von den Galeeren sich unter die ihres Glaubens wegen auf den Galeeren gewesenen vermischen. Bern wünscht von Seite der übrigen Orte die Rückerstattung der bisher für die Galerien gehabten Auslagen und ersucht Zürich die betreffenden Geldcontingente einzufordern. Zürichs Gesandtschaft referiert.

§ 8. **e.** Zürich erbietet sich, vor der Liquidation der Rechnungen Bern die Hälfte der von St. Gallen nach Zürich geführten Glocken zur Disposition zu stellen.

§ 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 669. Locales.

Rheintal.

Art. 346. Locales.

Obere freie Nemter.

Art. 63. Marchensachen.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 19. Amtrechnungen.

Art. 28. Amtrechnungen.

134.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 2. bis 7. Juli 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Hans Konrad Escher, Secfelmeister und des Rath's. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und des Rath's. Lucern. Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß und Benner; Franz Ludwig Pfyffer von Altshofen, Spendherr und des Rath's. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Landmajor und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Benedict Ignaz Heymann, Alt-Landschreiber und des Rath's. Nidwalden. (Niemand.) Zug. Fidel Jurlauben von Thurn und Gestelenburg, Statthalter, Stabführer und Landshauptmann der freien Aemter; Gallus Letter, Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Andreas Burckhardt, Obersitzunftsmeister; Benedict Socin, Deputat und des Rath's. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Beat Ludwig Tschertmann, Secfelmeister und des Rath's. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Sury, Stadtvener und des geheimen Rath's. Schaffhausen. Michael Senn, Bürgermeister; Melchior von Pfister, Statthalter und des Rath's; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell-Innerhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Auserrhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. Zur Haltung der Umfrage in den allgemeinen Sitzungen wird der Landvogt im Thurgau berufen. **b.** In Betreff des Münzwesens wird der Abschied der Langenthaler-Conferenz vom 15. September 1717 genehmigt, damit man um so eher die äußern geringhaltigen Münzen werthen könne. Bern behält sich Verfügungen gegen Münzen andrer Orte vor, welche nicht den durch diesen Abschied vorgeschriebenen Gehalt haben. In Beziehung auf fremde Münzen, namentlich die Höggerle und Groschen, wird der Wunsch ausgesprochen, man möchte sie in der Eidgenossenschaft und namentlich in den Grenzorten nicht zu einem höhern Werth, als außerhalb derselben, annehmen, sondern zu demselben Werthe, zu welchem sie von den Angehörigen der verschiedenen Orte untereinander angenommen werden. In den gemeinen Herrschaften sollen die Höggerle nicht höher, als zu sechs, die Groschen nicht höher als zu drei Bernerkreuzer angenommen werden. Zug und beide Appenzell referieren, Basel und Freiburg lassen es beim vorjährigen und den frühern Abschieden bewenden, Schaffhausen wegen der fremden Münzen bei seiner vorjährigen Erklärung. Abt und Stadt St. Gallen wünschen sich mit Appenzell und den Landvögten im Thurgau und Rheinthal in einer Conferenz zu vergleichen. Alle Gesandten verwahren ihren Herren und Obern das Münzregale. § 1. **c.** De la Martiniere zeigt an, daß der französische Ambassador auf gegenwärtiger Tagsatzung nicht erscheinen werde. Gegencompliment durch den gemeinen Landvogt und die beiden Protocollisten. § 2. **d.** Die beiden Abgesandten des Bischofs von Basel, Franz Christoph, Freiherr von Ramschwag, bischöflicher Geheimrath und Vicepräsident des Hofraths, und Joseph Bergen, J. U. D., bischöflicher Rath, geben ein Schreiben des Bischofs ab, und versichern die Gesandten des Vororts noch mündlich der Hochachtung gegen die Eidgenossenschaft von Seite des Bischofs. Es wird ihnen ein Recreditiv

zugestellt. § 3. **e.** Auf die Anzeige Zürichs, daß auf das vor einem Jahre berathene und von den meisten Orten approbierte Schreiben an „Ihro Kaiserliche und Königliche katholische Majestät“ in Betreff der Zölle noch keine Antwort eingetroffen sei, und daß im Oestreichischen noch immer von den eidgenössischen Waaren gegen den Erbverein und die darauf sich stützenden Verträge dieselben Zölle gefordert werden, wird beschlossen, ein zweites Schreiben durch den kaiserlichen Delegierten Hermann, welchem zugleich durch den Landvogt und die beiden Protocollisten ein höfliches Compliment abgelegt wurde, an den Kaiser gelangen zu lassen. Den commercirenden Ständen wird überlassen, weiter zu thun, was sie in dieser Sache für thunlich erachten. Die Gesandtschaft von Schwyz will das Schreiben zuerst ihren Obern mittheilen und einen Befehl einholen; Abt von St. Gallen stimmt zu dem Schreiben, wenn alle andern Orte einwilligen. § 4. **f.** Auf die Klagen Lucerns und Solothurns über die Belästigungen durch das beschwerliche Bettel- und Strolchengesind wird beschlossen, jedem einzelnen Orte zu überlassen die zweckmäßig scheinenden Verfügungen zu treffen, jedoch so, daß ein solches Ort den benachbarten Kenntniß von seinen getroffenen Maßregeln geben soll. § 5. **g.** Da sowohl die nach Frankreich handelnden, als die in Frankreich etablierten Eidgenossen wider den ewigen Frieden, die Bünde und Verträge mit Zöllen und Abgaben seit einiger Zeit beschwert werden, so soll durch den französischen Ambassador um bundesgemäße Abhülfe nachgesucht werden. § 6. **h.** In Betreff des an den Erbprinzen von Württemberg, welcher die XIII und die zugewandten Orte zu Pauthen gebeten, für seinen erstgeborenen Prinzen zu machende Pauthengeschenk wird, da die Meinungen über Summe und Repartition derselben sehr auseinandergehen, der Antrag gemacht, daß jedes der XIII Orte 60 Thaler beitragen soll und das daraus gemachte Geschenk vom Landvogt im Thurgau „an seine Behörde übertragen werden könnte“; jedes Ort soll innerhalb Monatsfrist an Zürich seinen Entschluß schreiben. Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden berufen sich auf die bereits an Zürich abgeschickte schriftliche [abschlägige] Entschliesung; die Gesandten der beiden letztern wollen jedoch referieren. Der Absaugallische Gesandte ist ohne Instruction. § 7. **i.** Die Gesandten von Glarus berichten, daß ihre im Jahre 1517 von den Freiherren von Herten erkauften Unterthanen der Grafschaft Werdenberg in Folge einiger weniger in einem 1667 ihnen ertheilten Briefe mit Grund gemachten Abänderungen die Huldigung zu leisten sich weigern, bevor ihnen jener Brief in seinem Original und völligen Inhalt zurückgegeben würde. Die Gesandten erzählen den bisherigen Hergang des Handels, lesen auch einen „Verzichtbrief“ von 1525 vor, den Angeseffenen der Grafschaft wegen einer damaligen Empörung gegeben, und eine gnädige 1565 darüber gegebene Erläuterung und ersuchen die übrigen Orte um Rath und Beihülfe; wenn die Werdenberger sich bei andern Orten melden, so möchte man ihnen vor Allem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit empfehlen; die Landvögte in den benachbarten Vogteien möchten ihre Unterthanen abmahnen, sich dieser Geschäfte anzunehmen. Sie ersuchen endlich auch im Falle der Noth um getreues Aufsehen beim Durchpaß durch die gemeinen Herrschaften. Die Gesandten, ohne Instruction, verstärken einstweilen Glarus der Beihülfe ihrer Obrigkeiten. Die betreffenden Gesandten beschließen in den gemeinen Herrschaften eine Aufforderung zu publicieren, daß niemand die Werdenberger unterstütze; Nebenliches in den „sonderen“ Herrschaften zu thun, wird den betreffenden Obrigkeiten überlassen. § 8. **k.** Schaffhausen eröffnet, daß seine treulosen Angehörigen zu Wilchingen nicht nur immer noch die Huldigung verweigern, sondern auch gegen die treu gebliebenen Dorfgenossen allerhand Muthwillen ausüben, weist auf die Schreiben, welche seit der vorsätzlichen Tagsatzung an den Kaiser, den Fürsten von Schwarzenberg und dessen Oberamt zu Ehiengen abgegangen sind, und sucht um Rath und Hülfe an. Es wird Schaffhausen gerathen, entweder 1) eine Deputation von mehreren Orten zu verlangen, um durch dieselbe eine gütliche Beilegung zu erzielen; oder 2) nach Ankunft eines fernern Schreibens ein Intercessionale im Namen aller löblichen und zugewandten Orte an den

Kaiser „schriftlich zu begehren“; oder 3) die Huldigung durch eine völlige oder limitierte Amnestie zu befördern; oder 4) Anderes vorzunehmen, was es zur Aufrechthaltung des Obrigkeitlichen Ansehens für dienlich erachte. Sämmtliche Gesandte versichern endlich Schaffhausen, daß ihre Obrigkeiten den Bundespflichten nachkommen werden. Uri referiert, Schwyz und Unterwalden beziehen sich auf ihr deswegen an Schaffhausen abgegebenes Schreiben. § 9.

133.

Jahrrechnungstagsagung.

Frauenfeld, 11. bis 30. Juli.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Schaffhausen dieselben, welche in Baden, nur fehlt bei Schaffhausen Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber.

Die IX das Rheinthal regierenden Stände.

a. Den Landvögten des Rheinthals und der Grafschaft Sargans wird zum Verlesen an den gehörigen Orten ein Patent (eine Proclamation) zugeschickt, des Inhalts, daß niemand sich der Werdenberger annehmen soll. Der Landvogt des Rheinthals, befragt, ob er in seinem Lande nichts in Betreff der Werdenberger höre, antwortet: nichts, als daß sie ihren gnäd. Herren nicht huldigen wollen. § 4. **b.** Auf Veranlassung von Glarus wird der Landvogt beauftragt, einen gewissen Hans Ulrich Ritter von Altstetten, einen rechtschaffenen Mann, der sich mit Einwilligung von Glarus von den Werdenbergern zu ihrem Redner gebrauchen ließ, nach Rheineck zu bescheiden, denselben über die Absichten der Werdenberger zu besprechen und dessen Aussagen nach Frauenfeld zu berichten (was auch geschah). Uebrigens wird dem Landvogt fernere Wachsamkeit empfohlen. § 5.

Die IX Dießenhofen regierenden Stände.

c. In Betreff des Wilchingergeschäftes berichtet Schaffhausen, daß es dem in Baden ihm ertheilten Rathe gemäß den 10. Juli eine Commission aus Klein- und Großräthen nach Wilchingen abgeordnet habe, um unter Anerbieten von Gnade die Huldigung einzunehmen. Tags zuvor aber hätten sich die treulosen Wilchinger auf Reichsboden begeben, gegen die treu Geliebten allerhand Drohungen ausgestoßen und eine Schildwache tödtlich verwundet. Deswegen habe Schaffhausen eine Garnison von 300 Mann dahin abgeordnet und sehe sich bemüßigt, die Treulosen successive durch Aufhebung des Commerciums, Beschreibung und Confiscation der Güter, Bannissement und Vogelfreierklärung zur Gehör zurückzuführen. Es wird wiederum zu gütlichen Mitteln gerathen. Endlich ersucht Schaffhausen um eine Abordnung von Zürich, Bern, Lucern und Uri nach Schaffhausen und nöthigenfalls nach Wilchingen zur Beilegung des Geschäftes. Zürich, Bern und Glarus geben sogleich Hand dazu; die nicht instruirten Gesandten werden ersucht, durch Expresen Instruction holen zu lassen, damit die Abordnung auf den 2. August stattfinden könne. § 36.

Die VIII das Thurgau regierenden Stände.

d. Dem Ansuchen von Glarus, daß Zürich beauftragt werden möchte, ein Dehortations schreiben im Namen der übrigen Orte an die Werdenberger zu erlassen, wenn Glarus dasselbe für nöthig erachte, wird entsprochen. § 52. **e.** Lucern erklärt, daß die V katholischen Orte und kathy. Glarus dieses Jahr nach Baden

gekommen seien, weil sie glaubten, daß der französische Ambassador sich dort einfinden werde. Künftig würden sie nicht mehr nach Baden, sondern auf Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrsrechnungstagleistung eintreffen. Dazu verstehen sich auch die übrigen Gesandten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 14. Landschreiber.

Art. 35. Münzwesen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
 " 33. Amtsrechnungen.
 " 64. "
 " 105. Landschreiber.
 " 127. Beschwerden der VIII Quartiere.
 " 158. Huldbigung.
 " 170. Marchensachen.
 " 246. Abzug.

Art. 284. Polizeiliches.
 " 331. Judicatur- u. Competenzsachen.
 " 332. "
 " 333. "
 " 335. "
 " 375. "
 " 394. "
 " 407. "

Art. 466. Justizsachen.
 " 479. "
 " 509. Leibeigenschaft und Fall.
 " 539. Lehenfachen.
 " 633. Locales.
 " 714. "
 " 731. "
 " 794. Personelles.

Rheinthal.

Art. 26. Amtsrechnung.
 " 56. "
 " 57. "
 " 107. Polizeiliches.
 " 134. Judicatur- u. Competenzconflicte.
 " 136. "

" 183. Justizsachen.
 " 236. Obbrigkeittliche Lehen.
 " 256. Schiffsfahrt.
 " 257. "
 " 264. "
 " 273. Bölle und Weggelber.

Art. 274. Bölle und Weggelber.
 " 282. "
 " 328. Locales. "
 " 348. "
 " 349. "
 " 417. "

Art. 160. Justizsachen.

Graffschaft Sargans.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
 " 24. Amtsrechnung.
 " 50. "
 " 57. Landschreiber.
 " 59. "
 " 62. "
 " 89. Archiv.
 " 95. Marchensachen.
 " 112. Polizeiliches.
 " 114. "
 " 129. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Art. 130. Judicatur- u. Competenzconflicte.
 " 162. Justizsachen
 " 179. "
 " 181. "
 " 200. Obbrigkeittliche Lehen.
 " 229. Ohngeld.
 " 235. Strafenwesen.
 " 252. Zollsachen.
 " 255. "
 " 256. "

Art. 260. Zollsachen.
 " 261. "
 " 278. Kriegssachen.
 " 282. Locales.
 " 287. "
 " 304. "
 " 316. "
 " 353. "
 " 358. "
 " 382. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
 " 27. Amtsrechnung.

Art. 69. Marchensachen.

Art. 198. Locales.

136.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst kath. Glarus während der Jahrsrechnungstagleistung

Frauenfeld, im Juli 1719.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird beschloffen, in gemeiner Session anzuzeigen, daß man nicht mehr nach Baden zur Tagfassung kommen, sondern immer am ersten Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrsrechnung sich einfinden werde. § 3. b. Auf den Antrag von Zug und Glarus wird nach Aeußerung einiger Bedenken zuseht

beschlossen, durch ein „freundbundsgenössisches“ Schreiben den König von Sicilien um Verabfolgung der ausstehenden Pensionen und Bundesgelder anzufragen und zugleich für die wieder erfolgte Bezahlung der „Stipendien“ zu danken. § 4. **c.** Einer der Gesandten macht die vertrauliche Mittheilung, daß er von Baron von Greuth ein Schreiben erhalten habe des Inhalts, daß man am kaiserlichen Hofe erwarte, die katholischen Orte würden sich um Erneuerung des mailändischen Capitulats anmelden, da dasselbe auch mit den drei Bünden geschlossen worden sei, und daß er von guter Hand von Wien aus der Disposition des Kaisers dafür versichert worden sei. Da die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit desselben sich für die katholischen Orte durch die Erfahrungen im letzten Kriege herausgestellt habe, indem dieselben damals aus keinem andern Orte, als aus dem Mailändischen Victualien beziehen konnten, und zwar trotz der Bemühungen von Seite der englischen und holländischen Minister, um die Verabfolgung zu hintertreiben; da ferner noch neulich von gewisser Seite her wegen dieses Capitulats Vieles in Wien zum Nachtheil der Katholischen in Bewegung gesetzt worden sei, so wird gut befunden, diese Sache den gn. Herren und Obern zu hinterbringen, jedoch mit Behutsamkeit, „damit der Gegentheile nicht vor der Zeit es erfahre und mit seinen gewohnten Mitteln nicht schwerer mache.“ Bei dieser Berathung wird auch berichtet, daß im letzten Kriege der „Gegentheile in Bünden ingehalten, die Anstalt zu machen helften, zu Vellenz und anderswo den Katholischen die Communication mit dem Stado di Milano abzuschneiden.“ § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 122. Quartierhauptleute und Ausschüsse.

Art. 621. Locales.

Art. 729. Locales.

Art. 395. Jubicatur- und Competenzsachen.

137.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzungen zu

Baden und Frauenfeld, 2. bis 30. Juli 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: von den evangelischen Orten, dieselben welche in der gemeinsamen Sitzung; für Viel erscheint neben dem Bürgermeister Scholl noch Peter Haas, Stadt-Vermer; Mühlhausen ist nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Betz, Fastz, Bußz und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Beizsteuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem Pfarrer Alsimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem in den piemontesischen Thälern mit großer Erbauung sich aufhaltenden Muffeton 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) für die reformierte Kirche in Ludwigsburg 400 Thlr. (IXörtische Rep.); 9) den beiden reformierten Kirchen zu Speyer und Worms je 100 fl.; 10) an den Kirchenbau der reformierten Gemeinde zu Gemarke in Oberbarmen bei Elberfeld unter Ratificationsvorbehalt 100 Thlr. (IXörtische Rep.); 11) ebenso der waldensischen Colonie zu Schönberg im Herzogthum Württemberg 60 fl.; 12) für die Restauration des Collegiums zu Enged in Siebenbürgen unter Ratificationsvorbehalt 400 Thlr. (IXörtische Rep.); 13) das Ansuchen der französischen Gemeinde zu Berlin um einen Beitrag für die Erbauung eines Waisenhauses wird abgelehnt; 14) die im Jahr 1710 eingesammelte Beizsteuer zu einem

Kirchen- und Schulhausbau im Fürstenthum Teschen in Schlesien wird den betreffenden Orten wieder zugestellt, da sich ergebet, daß die Petenten keine Reformirten sind; § 15. acht Studosen, drei Ungarn und fünf Piemontesen, sieben von ihnen nach IVstädtischer, einem nach IXörtlicher Repartition, je 120 fl. Glarus will nur für einen Piemontesen beitragen, Basel für zwei Piemontesen und einen Ungarn; St. Gallen referiert. — Zu 5., 6., 7., 9. stimmt Appenzell nicht; Glarus referiert bei 7. und 8.; Appenzell und Biel bei 8.; Schaffhausen bei 9. wegen Worms. § 2 bis 16 (f. S. 7). **e.** Es wird gut befunden, daß die Rechnung über die Unkosten, welche die Aufnahme und Weiterreise der Galiciens einigen Orten verursacht haben, bereinigt werde. Ferner wird gewünscht, daß zwei unlängst angekommenen (Combette und Lacroix) ein Viaticum von 50 Thlr. gegeben werde. Bei diesem Anlasse wiederholen Zürich und St. Gallen ihre Forderungen an Glarus und Appenzell, Basel an Schaffhausen und Appenzell für übernommene Verpflegungskosten und Reisegelder. Die genannten Orte wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen. § 17. **d.** In Betreff des Pathengeschenkts für den Sohn des Erbprinzen von Württemberg wird beschossen, die Sache, obgleich das Kind unterdessen gestorben ist, vor gemeine Session zu bringen und der Katholischen Meinungen darüber zu vernehmen. § 18. **e.** Zu einem Pathengeschenk für den Sohn des Fürsten Victor Amadeus von Anhalt, welcher die evangelischen Orte nebst der Stadt St. Gallen, den drei Bünden, Mählhausen, Biel, Genf und Neuenburg zu Bevatern gebeten, soll jedes der erbetenen Orte 50 Thlr. beitragen. Glarus und Appenzell wünschen eine andere Repartition bei den gleichen Ehrenaussgaben und referieren. § 19. **f.** Zürich fordert an Schaffhausen noch Berichtigung eines zu einem Pathengeschenk für den Sohn des Markgrafen Christoph von Baden-Durlach gemachten Vorschusses. Schaffhausen erklärt, daß es sein Contingent nicht nach gleich formierter, sondern nach proportionierter IVstädtischer Repartition bezahlt habe. § 20. **g.** Den Buchdruckern Emanuel und Johann Rudolf Thurneisen zu Basel wird das voriges Jahr nachgesuchte Privilegium für ihr Bibelwerk bewilligt. § 21. **h.** Die Angelegenheit der österreichischen Zölle, welche namentlich die evangelischen Orte belasten, wird besprochen. Es wird beschossen, dieselbe vor gemeine Session zu bringen. Da den commercirenden Ständen nach Beschluß der gemeinen Session überlassen bleibt, noch weitere Maßregeln zu ergreifen, so soll jenes decretirte Schreiben in mehreren Copieen an dermalen am kaiserlichen Hofe befindliche Personen aus den evangelischen Orten abgesandt und dieselben ersucht werden, im Namen der evangelischen Stände dasselbe zu secundieren. § 22. **i.** Die Beschwerden gegen Frankreich wegen gesperrter Einfuhr eidgenössischer Waaren, in die Franche Comté und Freigrasschaft Burgund, und der Forderung von vier Sols für das Pfund (Livre) gegen Bünde und Verträge sollen von gemeiner Session behandelt werden. § 23. **k.** Die Glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß die Bewohner der 1517 von denen von Herwen erkauften Grafschaft Werdenberg die Huldigung verweigern, und zwar wegen einiger in den Briefen von 1667 und 1687 angebrachten Abänderungen, betreffend die Befugnisse des Landvogts zu dem Auftrieb auf den gemeinen Weidgang; sie ersucht, ihrem Stande mit Rath und Unterstützung an die Hand zu gehen, wenn er etwa Gewalt zu brauchen genöthigt würde, und erklärt, die Angelegenheit mit dem katholischen Gesandten auch in gemeiner Session zur Sprache bringen zu müssen. Die Gesandten, ohne Instruktion, rathen an, wo möglich noch fernere gültliche Mittel zu versuchen, durch Seelsorger den Widerspenstigen Vorstellungen machen zu lassen oder sie durch Anbieten von Amnestie zur Huldigung zu bewegen; sie finden es auch nicht undienlich, durch ein im Namen der evangelischen Orte erlassenes Schreiben die Werdenberger zu ihrer Pflicht zu ermahnen. Uebrigens werde man in gemeiner Session auf fernere Abmündung gültlicher Mittel antragen. § 24. **l.** Schaffhausen bringt seine Klagen gegen die noch immer die Huldigung verweigern den und mancherlei Trüffelthaten verübenden Wildlinger vor. Es wird passend erachtet, daß gegen diejenigen

Wichinger, welche durch Muthwillen und Frevel die treu Gebliebenen zur Renitenz verleiten wollen, eingeschritten werde, hingegen bedenklich gefunden, gegen die ersten Rädelshörer in Berücksichtigung der ihrwegen vom kaiserlichen Hofe eingelangten Schreiben „größern Ernst vorzunehmen.“ In gemeiner Session soll darauf angetragen werden, daß jemand aus den übrigen Orten abgeordnet werde, um den Wichingern Vorstellungen zu machen, und daß in gemeineidgenösslichem Namen dieses Geschäft dem Kaiser recommendirt werde. § 25.

III. Die Gesandten von Biel eröffnen, daß an dem sogenannten „Laid“ oder jährlichen Regimentsbesetzungstag voriges Jahr der bisherige Stadtschreiber Peter Watt wegen begangener Fehler nicht mehr gewählt worden sei, und daß derselbe beim Bischof von Basel durch Sollicitationen mehrere ernstliche Schreiben an ihre Constituenten und „die vordersten Regimentspersonen“ ausgewirkt habe; es sei zu besorgen, daß zuletzt der Bischof Eingriffe in ihre Regimentsbesetzung und Judicatur zuwider ihren Freiheiten und Privilegien sich erlaube. Sie bitten die Gesandten um Rath und Hülfe, und das um so mehr, da die von Bern unter der Hand versuchte Vermittlung bis dahin umsonst gewesen sei. Die Gesandten, ohne Instruction, stellen zwar die Hülfe ihrer Stände in Aussicht, und ersuchen inzwischen Bern, da es noch specielle Bundespflichten dem benachbarten Biel gegenüber habe, seine Vermittlung ferner eintreten zu lassen. § 26. II. In Folge des Berichtes, daß eine Anzahl Haushaltungen zu Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen mitten unter Katholiken zum evangelischen Glauben übergetreten seien, und daß es den Anschein habe, als ob sie, obgleich der König von Preußen und der Herzog von Württemberg sich derselben angenommen, auszuwandern genöthigt seien, wird die Bereitwilligkeit zur Unterstützung ausgesprochen, jedoch für nöthig befunden, vorerst noch nähere Erkundigungen einzuziehen. § 27. I. Auf die Nachricht, daß den Reformirten in der untern Pfalz der Heidelberger-Katechismus weggenommen worden sei, namentlich wegen der in der 80. Antwort enthaltenen harten Ausdrücke gegen die Messe, wird beschlossen, sich deswegen an die Könige von Großbritannien, Schweden und Preußen, an die Generalstaaten und den Landgrafen von Hessen-Kassel zu wenden (namentlich möchte Preußen den churfürstlichen Hof von solchem Beginnen abmahnen), und in so fern der churfürstliche Kirchenrath es passend erachte, denselben anzugehen, auch ein Schreiben an den Churfürsten der Pfalz selbst zu erlassen. § 28.

Zürich und Bern.

I. Zur Beilegung der zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg noch obwaltenden Streitigkeiten wird eine Conferenz auf den 21. August nach Frauenfeld angesetzt. § 29. II. In Betreff der noch unberichtigten Vorsatzansforderungen und Rechnungen vom letzten Kriege wird, da Berns Gesandtschaft ohne Instruction ist, beschlossen, nach den Herbstferien darüber zu correspondieren. § 30. III. Die von Bern noch immer verlangten höhern Zölle an der Aare wünscht Zürich auf den alten Fuß gesetzt und verlangt von Bern Mittheilung der alten Tariffa. Diese wird von Bern zugesagt. § 30. IV. Zürichs Gesandtschaft beschwert sich, daß der zwischen Zürich und Basel gehende Bote zu Lenzburg auf Befehl der Herren Fischer, Postmodiatoren, angehalten und ihm Briefe und „Beschwerden“ abgenommen worden seien. Sie ersucht die bernische Gesandtschaft, dahin zu wirken, daß diesem Boten der Durchpaß durch das Bernergebiet gestattet werde. Berns Gesandte referieren. § 31. V. Zürich empfiehlt Bern die baldige Berichtigung der Reiskosten des an den turinischen Hof abgesandten Secretarius. § 32.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

III. Auf dringende Empfehlung hin, daß den ins Württembergische ausgewanderten neubekehrten Bärenthalern schleunige Unterstützung möchte gereicht werden, da ihnen ihre Güter hinterhalten würden, wird gut befunden, dieselben den Orten zu einer Beisteuer von 400 Thalern in IXörtlicher Reparition zu empfehlen. § 37.

Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen.

v. Schaffhausens Gesandte berichten (in Frauenfeld) über die schlimmere Wendung, welche das Wilchinger-Geschäft seit ihrer Abreise von Baden genommen habe. Durch Ankündigung einer Amnestie sei nicht nur nicht die Huldigung erzielt worden, sondern die treulosen Wilchinger hätten ihr Dorf abermals verlassen und sich auf Reichsboden begeben und üben von dort aus allerhand Muthwillen an den treu Gebliebenen aus. Ihr Stand habe deswegen eine Garnison nach Wilchingen verlegt und sei bald genöthigt, „mehreren Ernst vorzunehmen“. Die übrigen Gesandten rathen immer noch zu Anwendung gültlicher Mittel, und nachdem Schaffhausen den Wunsch ausgesprochen, daß man versuchen möchte, durch eine aus den Gesandten der gegenwärtigen Sitzung gewählte Commission die Sache beizulegen, wird beschlossen, diesen Vorschlag vor die gemeine Session zu bringen. § 41.

Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Appenzell-Außerrhoden.

w. Appenzell-Außerrhodens Gesandtschaft trägt instructionsgemäß auf Untersuchung des „Lanquater“ (Langwater-)Zolles an. Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden es am passendsten, wenn von Seite Appenzells die früher schon gewählten Schiedorte ersucht würden, zu Beurtheilung der Sache die erforderlichen Sätze zu ernennen. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 224. Hintersägen.

Art. 727. Locales.

Art. 744. Locales.

„ 477. Justizsachen.

„ 732. „

Aheinthal.

Art. 327. Locales.

Art. 347. Locales.

Art. 412. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 273. Salzjachen.

Art. 412. Locales.

138.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden, im Juli und August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Johann Heinrich Zwicki.

Die noch unerledigten Punkte, betreffend die Abstattung des Immi in Zürich von den Glarnerfrüchten, die bessere Einrichtung für die Bestellung der Pfarrpründe zu Rusikon und für die Bewerbung um dieselbe, den Pferde Zoll zu Altdorf, das Weggeld zu Bilten, die Verbesserung der Ziegelbrücke und den Rennweg im Hof Reichenburg sollen mit Zuziehung von Schwyz bei der wegen der Huldigung von Rapperschwyl veranstalteten Zusammenkunft behandelt werden. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 150. Huldigung.

Grafschaft Baden und untern freie Aemter.

Art. 65. Münzwesen.

Art. 75. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.	Art. 156. Polizeiliches.	Art. 248. Hühnergeld.
" 28. Amtsrechnung.	" 158. "	" 259. Fall und Abzug.
" 56. "	" 196. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 260. "
" 89. Grafschaftskäufer.	" 198. "	" 274. Salzfachen.
" 93. Huldbigung.	" 219. Justizfachen.	" 284. Zoll und Geleit.
" 124. Einzug und Hinterläßen.	" 221. "	" 413. Locales.
" 129. Polizeiliches.	" 223. "	" 444. "
" 146. "	" 225. "	" 465. "
" 147. "	" 227. "	" 484. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.	Art. 59. Landtschreiber.	Art. 141. Justizfachen.
" 27. Amtsrechnung.	" 90. Huldbigung.	
	Napperschwyi und dessen Höfe.	
	Art. 12.	

139.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 8. August 1719.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri (Unbekannt). Schwyz (Unbekannt). Nidwalden. Johann Jakob Kaiser, Alt-Land-
ammann und Landshauptmann; Afermann, Landvogt.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung ist das Monticeller-
Streitgeschäff.

Man sehe die Vogteien:

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 103.

140.

Gemeineidgenössischer Congressus.

Schaffhausen, 12. August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Benner und
des Rath's. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, des Rath's und Spendherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von
Braunberg. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott; Michael Senn, beide Burgermeister; Melchior von
Pffistern, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Beyer, Seckelmeister; Johann
Jakob Spleiß, M. D., des Rath's und Zunftmeister; Johann Konrad Beyer im Hof, Stadtschreiber; Alexander
Beyer, J. U. L., des großen Rath's; Johann Jakob Ziegler, des großen Rath's.

Dieser Congress trat des Wilchingergeschäftes wegen zusammen, nachdem die übrigen Orte zu dieser Ab-
sendung schriftlich ihre Zustimmung gegeben hatten. Die Instructionen aller Gesandten gehen dahin, zu allen

gütlichen Mitteln Hand zu bieten, durch welche dieses Geschäft beigelegt werden könne. — Es wird ein Schreiben des Kaisers vorgelegt, in welchem dargethan wird, daß nach dem 1650 vom Kaiser, als Oberlehensherrn, dem Grafen von Sulz gegebenen Consensbrief und dem 1656 zwischen diesem und der Stadt Schaffhausen coram commissione Caesarea errichteten Ueberlassungs-Haupttruceß Schaffhausen nicht nur Blutbann, Forst und Geleit, sondern auch die hohe Landes- Ober- und Herrlichkeit sammt der landgerichtlichen Jurisdictionseremtion, so weit sich der Stadt Untergerichtszwang allda erstreckt, zu einem Afterlehen überlassen worden sei; daß es dabei die hohe Landes- Ober- und Herrlichkeiten über diese Acker in den eidgenössischen Bund nicht mitgebracht habe, weil es diese Rechte erst 1656, also nach dem westphälischen Frieden und dazu auf kundbarem Reichsboden und afterlehenweise acquiriert habe. Es weist die Einwendung Schaffhausens *ratione independentiae quoad subditos in imperio sitos* von der Hand. Zugleich wird darin bemerkt, daß von Seite des Kaisers den Wilchinger bedeutet worden sei, sie sollten sofort den gewöhnlichen Huldigungseid Schaffhausen leisten, jedoch mit Weglassung der für den Kaiser und das Reich präjudicierlichen Clauseln, daß sie auf allen Recurs an den Kaiser oder je nach Umständen an den Mediatlehensherrn, damals Fürsten von Schwarzenberg, verzichten sollten. Wer diese Clauseln schon beschworen, dessen Eid wird in so weit für null und nichtig erklärt. Nach abgelegter Huldigung sollten die Wilchinger ihre Beschwerden der Obrigkeit vortragen, und wenn ihnen die Justiz abgeschlagen werde, sich an den Kaiser wenden. Zugleich fordert das Schreiben Schaffhausen auf, die in Haft gehaltenen Wilchinger frei zu lassen und darüber im Verlauf von zwei Monaten zu berichten; im Unterlassungs-falle stellt es Executionsmittel in Aussicht. Der Fürst von Schwarzenberg zeigt an, daß er in gleichem Sinne die Wilchinger zur Huldigung habe auffordern lassen und empfiehlt Milde. Zugleich wird auch ein Schreiben von Wien vorgelegt, welches einen scharfen Verweis gegen den Pfarrer in Wilchingen enthält, daß derselbe seinen Pfarrkindern sogar die Communion verweigere, wenn sie von dem Recurs an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg nicht abständen. Auf diese Schreiben hin wird mit Einwilligung Schaffhausens der Gesandtschaftssecretarius an das fürstlich schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen geschickt, dasselbe möchte die Ausgetretenen von Wilchingen zur Leistung der Huldigung bewegen und ihnen keinen Unterschleif in der Landgrafschaft mehr geben; nachher zu den ausgetretenen Wilchinger, ihnen im Namen der Gesandten ein Patent vorzulesen und sie unter Anerbieten sichern Geleits zur Rückkehr zu bewegen. Der Secretär bringt vom Oberamte die Antwort, daß es keinen Befehl habe, die Wilchinger fortzuweisen; dieselben sollten aber huldigen, jedoch mit Weglassung jener für das Reich und den Kaiser präjudicierlichen Clauseln. Die Wilchinger, auf schaffhausisches Gebiet an die Grenzen gekommen, antworten nach Anhörung der Ermahnungen schriftlich, sie hätten sich, nachdem sie vor einem Jahr Zürich vergebens um Rath und Hülfe gebeten, an den Fürsten von Schwarzenberg, als den Lehensherrn des Reichs Afterlehen, und an den Kaiser gewendet. Da sie nun die Sache in das Recht gesetzt hätten, könnten sie dem Richter nicht mehr aus der Hand gehen. — Schaffhausen wünscht nun ernstliche Mittel angewendet. Die Gesandten aber, nur für gütliche instruiert, schicken mit Zustimmung Schaffhausens eine zweite Abordnung, bestehend aus den Secretären von Zürich und Schaffhausen, an das Oberamt von Thiengen und an die ausgetretenen Wilchinger, um zu fragen, was ihnen in der Huldigungsformel beschwerlich falle, und worin die präjudicierlichen Clauseln beständen, da die diesmalige Huldigungsformel dieselbe sei, welche vor dem Kauf von Alters her beschworen worden. Das Oberamt antwortet, daß es gehört habe, daß die Anstoß gebende Clausel den Recurs betreffe, welchen man den Wilchinger an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg nicht gestatten wolle. Die Wilchinger, an der Grenze auf Reichsboden stehend, antworten, daß sie, wenn man die Garnison abführe und die Gefangenen in Freiheit

seke, huldigen wollen, und zwar nach Form der kaiserlichen Resolution, so daß aus der Formel die Worte weggelassen würden, welche ihnen verbieten, Schutz und Schirm anderwärts an sich zu nehmen oder anderes Recht zu suchen; ferner hätten sie das Appellationsrecht an den Fürsten. Sie fügten bei, „daß, wenn sie von dem Richter Hand abzulehen würden, sie alle dahin seien.“ — Mittlerweile kommt von einer Reise der Oberamtmann von Ehingen, Herr von Aretian, nach Schaffhausen und verspricht privatim die Wilchinger zur Huldigung zu bewegen und die noch vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Zugleich wird auch beschloffen, von Seite der Gesandten die Wilchinger durch ein Patent noch einmal zur Huldigung aufzufordern. Der Fürst von Schwarzenberg stellt dem Oberamte ein Supplicationschreiben an den Rath von Schaffhausen zu, welches die Wilchinger unterschreiben sollten, des Inhalts, daß sie die Huldigung ohne Anstand und ohne Bedingungen leisten wollten und um Zurückziehung der Garnison bäten, daß sie übrigens der Hoffnung leben, man werde ihnen nichts gegen ihre Rechte und Privilegien zumuthen. Als aber die Wilchinger diese Supplication nicht unterschreiben wollten, sondern sich auf die Resolution des Kaisers beriefen, erklärten die Gesandten, daß sie alle gütlichen Mittel erschöpft hätten, auf welche ihre Instruction sie anweise. Schaffhausen macht davon seinem kleinen und großen Rathe Anzeige. Diese beschließen, die in Wilchingen liegende Garnison, welche bis dahin auf obrigkeitliche Kosten erhalten wurde, aus dem Vermögen der renitirenden Wilchinger zu unterhalten, und ersuchen die Gesandten, ihnen nach den Bänden ferner tröstlich an die Hand zu gehen. Die Gesandten finden diese Maßregel bedenklich, „wellen in der Eidgenossenschaft die militärischen Executionen in dergleichen Fällen nicht, sondern vielmehr gütlich zu handeln herkömmliche Übung sei.“ Sie referieren ihren Obern und lassen auf Schaffhausens Wunsch ein Schreiben an den Kaiser und an den Fürsten von Schwarzenberg aufsetzen, das sie ihren Herren und Obern zur Ratification bringen. Schaffhausen erläßt aber noch von sich aus ein Schreiben an den Kaiser und den Fürsten, in deren erstem es gegen die Annahme remonstriert, daß die Wilchinger *subditi in imperio siti* seien, und erklärt, daß in dem Consens von 1650 erkannt worden sei, daß die betreffenden Dörfer schweizerische Dörfer seien, und daß die Huldigungsformel die

141.

Conferenz von Zürich und Bern.

Frauenfeld, 21. August bis 15. September 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tällier, Wenner und des Rathes. Von Seite des Abts von St. Gallen: Joseph Anton Büntiner von Braunberg, fürstlich-sanctgallischer geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Diethelm von Wyßmann, fürstlich-sanctgallischer heimlicher Rath und Landvogt im Toggenburg. Von Seite des Landraths im Toggenburg: Joseph German, Landraths-Obmann; Nicolaus Nüdlinger, Landrathsstatthalter; Johann Baptist Keller, Bannerherr; Johannes Steiger, Quartierhauptmann].

a. Zürich und Bern, vom Abt von St. Gallen und vom Landrath im Toggenburg ersucht, die zwischen beiden Theilen in Folge verschiedener Auslegung des badischen Friedens obwaltenden Streitigkeiten zu vermit-

keln und über andere Beschwerdepuncte zu entscheiden, gaben ihren Gesandtschaften den Auftrag einen Vergleich zwischen dem Abt, Decan und Convent des Stiftes Sanct Gallen einerseits und dem Landrath im Namen der Landleute im Toggenburg andererseits zu vermitteln. Diese nehmen A. die Klagen des gemeinen Landes, B. die der einzelnen Gemeinden, C. die das evangelische Wesen in einzelnen Gemeinden betreffenden Beschwerden entgegen und stellen einen Vergleich auf, welcher von den vermittelnden Gesandten den 15. September 1519 unterzeichnet wurde und als Erläuterung des badischen Friedens anzusehen ist. Sein Inhalt ist folgender.

A. Entscheidung über die Klagen des gemeinen Landes. 1) Betreffend die Anlagen bleibt es bei Art. 3 und 61 des badischen Friedens; die vom Landrath angelegten Anlagen sind je weilen als richtige Schulden anzusehen, und von Säumigen oder sich Weigernden sollen sie auf dem gewohnten und landesüblichen Weg des Rechts, benanntlichen durch die Schätzung, eingefordert werden, und hiemit soll es wegen der wirklich ergangenen Landeskosten und daherigen Anlagen seine völlige und endliche Richtigkeit haben. 2) Der Abt erklärt, daß den niedern Gerichten nach deren Verbannung niemand als der Ammann, die Richter, der Schreiber und der Weibel beizuwohnen habe, daß diese allein, jedoch nur die niedergerichtlichen Geschäfte zu beurtheilen haben. Der Ammann aber darf keine Strafe anlegen; über die von den niedern Gerichten wegen Schulden gefällten Urtheile soll die landesbräuchliche Schätzung ergehen. Andre niedergerichtliche Urtheile und Sachen halber will der Abt zugeben, daß der Ammann die zwei ersten Bott von 3 und 5 Pfd. erlauben und vollstrecken lassen möge; die daher fließenden Bußen gehören, wie die übrigen niedergerichtlichen, dem Fürsten. Ist es nicht Zeit, in niedergerichtlichen Vorfällen das Gericht zu versammeln, so ist dem Ammann überlassen, die nöthige Anordnung zu treffen. Dem Ammann liegt der Einzug der dem niedern Gericht allein zustehenden Gefälle ob; mit dem Einzug der dem Fürsten gehörenden Bußen und Gefälle hat er ohne besondern Auftrag von Seite des Fürsten nichts zu schaffen. Die Aufrechnungen oder „Aufzähl, und was danahen dependiert“, sollen mit Vorwissen des Landvogts durch den Ammann, Schreiber und Weibel und zwei Richter in Parität der Religion, deren einer vom Fürsten, der andere von der Gemeinde „gezogen“ wird (in wichtigen durch vier in gleicher Parität und Nomination gewählte) vorgenommen, die Collocationen darüber von selbigen gestellt, die daher vorkommenden Streitigkeiten recta an das Appellationsgericht gebracht und der Auffahlsactus, er sei streitig oder nicht, dem Landvogt eingehändigt werden. — Der Waisen halber bleibt es bei Art. 68 des badischen Friedens, so daß selbiger nicht nur auf die Personen, sondern auch auf das Gut verstanden sein soll. Die Waisenrechnungen werden abgenommen vom Ammann, wenn derselbe von der Religion der Waise ist, und dem ältesten Richter; ist der Ammann andrer Religion, von den zwei ältesten Richtern von der Religion der Waise mit Zugug des Gerichtschreibers, Weibels und zweier nächsten Verwandten, vorbehalten jedoch, wenn der Testator in Beziehung auf den Vogt und die Verwandten etwas besonderes verfügt hat. Die Rechnungsabnahme geschieht alle zwei oder drei Jahre oder auch eher, wenn der Landvogt es nöthig erachtet. Die dabei sich ergebenden Streitigkeiten werden vor dem niedern Gerichte beurtheilt. In jedem Gerichte werden zwei Waisenbücher, für jede Religion eines, von dem Gerichtschreiber geführt; sie müssen auf Verlangen dem Landvogt jeweilen mitgetheilt werden. — Der Gerichtschreiber hat alle von den niedern Gerichten herrührenden Geschäfte zu schreiben und zu expedieren. 3) Ein jeder hat auf ergangene Citation vor dem Landvogt zu erscheinen und die Ursache der Citation von ihm zu vernehmen. Meint er aber, daß er von seinem in dem Frieden verzeichneten Richter belangt werden sollte, so soll ihm das angebeihen. Erhebt sich Streit, ob die Sache hoch- oder niedergerichtlich sei, so soll dieser Streit vom Landvogt und dem Landgerichte entschieden werden; das niedere Gericht darf hierin sich keine

Präcognition anmaßen. 4) Die Fehlbaren sollen von den niedern Gerichten in die in den Deffnungen, Mandaten, Satzungen und Ordnungen bestimmten Bußen „eingekennet“ oder ledig gesprochen werden; lassen die Umstände eine Milderung zu, so sollen dieselben dem Urtheil beigelegt, der Fehlbare dem Landvogt zur Milde empfohlen werden. Ist des Fehlers in den Deffnungen, Mandaten u. s. w. nicht gedacht, so mögen die niedern Gerichte eine Buße nach Billigkeit bestimmen, bis eine Ordnung und ein Gesetz dafür gemacht wird.

5) Diejenigen Puncte des „Mandates“, welche der im badischen Frieden stabilirten evangelischen Religionsfreiheit entgegen sind, so wie alle andern Artikel, welche diesem Frieden oder gegenwärtigem Vergleich zuwider laufen, sollen abgeändert werden. Dem evangelischen Landrath wird in Ansehung der die evangelische Religion allein angehenden Schlüsse gleichfalls keine Execution zugestanden. Die Inspection und Besorgung der evangelischen Kirchen, Schulen und Armengüter, der Stipendien u. dgl., wo sie deren eigene haben, soll nach Art. 73 des Friedens dem evangelischen Synodus allein zukommen. 6) Der Ehehaften und Tavernenwirthshäuser wegen bleibt es bei Art. 55 und 56 des Friedens. Schenkthäuser wird neben den besagten Wirthschaften in einem und dem andern Gemeindsbezirk der Landvogt nach Gutfinden zu halten erlauben. Wenn eine Gemeinde zu Führung nur eines Schenkhauses ihm drei Gemeindsgeossen vorschlägt, so wird er einen aus denselben zu wählen „nicht absein.“ 7) Die Annmänner sind, wo der Fürst keinen Gegenorschlag hat, wie auch alle Richter, Schreiber, Weibel und Schärer gleich bei ihrer Erwählung an selbigem Orte, die übrigen Annmänner aber, bei welchen der Fürst einen Gegenorschlag zu geben hat, nach deren Bestätigung sämmtlich und collegialiter zu Lichtensteig bei offener Thüre zu beedigen, und jedem soll auf sein Verlangen eine Abschrift seines Pächteides zugestellt werden. 8) In Beziehung auf die Competenz des Landraths bleibt es beim dritten und den folgenden Artikeln des badischen Friedens. Demnach gebührt ihm keine Jurisdiction noch Bestrafung; was er aber vermöge seiner Befugnisse ordnet und erkennt, soll durch die landesübliche Schatzung vollzogen werden, so daß, wer vom Landrath oder der Beschwörung des Landesceides ohne erhebliche Ursache ausbleibt, 2 Gld. dem Fürsten und 1½ Gld. in den Landesceidel an die Landeskosten bezahlen soll. 9) Betreffend die jährliche Besetzung der Gerichte, vergleicht man sich dahin, daß „in Besetzung der Richteren, wo ein Gericht unter hundert Mann, zwei leiblich geschwisterte Kind wohl neben einander erwählt werden mögen; solches aber, wo das Gericht aus mehrerer Mannschaft bestunde, auf den dritten Grad der Blutsfreundschaft, extendiert verbleiben, wie bis dato gebräuchlich gewesen.“ Müssen im Appellationsgericht einige der Richter wegen Verwandtschaft austreten, und wird die Ersetzung verlangt, so ist dieses Verlangen sogleich bei Interposition der Appellation anzuzeigen; dann werden die Ersatzmänner mit Beobachtung der Parität, die fürstlichen vom Landvogt, die „landlichen“ vom Landrath gewählt. 10) Kraft des Art. 11 des badischen Friedens steht es dem Landvogt und dem Landgerichte, nicht dem Landrathe zu, die Land- und andern Mandate, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten. 11) Der Brücken- und Weggelber halber läßt man es bei Art. 50 des Friedens bewenden. Der Zölle wegen bestimmt der Vergleich, die Gemeinde Zonschwyl soll wegen der großen Kosten, welche ihr die Unterhaltung der Schwarzenbacher-Brücke verursacht, dem Abte zu gnädiger Consideration empfohlen werden. Von denjenigen Waaren, welche vor ihrer Ausfuhr aus dem Lande wirklich verkauft sind, soll, wenn gleich der Verkäufer selbige außer Landes zu liefern versprochen hat, der Zoll bezahlt werden. Der Streit wegen des Zolls zu Wyl mag, weil die Stadt Wyl das Recht dargeschlagen, an den gebührenden Orten ausgetragen werden. 12) Das Verlangen, daß der Abt angegangen werden möchte, in Collatur- und Kirchenrechnungsgeschäften die Katholischen den Evangelischen gleichzustellen, ziehen die Katholischen zurück und hoffen, daß sie, ohne daß hier ein Beschluß gefaßt wird, vom Abte hierin consoliert werden. 13) In Beziehung auf die Mannschaft und das

davon abhängende Militare läßt man es bei Art. 44 des Friedens bewenden, weil man nicht beidseitig verlangt, daß an dieses Geschäft Hand angeschlagen werde. 14) In Ansehung der Beschwerde, daß man die außerhalb des Landes gezogenen oder verheiratheten Töchter als Leibeigene anspreche und unter dem Titel des Falls Geld von ihnen erholen wolle, überläßt man sich der Hoffnung, der Abt werde eine billige Remedur eintreten lassen, wenn man sich dafür melde.

B. Entscheidung über die Klagen der einzelnen Gemeinden. 15) Denen von Hemberg ist die Wahl des Ammanns nach dem Freiheitsbrief von 1440 nicht absolut frei, sondern sie steht ihnen nur nach dem Willen des Herrn zu; es soll daher ins Künftige mit Bestellung des Ammanns und der Richter im Gericht Hemberg gehalten werden, wie in andern Gerichten des obern Amts; die Schärer sind in Parität der Religion zu setzen. Diejenigen in den beiden Gerichten Hemberg und St. Peterzell, welche von Leibeigenen deren von Maron abstammen, und die Leibeigenen, welche der Abt daselbst theils schon vorher, theils in Folge der Incorporation des Klosters St. Johann und des Austausches mit dem Kloster Magdenau erhalten hat, sollen den Fall bezahlen; den Fall zu bezahlen ist niemand verpflichtet, von dessen Vorfältern er nicht auch bezogen worden ist. Für streitige Fälle ist das Recht vorbehalten. 16) Die Beschwerde derer von Wintersperg, Starfenbach und Harzenmoos, daß sie von denen zu Ennetbühl und im Schlatt im Thurthal abgefordert worden seien, und daß ihnen die Fasnachtshühner abgefordert werden und der Fall von ihnen verlangt werde, für dessen Loskauf sie einen förmlichen Kaufbrief zu haben meinen, wird an ein unparteiisches Recht gewiesen. 17) Auf den Wunsch der Gerichte Bagenheid und Neckertal, daß ihnen ein Vorschlag zu einem Weibel bewilligt werden möchte, wird erkannt, daß es beim Herkommen verbleiben soll. Ob, wie eben dieselben begehren, diese Gerichte getrennt und jedem ein eigener Ammann bewilligt werden soll, oder wie auf andre Weise diesem Begehren entgegenzukommen sei, wird zu verordnen dem Abte überlassen. 18) Auf die Klage derer von St. Johann, daß man ihnen die Fasnachtshühner-Bezahlung um $\frac{1}{2}$ erhöhen wolle, wird erkannt, daß es bei Brief und Siegeln verbleibe; werden aber rechtsgültige Exceptionen oder jüngere Verkommnisse dagegen vorgebracht, so soll die Entscheidung dem unparteiischen Richter überlassen werden. 19) Der Fürst giebt die Erklärung, daß den moßnangischen Geschlechtern, welche von dem fischingischen Fall ausgelöst zu sein klar darthun können, von Leibeigenschaft wegen nichts weiteres angeführt werden soll. 20) Gemäß dem Einlaßbrief zu der unterämptlichen Freiheit wird denen von Ober-Uhwyl zugestanden, daß sie in Beziehung des Ammanns in Vorschlag und Gegenvorschlag der unterämptlichen Freiheit gemäß gehalten werden sollen. Die Bestellung des Weibels aber steht dem Fürsten allein zu.

C. Entscheidung über die Beschwerden der evangelischen Gemeinden. 21) Den Evangelischen von Helsenchwyl soll der laut badischer Verkommnuß ihnen zugehörige Antheil des Kirchenguts, die Abteufurung von 1620, das Zehntfurbarium und die Gemeind- und Zehntgrenzseidung, welche noch in fürstlichen Händen liegen, in allen Treuen extrahiert werden. 22) Den Evangelischen zu Büttschwyl ist der Beiß bei den Kirchenrechnungen zu gestatten; so lange die Einkünfte des Kirchenguts an die nöthigen Ausgaben (namentlich zum Bauen) hinreichen, so dürfen sie zu keiner Anlage angehalten werden, es sei denn, daß durch Abteufurung oder einen andern Vergleich etwas anderes bestimmt worden sei. 23) In Ansehung der Beschwerden der Evangelischen zu Lütispurg, betreffend die Dauer der Gottesdienste beider Religionen, wird für nöthig erachtet, daß beider Religionen Pfarrer bis nächsten St. Gallitag die Stunden regulieren und diesen Vergleich vom Landvogt und vom evangelischen Synodus ratificieren lassen; kommen sie nicht überein, so soll eine Ordnung vom Landvogte und einem Ausschuß aus dem Synodus gemacht werden. Die Thurmuhre soll aus dem gemeinen Kirchengut bezahlt, mit den Bettelfuhren es gleich andern Orten im Land gehalten werden. 24) Auf die Beschwerde der Evangelischen zu Gantereschwyl, daß ihnen der dortige Priester eine Rechnung von 250 fl.

von 18 Jahren her stelle, wird erkannt, daß von Decan Schenkli und Landvogt Rabholz, welcher die badische „Ueberkommniß“ errichtet, Bericht hierüber eingeholt und dann die Ueberkommniß vollstreckt werden soll. 25) Auf die Klage der Evangelischen zu Henau, daß der dortige Priester ohne des evangelischen Pfarrers und der Vorgesetzten Vorwissen den Zehnten verleihe, auch dem Pfarrer den siebenten Theil des „Durststücker“ Zehntens nicht lassen wolle, wird erkannt, daß es bei der in Baden dieses Pfrundeinkommens halber gemachten Abfurung und Verkommniß bleiben soll. 26.) Ebenso soll die wegen der Evangelischen zu Niederglatt in Baden gemachte Verkommniß ohne Anstand in völligen Stand gesetzt werden. 27) Den evangelischen Zonschwylern soll das im badischen Vergleich an Zehnten und Geld ihnen zugesprochene, sowie auch eine Copie des Pfrund-urbariums zugestellt und das Original des Zehntbriefs vorgewiesen werden; künftig entstehende Differenzen sollen nach Anweisung dieses Vergleichs entschieden werden. 28) Die Differenz zwischen den Evangelischen zu Mogensberg und dem Statthalter von St. Johann wegen Zehnten und des Kirchenguts soll von Decan Schenkli und Landvogt Rabholz, welche die Abfurung berichtigt haben, entschieden werden. „Durch diesen Vergleich“ soll der badische Friede unverfehrt verbleiben, ihm soll dadurch nichts benommen noch gegeben und daraus „keine Folge dem zuwider gezogen werden“. — Derselbe wurde von den vermittelnden Gesandten den 15. September 1719 zu Frauenfeld unterzeichnet; ratificiert wurde er vom Abt, Decan und Convent des Stifts St. Gallen zu Wyl den 15. September, vom Landrath im Toggenburg den 14. September. Die vorstehenden verschiedenen Pfrund- und Kirchengutsstreitigkeiten im Toggenburg wurden durch Decan Johann Georg Schenkli, Pfarrer zu Norschach, und Johann Ulrich Rabholz, Landvogt der Grafschaft Baden, als hiezu verordnete Commissarien, auf der den 29. November zu diesem Zwecke in Frauenfeld gehaltenen Conferenz berichtigt, die Verhandlungen in ein Instrument verfaßt, das den 11. December von Zürich, den 21. December 1719 von Bern gutgeheißen wurde. **b.** Die Gesandten finden nöthig, daß in dem am 11. November 1718 im Toggenburg publicierten Landmandat einige die evangelische Religion betreffende Punkte in Folge der durch den badischen Frieden stabilirten Religionsfreiheit abgeändert werden. Die in einem Memorial verzeichneten Punkte, welche laut des soeben zu Stande gekommenen Vergleichs (A. 5) abgeändert werden sollen, nimmt der fürstlich-sanctgallische Legationssecretär entgegen und verspricht Abänderung. (Die abzuändernden Artikel sind 1. 2. 4. 5. 6. und 18. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 41. 43. 51.) **c.** Das Ansuchen Germans, daß in dem die Waisenaufsicht und Waisenrechnung betreffenden Passus, die Separation unter die Beamten beider Religionen abgeändert und statt zweier nur ein Waisenbuch gehalten werden möchte, wird nicht gewährt im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 68 des badischen Friedens. **d.** Die evangelischen Toggenburger geben eine Anzahl Beschwerdepunkte ein, welche die Gesandten aber durch den zu Stande gekommenen Vergleich als bereits erledigt erklären. Eine andre Beschwerde betrifft den Landesfessel. Dieser, nach Art. 54. des badischen Friedens ein dem gemeinen Land dienendes Vermögen, mußte seit 1716 mit den Katholischen getheilt werden; seit 1707 wurde um den halben Theil der Ausgaben und Einnahmen keine gemeine Rechnung erstattet. Die evangelischen Toggenburger verlangen, daß man kraft des Friedens den Landesfessel wiederum zusammenthun, oder daß die eine Hälfte den Evangelischen, die andre den Katholischen bleiben und jedem Theil das Seine ohne Behinderung des andern gehören soll; daß ferner die unverrechneten Zinse noch in Rechnung genommen und jedem Theil die gebüh-

*) Er wurde 1719 gedruckt mit dem Titel: Vergleich über einige seit dem in Anno 1718 errichteten Badischen Frieden weiters entstandene Toggenburgische Beschwerden: vermittelt in Frauenfeld und allseitig angenommen im September 1719.

rende Summe gegeben werde. Ferner verlangen sie, daß dem katholischen Landesfiskus die gemeinem Lande dargelehnte Summe von 1400 fl. aus den zu beziehenden Landesanlagen erstattet werden sollten. Endlich würden sich die Evangelischen beschweren, wenn die Hälfte der fallenden Abzüge in den gemeinen Landesfiskus fallen sollten, da die katholischen Toggenburger gegen die aus der alten Landschaft und umgekehrt abzugsfrei seien, die Evangelischen hingegen nicht. Den Abgeordneten wird vorgestellt, daß diese Vorschläge vorzubringen oder eine Separation zu tentieren, dem Frieden nicht gemäß wäre. **e.** Die äbtlichen Abgeordneten stellen den Gesandten auf deren Verlangen Copieen des Huldigungseides und des Pflichteides einiger Gerichtsbeamten im Toggenburg zu. **f.** Auf die Klagen der äbtlichen Abgeordneten, daß einige von den Landrätthen, namentlich solche, welche in den letzten Zeiten die Geschäfte geführt hätten, öfters Zusammenkünfte halten, Klagen formieren und das Land nicht zur Ruhe kommen lassen, empfehlen die Gesandten den anwesenden Abgeordneten nachdrücklich ein ruhiges Verhalten, können aber den Landrätthen, wenn welche wegen Geschäften vom Landrath committirt werden, die Zusammenkünfte nicht wehren. § 1. **g.** Nachdem die evangelischen Kirchengenossen zu Dägerschen im Toggenburg sich mit einem eigenen Pfarrer versehen und sich mit ihren vorigen Kirchengenossen zu Oberglatt der Steuern halber verglichen, aber in Folge der voriges Jahr zu Baden erfolgten Abfurung des evangelischen und katholischen Kirchenguts von Oberglatt Streitigkeiten entstanden waren, welche vielleicht durch gewisse Einrichtungen und durch einen Beitrag der benachbarten Gemeindegengenossen von Mogelsberg beigelegt werden könnten, werden die drei Gemeinden aufgefordert, sich in Güte miteinander zu vergleichen, widrigenfalls Landvogt Nabholz zu Baden beauftragt wird, den Streit zu schlichten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 307. Landfassung in den Gerichten des Abts von St. Gallen.

Art. 427. Judicatur- u. Kompetenzsachen.

Art. 478. Justizsachen.

142.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1719.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunfmeister und des innern Rathes. Bern. Michael Dugoburger, des kleinen Rathes und Salzdirector. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Rathes. Uri. Johann Sebastian Jauch, Landschreiber. Schwyz. Joseph Franz Neding von Viberegg, Amtstatthalter. Unterwalden. Franz Ignatius Stockmann, des Rathes. Zug. Placidus Zurlauben von Thurn und Gesfelenburg, Ritter, Landschreiber in den freien Aemtern. Glarus. Dithmar Blumer, Landesfiskusmeister und des Rathes. Basel. Benedict Wig, des kleinen Rathes. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Rathes. Solothurn. Urs Joseph Wallier, des ordentlichen Rathes. Schaffhausen. Christoph Harder, med. doctor, des mehreren Rathes.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 63. Abzug.

Art. 101. Justizsachen.

Art. 140. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

- | | | |
|------------------------|--|-------------------------|
| Art. 171. Besteuerung. | Art. 176. Abzugsfreiheit. | Art. 178. Justizsachen. |
| | Lauis. | |
| Art. 226. Abzug. | Art. 252. Polizeiliches. | Art. 268. Justizsachen. |
| " 230. " | " 257. Judicatur- u. Kompetenzconflicte. | " 275. " |
| " 232. " | Mendris. | |
| | Art. 424. Locales. | |

143.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|--|-------------------------|---------------------|
| | Luggarus und Mainthal. | |
| | Art. 442. Justizsachen. | |
| | Luggarus. | |
| Art. 461. Marchensachen. | Art. 564. Locales. | Art. 574. Locales. |
| " 483. Judicatur- u. Kompetenzconflicte. | " 565. " | " 584. " |
| " 515. Zollsachen. | " 566. " | " 592. Personelles. |

144.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1719.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

145.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 23. September 1719.

[Staatsarchiv Bern.]

Gefandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister und Obercommandant der welschen Lande; Gabriel Frisching, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Nicolaus Vonderweid, Stadtschreiber.

a. Freiburg beschwert sich, daß zu Wisflisburg die Fuhrleute, welche fremden Wein in das Freiburgische durchführen, genöthigt werden, gegen Erlegung von 7½ Bagen einen sogenannten Transitzedel zu nehmen.

Bern weist nach, daß sein Stand für diesen Zedel sich nichts bezahlen lasse. § 17. **b.** In Betreff des Zolls, welcher von Bern zu Palestour bezogen wird, hatte Bern schon früher in einem Schreiben sein Recht, denselben auf dermaligem Fuße zu beziehen, dargethan. Da aber die freiburgische Gesandtschaft die Sache wiederum zur Sprache bringt, ersucht sie die bernerische, darüber an ihren Stand zu schreiben. § 18. **c.** Bern hatte das Lehen von Chatel-St.-Denis dem Louis von Marnand mit Vorbehalt des Aftterlehens vertauscht, dieser es aber feither an den Stand Freiburg verkauft. Freiburg ersucht nun um Mittheilung desjenigen Quernets, kraft dessen das Priorat von Lüttry dieses Lehen vom Bischof zu Lausanne zum Aftterlehen erkennt. Bern will dem Begehren entsprechen. § 19. **d.** Bern ist der Ansicht, daß man denjenigen, welche in dem Bern und der Geistlichkeit von Stäffis gehörenden Ballonzehnten zehntfreie Stücke zu haben glauben, fünfzig Jahre ansetzen soll, für welche sie die Zehntfreiheit zu beweisen haben. Freiburg will die Sache dahingestellt sein lassen, bis man sich in Betreff des Murtenzehntens werde verglichen haben. § 25. **e.** Auf das Ansuchen Freiburgs, Bern möchte ihm die 1695 erkauften Lehen zu St. Aubin und den 1673 erhandelten kleinen Zins gegen Erlegung des Kaufschillings abtreten, zumal da es das Zugrecht besitze, antwortet Bern, daß das Zugrecht erloschen sei, bietet hingegen einen Tausch gegen Lehenrechte hinter Corcelles an. § 26. **f.** Bern beklagt sich, daß den Renovatoren der wisflisburgischen Lehen hinter Freiburg von Seite der Gerichte und der „Prudhommes“ allerhand Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die freiburgischen Gesandten versprechen Abhülfe. § 28. **g.** Der schon längere Zeit zwischen denen von Missy und der Geistlichkeit von Stäffis, mit Bern Antheilhaber am Ballonzehnten, bestehende Streit kommt zur Behandlung. Es handelt sich um die Frage, ob die von Missy, weil sie nicht zu Ballon wohnhaft, sondern bloß daselbst Güter haben, deswegen nach dem 1591 gemachten Reglement von angesäten Hülsenfrüchten ein „Vichet“ von der Zuchart entrichten oder den eilften Hausen nach der Geistlichkeit Verlangen aufstellen sollen. Freiburg ist der Ansicht, daß diese Sache vor das freiburgische Tribunal gehöre. Bern aber sieht die Sache nicht als eine Rechtsache an, sondern glaubt, daß es sich bloß um eine Erläuterung jenes Reglements handle, und ersucht Freiburg, das Sequestrierte von nun an zu relaxieren. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten überhaupt:

Art. 6.

Schwarzenburg.

Art. 87 bis 91.

Orbe mit Tschertliz.

Art. 174 bis 181.

Grandson.

Art. 642 bis 657.

Murten.

Art. 880 bis 886.

146.

Conferenz der drei Schirmorte der Stadt Rapperschwyl bei der daselbst vorgenommenen Huldigung.

Rapperschwyl, 18. September 1719.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Jakob Ulrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Berner und des Raths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann.

a. In Betreff des Werdenberger-Geschäftes erklärt Glarus, daß seine Obern den bei letzter Jahrrechnung ihm gegebenen Rath annehmen und Zürich angehen werden, das damals bewilligte Adhortations-schreiben im Namen der damals anwesenden Orte oder nach erfolgter Zustimmung im Namen auch der übrigen an die renitenten Werdenberger abgehen zu lassen. Es fügt bei, daß, wenn dieses Schreiben keinen Erfolg haben sollte, seine Obrigkeit das vornehmen müßte, was jeder gegen dergleichen Unterthanen in solchem Falle vorzunehmen zustehet, und bittet um bundesgemäße Assistenz. Zürich und Bern rathen an, Güte dem Ernste annoch vorgehen zu lassen. Zürich wünscht, Glarus möchte, ehe es etwas Weiteres und Ernsthaftes vornehme, seinen Herren und Obern Nachricht davon geben. § 4.

Zürich und Glarus.

b. Die zwischen diesen beiden Ständen noch zu berichtenden Geschäfte sollen auf einer zu diesem Zwecke besonders auszuschreibenden Conferenz in Ordnung gebracht werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 57. Amtsrechnung.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 13. 14. 35.

147.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 15. November 1719.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Karl Christoph Dulliker, Amtschultheiß und Benner; Jakob Balthasar, Alt-Schultheiß und Bannerherr; Beat Franz Balthasar, des innern Rathes; Franz Ludwig Pfyffer, des innern Rathes. Uri. Franz Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Weber, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Landshauptmann und Statthalter. Zug. Gallus Letter, Ammann; Oswald Kolin, Statthalter und Bannerherr.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf die Wahrnehmung hin, daß in Folge des Nachtriebs die Viehverkäufer in Lauis und Mailand auffallend wohlfeiler zu verkaufen genöthigt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt der Nachtrieb nach dem Lauisermarkt gänzlich verboten. Erfolgt die Ratification, so sollen Zürich, Glarus und die drei Bünde davon in Kenntniß gesetzt werden. Doch soll es welschen Käufern gestattet sein, das ganze Jahr hindurch im Lande Vieh zu kaufen; jedem Orte soll es aber frei stehen, dem Fürkauf Maß und Ziel zu setzen. § 1. **b.** Auf das Schreiben des Bischofs von Basel, betreffend die Unruhen zu Biel, soll jedes Ort sein Leidwesen und die Bereitwilligkeit aussprechen, Alles beizutragen, was der Bund verlange. § 2. **c.** Dem ehemaligen Landtschreiber im Rheinthal, Bessler, welcher den geistlichen Stand „angetreten hat“, wird auf seinen Wunsch ein Empfehlungsschreiben an den Papst und zwei Cardinäle gegeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 622. Locales.

148.

Conferenz von Bern, Freiburg und Solothurn.

Narberg, 9. April 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Frisching, des täglichen Raths und Benner; Franz Ludwig Schöni, des großen Raths und Rathschreiber. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, des Raths; Hans Nicolaus von Forel, des Raths. Solothurn. Joseph Philipp Gluz, Ritter, Schultheiß; Franz Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, des geheimen Raths und Seckelmeister.

a. Bern hatte den 11. August 1719 eine sogenannte Manufactur- und Commerzien-Ordnung erlassen, welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäußert und dardurch der Armuth und dem Müßigang zu Stadt und Land gesteuert werden könne und solle.“ In derselben war zur Hebung der im Bernergebiete errichteten und noch zu errichtenden Manufacturetablissemens verordnet, daß niemand von anderswoher, als aus den Etablissemens im Kanton Bern sich mit gewissen zur Bekleidung dienenden Stoffen und Manufacturen versehen dürfe, und daß dergleichen Waaren nicht mehr von außen her eingeführt werden sollen. Während nun Berns Gesandtschaft auf dieser Conferenz auseinandersetzt, daß diese Verordnung gemacht worden sei, um dem von Tag zu Tag wachsenden Geldmangel und der Landesarmuth abzuhelfen und um das noch im Lande befindliche Geld in demselben zu behalten und dem Lande Arbeit zu verschaffen, beschwerten sich Freiburg und Solothurn darüber, daß ihre Angehörigen, welche nach Inhalt des Burgrechtes als eingeseßene Bürger anzusehen seien, nach dieser Verordnung als Fremde angesehen würden und trotz dem baslerischen Vertrags, betreffend den freien Handel und Wandel, ihre Waaren in der Stadt Bern Landschaft nicht feil halten noch verkaufen dürfen. Sie tragen darauf an, daß man ihre Angehörigen als Mitbürger und Eidgenossen und nicht als Fremde ansehe, und daß ihnen der freie Handel möchte offen gelassen werden, damit fremde Fürsten nicht etwa Anlaß nehmen, eidgenössische Waaren mit neuen Beschwerden zu belegen. Bern bestreitet, daß das Burgrecht und die Verträge so auszulegen seien, daß Bern eine zum Wohle seiner Angehörigen gereichende Maßregel nicht treffen dürfe; jedoch ist es bereit, Vorschläge anzuhören, welche das gute nachbarliche Vernehmen ferner fortpflanzen, ohne daß sie dem Zwecke Berns, der Landesarmuth abzuhelfen, hinderlich seien. Es wird nun folgender von den Gesandten, jedoch ohne Instruction, gemachter Vorschlag ad referendum genommen. Den Bürgern, Unterthanen und Einwohnern der drei verburgrechteten Städte Bern, Freiburg und Solothurn soll es frei stehen, ihre in dieser Städte und Landen fabricierten Waaren auf den freien, offenen Jahrmärkten ungehindert zu verkaufen, insofern durch Zeichnung, Plombierung oder eidliche Certificate die Gewißheit dargethan ist, daß diese Waaren in der Botmäßigkeit einer dieser drei Städte fabriciert seien. § 1. [Bern ratificierte diesen Vorschlag den 15. Mai. — Ebenso Freiburg und Solothurn.] **b.** Freiburg und Solothurn verlangen, daß der reciprocierliche Kauf und Verkauf der Früchte wieder, wie früher, zugelassen werde. Die Bernerische Gesandtschaft, deren Instruction sich nicht weiter erstreckt, als auf das, was in ihres Standes Manufacturordnung enthalten ist, hinterbringt den Antrag ihren Obern. § 2. [Bern approbierte den 26. April].

149.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 16. April 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Alphons Bessler, Alt-Landammann und Bannerherr; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfürdich; Jost Anton Schmid, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

a. Auf den Antrag von Schwyz wird beschlossen, künftig geraden Wegs nach Frauenfeld zur Tagsatzung sich zu begeben und nicht zuerst nach Baden, wohin man voriges Jahr mit wenig Reputation geritten sei. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 55. Locales.

Belfenz, Bollenz und Riviera.

Art. 104. 105.

150.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 27. und 28. Mai 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Bannerherr; Carl Christoph Dulliker, Ritter, Altschultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Johann Joseph Dürler, alle des innern Raths. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Neding von Biberegg, Ritter, Baron und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann; Wolfgang Göttschi, Spitalherr. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lufft, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Statthalter; Christoph Andermatt, Seckelmeister und Ammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. — In Beziehung auf die bei letzter Jahrrechnung von den V katholischen Orten gegebene Erklärung, daß sie nicht mehr nach Baden zur Tagsatzung kommen werden, sondern nach Frauenfeld, wird auf die Nachricht, daß der französische Ambassador die nächste Tagsatzung besuchen werde, wenn dieselbe in Baden abgehalten werde, dem Stand Lucern überlassen, an Zürich zu schreiben, dasselbe könne, wenn der französische Ambassador wirklich erscheine, oder wenn Glarus wegen der Werdenberger-Unruhen eine allgemeine Zusammenkunft verlange, die Tagsatzung zur Behandlung gemeineidgenössischer Geschäfte nach Baden ausschreiben, wo dann Zeit und Tag zur Behandlung der landvogteilichen Sachen in Frauenfeld soll abgeredet werden. Wenn dann Glarus über das Werdenberger-Geschäft Bericht erstattet, „welcher vielleicht das Geschäft ganz anders entwerfen möchte, als man bis dahin es angesehen“, so sollen je nach Befinden der Sache die

Gesandten der katholischen Orte nach vorher gepflogener Unterredung darüber rathen, doch immer die Erhaltung der innern Ruhe dabei vor Augen haben. § 1. **b.** Bringt auf der allgemeinen Tagsatzung Schaffhausen das wilhingische Unwesen zur Sprache, so sollen die Gesandten sich dessen möglichst entschlagen, vorschützend, sie seien, da schon lange kein Bericht mehr darüber eingegangen sei, in der Meinung gestanden, es sei Alles beruhigt. Schaffhausen könnte ermahnt werden, seine erkaufenen Rechte zu behaupten, sie aber nicht weiter auszuwehnen. § 2. **c.** Die in letzter fünförtlicher Conferenz wegen des Nachtreibens auf den Lauisermarkt entworfene Ordnung wird bestätigt (in Schwyz aber hat sie noch nicht „vor der höchsten Gewalt gewaltet.“ [Sie wurde von der Landsgemeinde vom 23. Juni bestätigt. Landgemeinbuch]. Dieselbe soll Zürich, Bern und Glarus schriftlich mitgetheilt werden, damit diese Orte auf die allgemeine Tagsatzung darüber instruieren können. Zug erklärt, daß es diese Ordnung aufrecht erhalten werde, so lange die übrigen Orte sie hielten werden; sollte sie aber gestürzt werden, so behalte es sich den Paß laut Bünden vor. Uri aber erwidert, daß es, so lange dieselbe nicht gemeinsam aufgehoben sei, laut Bünden niemanden schuldig sei, zum Schaden der Seinigen den Paß zu gestatten. Ferner erklärt Zug, daß es die Ordnung gemacht habe, daß alle diejenigen, so den Vieh über den Berg Treibenden ihr Vieh verkaufen, entweder sich sollen baar bezahlen oder durch einen Bürgen sicher stellen lassen; wer das nicht thue, habe keines Rechtens sich zu getrösten. § 6. **d.** Auf das durch Schulte heiß Dulliker, diesjährigen bischöfl. Rath, vorgebrachte Ansuchen des Bischofs von Basel, wie sich derselbe Bern gegenüber in der bielerischen Unruhe verhalten solle, wird der Rath ertheilt, die erwartete Deputation Berns freundlich zu empfangen, selbiger, wo möglich, zu condescendieren, dasjenige, worin nicht kann willfahrt werden, „ohne Erzeigung widrigen Gemüths in Verdank zu nehmen“ und den Gesandten auf der Tagsatzung es mitzutheilen, welche sich dann bei Bern verwenden werden. § 10. **e.** Dem Missionarius P. Apollinaris in Moskau wird ein Recommendations schreiben an die czarische Majestät bewilligt. § 15. **f.** Auf die Rüge Nidwaldens wegen der großen Masse schlechter Münze und der geringen Zahl der Silberforten im Lande wird befunden, daß bei dem jetzt so unbeständigen Valor des Geldes keine Abhilfe getroffen werden könne. § 16. **g.** Das Schreiben des Nuntius, Joseph Firrao (vom 23. Mai), in welchem derselbe die katholischen Orte auffordert, die Rechte des Bischofs von Constanz zu wahren, wird verlesen und eine Antwort beschlossen. § 18. **h.** Franz Anton Bessler von Wättingen dankt für das ihm gegebene Empfehlungsschreiben. § 19.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 123. Quartierhauptleute u. Ausschüsse.

Art. 160. Huldbigung.

Art. 623. Locales.

„ 159. Huldbigung.

„ 339. Judicatur u. Competenzsachen.

Rheintal.

Art. 108. Polizeiliches.

Grasschaft Sargans.

Art. 96. Marchensachen.

Obere freie Aemter.

Art. 160. Zehnten und Grundzinsen.

Grasschaft Baden.

Art. 342. Stifte und Klöster.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 64. Abzug.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

151.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 13. bis 18. Mai 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Anton Tillier, Benner und des kleinen Rath's; Gabriel Frisching, Benner und des kleinen Rath's; Hieronymus Thormann, des kleinen Rath's; Gabriel Groß, Stadtschreiber und des großen Rath's. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Ritter, Alt-Schultheiß; Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Sackelmeister; Peter Joseph Besenval, Baron, Ritter, Stadtschreiber und des geheimen Rath's; Johann Peter Zeltner, des großen Rath's.

a. Die bernerische Gesandtschaft stellt den Antrag, es möchte der wyningische Vertrag von 1665 vervollkommenet, alle seither darüber gemachten Erläuterungen, namentlich das Anhängsel von 1668 eingerückt werden, wozu Bern auch die Matrimonialsachen zähle und die mehrmals wiederholte Erklärung Solothurns, daß es im Bucheggberg keine Personen dulde, welche sich der bernerischen Reformation nicht unterzogen hätten. Solothurns Gesandte antworten, daß sie es der Religion halber beim wyningischen Vertrag und seitheriger Uebung wollen bewenden lassen; das Anhängsel und ihres Standes Schreiben von 1669 könne erst in Richtigkeit gebracht werden, wenn die übrigen Beschwerden Solothurns berücksichtigt sein würden. Das neue Begehren in Betreff der Matrimonialsachen würden ihre Obern nicht leicht erfüllen, da sie bisher die Judicatur in Ehesachen undisputierlich geübt hätten, während Bern behauptet, daß die Matrimonialsachen eine Dependenz der Religion seien. Endlich vereinigt man sich auf folgenden Vorschlag. Das Anhängsel von 1668, so wie auch der Inhalt der solothurnerischen Schreiben von 1669 und 1670 sollen in den wyningischen Vertrag eingerückt werden mit der Erläuterung, daß die vier zur „wörtlichen“ Bestrafung vermöge des Anhängsels dem Prädicanten beizuordnenden Männer aus dem Bucheggberg sein sollen, ihre Benamung aber Bern zustehen soll. Diese haben keine den niedern Gerichten zustehende Fehler zu verthädigen, noch weniger Geldstrafen anzulegen. Erscheinen Fehlbare nicht vor dem Pfarrer auf dessen freundliches Bescheiden oder vor den ihm beigegebenen vier Männern, so soll der Amtmann ihnen durch Drohung oder Gefangenschaft hilfreiche Hand leisten. — Die Schulmeister sollen in erster Linie aus bucheggbergerischen Unterthanen genommen werden, bei Mangel an solchen aus bernerischen; die Berner aber haben durch ihre Anstellung kein Heimathrecht erworben. — Bern bescheidet sich, daß im Bucheggberg an Sonn- und Feiertagen Musterungen und Freischießen gehalten, Gantzel in den Kirchen verlesen und an Bettagen Ganten gehalten werden. Solothurn gibt darüber Auskunft und verspricht Abhülfe. § 1. **b.** Die solothurnerische Gesandtschaft dringt wiederum, wie auf der Conferenz zu St. Nicolaus, auf reciprocirliche Zollimmunität. Bern macht den Vorschlag, die solothurnerischen Bürger und Einsäßen sollen wie zu Büren, also auch zu Wangen zollfrei sein, im Uebrigen möge es beim wyningischen Vertrag verbleiben und Solothurn von der begehrten Zollfreiheit in den bernerischen, deutschen und welschen Landen absehen; die bernerischen Bürger und Eingeseßenen hingegen sollen zu Solothurn und Olten, wie die solothurnerischen zu Nidau und Büren, zu Wasser und zu Land zollfrei mit ihren Waaren fortfahren können. An diese Erklärung hält es sich aber nur gebunden, wenn die andern Artikel des Abschieds in Richtigkeit kommen. Die solothurnerische Gesandtschaft referiert und klagt zugleich, daß die bernerischen Schiffeleute zu Olten, ohne zu landen, vorbeifahren. § 2. **c.** Bern wiederholt sein früher gestelltes Verlangen, daß der Freiweibel

als Amtmann der hohen Gerichte bei Beeidigung des Gerichts im Bucheggberg anwesend gelassen werde, wie solches auch im Thurgau geschehe. Solothurns Gesandtschaft erwidert, daß nichts davon in den alten Verträgen stehe und jenes Weibels Anwesenheit bei dieser Beeidigung bisher nicht in Übung gewesen sei; sie nimmt jedoch den Antrag ad referendum. § 3. **a.** Bern beschwert sich nochmals, daß Solothurn die Inventarisirung und Liquidation der Habe der Maleficanten sich zueigne; seine Gesandtschaft kommt durch Deductionen zu dem Schlusse, daß das Gut sammt dem Leib „nach gethaner Zubekanntniß“ unliquidirt den hohen Gerichten zu übergeben sei. Endlich „erfolgt ein Einschlag dahin“, daß die von den Maleficanten herfließenden Mittel durch den geordneten Secretarius des Bucheggberges im Beiwesen des Amtmannes der hohen Gerichte inventarisirt werden mögen. Alsdann soll sich Bern erklären, ob es das Gut und die Schulden sammtlich übernehmen wolle; im letztern Fall hat es die Schulden abzuführen und die Mittel zu liquidieren. Sollte sich aber deswegen Streitigkeit erheben, so soll selbige durch den gewöhnlichen Richter im Bucheggberg oder den Amtmann dafelbst beigelegt und gerichtet werden. Dafür ist nicht mehr zu fordern, als die gewöhnlichen Emolumente. Mit dem von Solothurn beantragten Zusatz, daß dergleichen den hohen Gerichten zugefallene liegende Güter wieder verkauft werden sollen, erklärt sich die bernerische Gesandtschaft nicht einverstanden, da ihr Stand sich an keine Zeit binden könne. § 4. **c.** Solothurn beschwert sich, gestützt auf den Rechtspruch von Freiburg vom Jahr 1497 und dessen Erläuterung von 1499, daß Bern die Straße durch Safenwyl und das Surenthal nach Narburg unlängst gebaut habe, woraus den solothurnerischen Zollgerechtigkeiten Nachtheil erwachse. Bern erklärt jenen Bau nur als eine Verbesserung einer alten Straße, welche zu befahren niemand genöthigt werde, und beruft sich auf den Abschied von St. Nicolaus. § 5. **f.** Solothurn erklärt hinsichtlich des Art. 7. des Abschieds von St. Nicolaus, daß es das Einschlagen zu Hausplätzen und Bünthen nicht gestatten wolle, es werde denn vorher die Einwilligung des Zehnherrn vorgewiesen. § 6. **g.** Bern beschwert sich nochmals darüber, daß Solothurn wegen Abmähung einer Bünthe und Entwendung eines Pfluges der Gemeinde Kennigkofen eine Buße auferlegt habe, da doch dergleichen Vergehen den hohen Gerichten zu bestrafen zustehen. Solothurn erklärt, daß diese Buße angelegt worden sei, um den Thäter um so besser anständig machen zu können. Würde der Dieb des Pfluges entdeckt, so werde es den hohen Gerichten denselben zur Bestrafung anzeigen. § 7. **h.** Bern führt Beschwerde, daß seine Fischer gehindert werden, im Inkwylsee zu fischen und zu krebsen. Solothurn erklärt, daß die March über den See gehe, so daß der eine Theil nach Inkwyl, der andere nach Solothurn gehöre; die Fischenzen aber gehören dem Stände Bern allein. Eine ähnliche Bewandniß habe es mit dem See zu Aeschi, dessen Fischenzen allein nach Solothurn gehören. Es verspricht den Inkwylern Recht zu halten, wenn Bern ein Gleiches den Seinigen zu Aeschi thue. § 8. **i.** Bern sucht Solothurn an, die Fahren bei Wolfwyl und Bonnigen zu beseitigen, da besonders erstere dem Zoll zu Narwangen Abbruch thue und beide dem Lumpengesindel Zugang verschaffen. Solothurn erwidert, daß jene uralte Lehen der Stadt Solothurn seien; Bern aber, daß Solothurn nicht befugt sei, Lehen über seinen Antheil an der Aare zu machen. § 9. **k.** Berns Gesandtschaft beschwert sich, daß der Weg bei Olten in der Claus noch immer verschlossen sei. Die solothurnerische erwidert, daß durch Oeffnung dieses Weges der Zoll zu Olten großen Abbruch leiden würde. Die auf die Tagsagung reisenden Gesandten fänden aber einen Schlüssel dazu in Narburg. § 10. **l.** Solothurn beschwert sich, daß die von Rütli den Verträgen zuwider sich eigenmächtig von den „Zusammentreteten“ mit der Gemeinde Gofswyl getrennt hätten. Berns Gesandtschaft nimmt die Beschwerde in den Abschied. Beider Stände Gesandte erklären sich dahin, daß künftig keine Gemeinde von dergleichen Zusammentreteten sich ohne beider Stände Einwilligung sondern dürfe. § 11.

m. Bern wiederholt seine schon zu St. Nicolaus eröffnete Beschwerde wegen der Ablage zu Solothurn und Steigerung der Zölle. Solothurn beruft sich auf seine Erklärungen in jenem Abschied und auf Instrumente von 1277, 1281, 1299, 1330 und 1427, will aber zur Beschleunigung des Durchpasses der Waaren einen Krähnen an der Aar errichten. Es beschwert sich bei dieser Gelegenheit umgekehrt Solothurn über Zollssteigerungen und Errichtung einer Wage zu Brugg von Seite Berns. Letzteres behauptet, daß jene Instrumente sich bloß auf die Waaren, welche über Land geführt würden, beziehen, während Solothurn entgegnet, daß früher die Verführung der Waaren zu Wasser nicht Sitte gewesen sei, sonst die Instrumente auch von dieser geredet hätten. § 12. **n.** Bern beschwert sich nochmals, daß die Amtleute des Standes Solothurn am Bucheggberg zum Nachtheil des großen Spitals zu Bern der Stock-, Reuti- und Almendzehnten zu Schnottwyl, Biezwyl und Lütterswyl hinleihen und beziehen, während jenem Spital der Haupt- oder große Zehnten zustiehe und nach Verfluß von drei Jahren jener Zehnten diesem sollte einverleibt werden. Solothurn bezieht sich auf den bisherigen Posses und den Abschied von St. Nicolaus, führt Beispiele an, nach welchen Bern früher in dergleichen Zehntensachen gegen Solothurn eben so verfahren sei, und beleuchtet die Natur des Zehntens zu Schnottwyl. Schließlich trägt es auf Ausmarchung des großen Zehntens an; Bern gibt nicht Hand dazu. § 13. **o.** Auf Berns Beschwerde, daß zu Schnottwyl, Biezwyl, Lütterswyl und Wiebern nicht von jedem, der da baue, die Primizgarben, wie der Spital sie nach dem Urbar heische, gegeben, sondern den Geächteten nach entrichtet werden, erklären die solothurnerischen Gesandten, daß sie dem Spital jenes Recht, wie es im Urbar enthalten sei, nicht bestreiten, ersuchen aber Bern, zu Erleichterung der Unterthanen, dieselben den Geächteten nach, wie zu Messen, beziehen zu lassen. § 14. **p.** Die solothurnerische Gesandtschaft bemerkt auf die Klage Berns über die Zerstückelung der dem Spital zugehörigen Lehngüter im Bucheggberg, daß durchgehends die Zerstückelung der Lehngüter eingerissen sei, so daß keine Abhülfe möglich sei. § 15. **q.** Berns Gesandtschaft trägt darauf an, Solothurn möchte sich nicht entgegen sein lassen, daß der große Spital das Pfrundurbar durch seine Schreiber bereinigen lasse. Solothurn weist den Antrag von der Hand, namentlich weil dadurch seinen landesherrlichen Rechten zu nahe getreten würde, während Bern behauptet, daß eine solche Handlung bloß eine zwischen dem Lehenherrschaft und Lehenmann sei und der Lehenherr das Recht habe, seine Lehenleute „zu bescheiden.“ § 16. **r.** Bern klagt, daß die bodenzinspflichtigen Lehen- oder Schupfengüter der Pfründe Lüslingen zerstückelt worden und theilweise verloren gegangen seien. Solothurn verspricht, für letztern Fall gute Justiz zu administrieren. § 17. **s.** Eben dieses Versprechen giebt es gegenüber der Klage Berns, daß Einige die der Pfarre Lüslingen gehörigen Ehrschätze von obigen Gütern nicht entrichten. § 18. **t.** Bern ahndet ferner, daß die Pfarre Lüslingen den Zehnten nicht erhalte von dem Weiher zu Nennigkofen, der Insel in der Aare daselbst und vom Häfelacker. Solothurn vindiciert denselben dem St. Ursusstifte. § 19. **u.** Bern wünscht, daß dem großen Spital zu Bern nicht verwehrt werde, Pläne von den zehnten- und bodenzinspflichtigen Gütern zu Lüslingen aufnehmen zu lassen. Solothurn gestattet es, insofern es mit Vorwissen des Amtmanns am Bucheggberg und der interessierten Parteien geschehe. § 20. **v.** Bern ahndet, daß der Prädicant zu Lüslingen von jedem Fuder Holz zehn Bagen geben müsse, § 21. **w.** ferner, daß der Werchzehnten nicht nach den vorhandenen Titeln entrichtet werde, § 21. **x.** endlich daß, als der Pfarrer zu Lüslingen einen Schuhmacher für seine Hausarbeit im Hause gehabt habe, Schuhmacher von Solothurn sammt dem Weibel in das Pfrundhaus gedrungen seien und jenen Schuhmacher gepfändet haben, wodurch den Rechten des Standes Bern zu nahe getreten worden sei. Solothurn gesteht dem Pfrundhaus keine Freiheit zu. § 23.

y. Solothurn beschwert sich, daß der Prädicant zu Lüslingen Wein auschenke. Berns Gesandtschaft findet

es nicht unbillig, wenn man ihn sein eigenes Gewächs verkaufen lasse; mit Wein zu handeln findet sie jedoch unzulässig. § 24. **Z.** Endlich stellt Solothurn noch folgende Anzüge: 1) die Waldungen zu Erlsbach, so nicht Lehen und ihm durch den wyningischen Vertrag übergeben worden seien, sollen ihm angezeigt werden; 2) ahndet die Gesandtschaft, daß der Zoller zu Lengnau den Zoll auf dem beiden Ständen gemeinen Ittenberg von den Marktleuten beziehe; 3) wird die Herstellung des freien Commerciums verlangt. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diese drei Punkte in den Abschied.

152.

Mediation Berns im Streite Biels mit dem Bischof von Basel.

Bruntrut, 9. Juni bis 5. Juli 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Sekelmeister welscher Lande; Johann Rudolf Tillier, beide des kleinen Raths; Johann Jakob Sinner, Ritter; Karl Thormann, beide des großen Raths. Bischof von Basel. Johann Baptist Freiherr von Reinach, Propst; Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; P. Mönch von Mönchenstein, genannt von Leuenberg, Landshofmeister; Baron von Ramschwag.

Zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Biel und dem Bischof von Basel, welche 1712 begonnen hatten, sandte Bern obengenannte Deputation nach Bruntrut. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen die bernerischen Gesandten mit den bischöflichen und einer Abordnung von Biel verhandelt hatten, vereinigte man sich auf ein Friedensinstrument, welches unter Ratificationsvorbehalt den 5. Juli 1720 von den bernerischen und bischöflichen Gesandten unterschrieben, aber von den Principalen nicht ratificiert wurde.

153.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 28. Juni 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Emanuel Stanislaus Büntiner von Braunberg, Statthalter; Jost Anton Schmid, Sekelmeister; Johann Alexander Bessler, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Statthalter und Zeugherr; Joseph Franz Mettler, des Raths, Landvogt und Siebner. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths; Dr. Franz Joseph Lussi, Landsfändrich und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Ripiera.

Art. 106.

154.

Gemeineidgenössische Tagſagung.

Frauenfeld, 1. bis 27. Juli 1720.

[Staatsarchiv Zürich und Lucern.]^{*)}

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Burgermeister; Johann Ludwig Hirzel, des geheimen und kleinen Raths von der freien Wahl. Bern. Johann Rudolf Sinner, Secfelmeister deutscher Lande und des Raths; Johann Anton Tillier, Benner und des Raths. Lucern. Johann Balthasar, Schultheiß; Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Keding von Biberegg, Baron, Ritter und Alt-Landammann. Obwalden. Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden (Niemand). Zug. Oswald Heggli, Alt-Landammann; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Basel. Johann Rudolf Wettstein, Oberstzunftmeister; Emanuel Falkner, des geheimen Raths, Dreierherr und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Johann Peter von Voccard, Schultheiß; Franz Nicolaus Bunderweid, Secfelmeister und des Raths. Solothurn. Hieronymus Sury, Stadtvener und des Raths; Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Secfelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Secfelmeister und des Raths; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell=Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Beziehung auf das Münzwesen werden die Nachtheile, welche die ungleiche Valutierung der Münzen mit sich bringt, hervorgehoben und eine Abhülfe wird für nöthig erachtet. Die verschiedene Lage der Kantone jedoch und die verschiedenen Richtungen, welche der Handel der einzelnen Kantone nimmt, lassen keinen allgemeinen Beschluß zu Stande kommen. Es bleibt bei den frühern Abschieden. § 1. **b.** Da auf die frühern Schreiben an den Kaiser um Abhülfe der gegen den Erbverein auf eidgenössische Waaren und sogar auf Victualien gelegten Zölle im Oestreichischen keine Antwort erfolgt ist und diese Zölle noch immer fortdauern, wird beschloffen, deswegen wiederum ein Schreiben an den Kaiser mit Aufzählung der Zollstätten abgehen zu lassen. Da aber die V katholischen Orte nebst Innerrhoden ohne Ratification ihrer Obern nicht beistimmen, so wird blos ein Concept zu einem solchen Schreiben vorgelegt, welches zu

^{*)} Von diesem Abschied existieren zweierlei Redactionen; beide befinden sich im Staatsarchiv Zürich. Die eine ist vom katholischen Protocollisten abgefaßt; das zürcherische Exemplar derselben ist folgendermaßen überschrieben: „Zahrechnungsbabschied von anno 1720, wie selbiger von dem Cattolischen Protocollisten wider Befugsamme expedirt, und in Ansehung der Änderungen in dem § 13, 19 und 40 nicht angenommen worden.“ Das Exemplar im Staatsarchiv Lucern ist diesem gleichlautend. [S. die Varianten unter Thurgau Nr. 340 und Rheinthal Nr. 141 und 413. — Die Paragrapirung nach dem Lucernerexemplar.]

schleuniger Ratification den Obrigkeiten hinterbracht werden soll. § 2. **c.** Auf die Klagen, daß die wegen Zollbeschwerden und Zollsteigerungen von Seite Frankreichs voriges Jahr an den französischen Ambassador eingelebten Memorialien unbeantwortet geblieben und den Beschwerden noch nicht abgeholfen worden sei; ferner auf den Antrag von Glarus, daß den eidgenössischen in französischen Diensten stehenden Völkern wegen des daselbst allzuhoch ansteigenden Preises der Geldsorten eine bessere Bezahlung ausgewirkt werden möchte; endlich auf Freiburgs Beschwerde, „daß die Extraction der aus den in Frankreich verkauften Waaren erlösten Gelder nicht wolle verabsolgt, auch die zu deren Extraction nöthigen Passports nicht oder schwerlich erhalten werden“, wird beschloffen, die einzelnen Stände sollen ihre Resolution über alle diese Punkte Zürich mittheilen, welches dann im Namen gesammter Orte an den Ambassador zu schreiben habe. § 3. **d.** In Betreff des Wilchinger-Geschäftes berichtet Schaffhausen, daß, obgleich der Kaiser und der Fürst von Schwarzenberg in ihrem Antwortschreiben Schaffhausen für befugt erklären, von den Wilchingern die altgewohnte Huldigung einzunehmen und das Oberamt die Wilchinger wirklich angewiesen habe, dieselbe zu leisten, diese doch sich dessen weigern. Schaffhausen sehe sich genöthigt, bald ernstliche Mittel anzuwenden, und bittet für diesen Fall um getreues Aufsehen und um Beihülfe. Die übrigen Gesandten versprechen zu leisten, was die Bünde verlangen, wünschen aber, daß es ferner noch Milde dem Ernste vorziehen möchte. § 4. **e.** Glarus berichtet, was seit letzter Jahrrechnung im Werdenberger-Geschäfte gethan worden sei, und daß bis dahin die Werdenberger noch nicht gehuldigt haben. Wenn immer möglich, wünscht es die Sache in Güte beizulegen; muß es Ernst anwenden, so bittet es um bundesgemäße Hülfe. Nachdem es sich dahin ausgesprochen, daß es, wenn die Huldigung unbedingt erfolge, die Beschwerden der Unterthanen gnädig anhören und Milde gegen die Fehlbaren, selbst gegen die Häufel-führer eintreten lassen werde, so werden zwei Abgeordnete von der Tagsatzung nach Werdenberg abgeschickt (Johann Ludwig Hirzel von Zürich und Johann Joseph Dürler von Lucern), um die glarnerischen Unterthanen zur unbedingten Leistung der Huldigung zu ermahnen; zugleich trifft auch ein glarnerischer Abgeordneter daselbst ein. Die Werdenberger leisten diesem die verlangte Huldigung den 15. September. Nach der Zurückkunft der Abgeordneten wird beschloffen, daß den Werdenbergern, insofern sie das Fürwort der Eidgenossenschaft bei ihrer Obrigkeit verlangen, dasselbe gemäß dem von den Abgeordneten ihnen gegebenen Versprechen nachdrucksam zugestellt werden soll. Glarus dankt. § 5. **f.** Major Veith (Vith) von Schaffhausen bittet um ein Fürwort bei der Herrschaft Venedig wegen einer Forderung, welche er an dieselbe in Folge von Verbungen für deren Dienste zu machen hat. Die Gesandten, nicht instruiert, referieren. § 6. **g.** Freiburg wünscht, daß in's Künftige zur Malstatt der Tagsatzung wieder Baden möchte gewählt werden. Zürich, Bern und Solothurn zeigen sich dazu geneigt. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 7.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

h. Lucern berichtet, daß es zu Abstellung des schädlichen Nachtriebs des Viehes über den Gotthard mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Uebereinkunft getroffen habe, daß das Treiben des Viehes außer der gewöhnlichen Zeit des Lauiser-Marktes über den Gotthard „den Eidgenössischen und den deutschen Angehörigen“ verboten sein soll; daß hingegen den Welschen nach jedes Ortes Convenienz das ganze Jahr hindurch erlaubt sein soll, in's Land zu kommen und Vieh zu kaufen, und fordert die übrigen ennetbirgischen regierenden Orte auf, beizustimmen. Schwyz und Zug zeigen überdieß noch an, daß dem, welcher bei ihnen in und außer der gewohnten Zeit Vieh ein- oder verkaufe und sich nicht baar bezahlen oder cautionieren lasse, bei ihnen kein Recht

gehalten werden soll. Es wird beschloffen, diese Verordnung probeweise für dieses Jahr und den heurigen Markt anzunehmen und auch die drei Bünde zu Annahme derselben einzuladen. Wenn dann ein Ort diese Verordnung später nicht mehr halten wolle, so soll es seinen Rücktritt drei Monate vorher anzeigen und nach den Bünden den freien Transit genießen. Jedem Ort ist überlassen, die ihm gut scheinenden Verordnungen wider die Fürkäufer zu machen. Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen referieren. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 25. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 5. Beerdigung von Beamten.	Art. 285. Polizeiliches.	Art. 396. Judicatur- u. Competenzsachen.
" 26. " " " " " " " " " " " "	" 317. Judicatur- u. Competenzsachen.	" 402. " " " " " " " " " "
" 34. Amtrechnungen.	" 334. " " " " " " " " " "	" 408. " " " " " " " " " "
" 65. " " " " " " " " " " " "	" 336. " " " " " " " " " "	" 467. Justizsachen.
" 116. Beschwerden der VIII. Quartiere.	" 337. " " " " " " " " " "	" 510. Leibeigenschaft und Fall.
" 161. Huldbigung.	" 338. " " " " " " " " " "	" 540. Lebenssachen.
" 171. Marchensachen.	" 340. " " " " " " " " " "	" 574. Kriegssachen.
" 247. Abzug.	" 376. " " " " " " " " " "	" 733. Locales.
" 282. Polizeiliches.		

Rheintal.

Art. 4. Beerdigung von Beamten.	Art. 109. Polizeiliches.	Art. 161. Justizsachen.
" 27. Amtrechnung.	" 135. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 350. Locales.
" 58. " " " " " " " " " " " "	" 137. " " " " " " " " " "	" 412. " " " " " " " " " "
" 85. Marchensachen.	" 141. " " " " " " " " " "	" 413. " " " " " " " " " "

Grafschaft Sargans.

Art. 25. Amtrechnung.	Art. 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 236. Strafenwesen.
" 58. Landschreiber.	" 163. Justizsachen.	" 253. Zollsachen.
" 60. " " " " " " " " " " " "	" 180. " " " " " " " " " "	" 257. " " " " " " " " " "
" 63. " " " " " " " " " " " "	" 182. " " " " " " " " " "	" 279. Kriegssachen.
" 97. Marchensachen.	" 184. " " " " " " " " " "	" 305. Locales.
" 113. Polizeiliches.	" 201. Obrigkeitliche Lehen.	" 317. " " " " " " " " " "
" 115. " " " " " " " " " " " "	" 230. Ohmgeld.	" 383. Personelles.

Obere freie Kemter.

Art. 28. Amtrechnung.	Art. 65. Archiv.	Art. 176. Kriegssachen.
" 58. Landschreiber und Substitut.	" 90. Polizeiliches.	" 199. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 114. Archiv.

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 65. Abzug.

155.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Unzufrieden mit der schleppenden Art, wie die Evangelischen in gemeiner Session die allgemeinen Gegenstände zur Verhandlung bringen und Alles unter dem Vorwand von Steuern in besondern Zusammenkünften

mit einander überlegen und wichtige Sachen in gemeiner Session *ex abrupto* und in verdeckter Manier und so, daß man „deren Abzielung nicht wahrnehmen könne“, vorbringen, ohne daß man darüber vorher denken könne, überhaupt Alles zu ihrem Vortheil zu wenden suchen, beschließen die Gesandten, zu verlangen, daß beim An- fangen der Sitzung zugleich die zu behandelnden Gegenstände angezeigt werden sollen. § 1. **b.** In Folge des von Zürich gestellten Begehrens, daß wegen der österreichischen Zollbeschwerden in aller Stände Namen an den Kaiser geschrieben werde, und des Anzugs von Schaffhausen in Betreff des Wilchinger-Geschäfts wird hervor- gehoben, wie die Evangelischen, wenn es sich um ihr Interesse handle, der Katholischen Theilnahme gleich suchen, während sie nicht daran denken, den Katholischen die Sachen in den alten Stand zu setzen; daß im letzten Kriege zwischen den Evangelischen und den reformierten Bündnern eine Verbindung zum Nachtheil der Katholischen zu Stande gekommen sei. Der Kaiser selbst formalisire sich, daß die katholischen Orte sich sogleich in allen Sachen der reformierten Orte annehmen. Würden demnach die Katholischen sich in diese Sache mit einlassen, so würden sie sich nicht bloß einer unbeliebigen Antwort zu versehen haben, sondern sich vielleicht ähnlichem Un- willen, wie die Evangelischen aussetzen, während ihre Politik erfordere, die Wohlwogenheit aller benachbar- ten katholischen Potenzen und namentlich des Kaisers sich zu erwerben. Wegen der Zollbeschwerden wird ein Schreiben an den Kaiser entworfen und zur Ratification den Herren und Obern noch vorgelegt. In Betreff des Wilchinger-Geschäfts wird beschlossen, obgleich man in gemeiner Session sich erklärt habe, in dasselbe sich nicht einlassen zu wollen, dennoch dasselbe in allgemeinen Ausdrücken dem Kaiser zu empfehlen, wobei dann beiläufig bemerkt werden könnte, warum man sich des Zolls halber mit den Reformierten conformieren müsse; dieses Schreiben könnte dann noch Anlaß zu andern Sachen geben. — Ferner sollen die Anliegenheiten der katholischen Orte dem Regenten von Frankreich durch Vermittlung des Ambassadors empfohlen werden. Sobald von Seite der Herren und Obern die Zustimmung erfolgt ist, soll Lucern davon in Kenntniß gesetzt werden und beide Schreiben expedieren. § 2. **c.** Es wird die Angelegenheit des Laufermarktes (resp. Nachtrieb des Viehes) besprochen. § 3. **d.** Dem Ansuchen Freiburgs und Solothurns, daß man Namens sämtlicher katho- lischen Orte beim französischen Botschafter einkommen möchte, daß die Ihrigen, welche in Frankreich sich in Klöstern befinden, die „Habilität“ und die Möglichkeit des Avancements genießen möchten, wird entsprochen. § 4. **e.** Glarus ersucht um Abschiedung des voriges Jahr von der Mehrheit der katholischen Orte decretierten Sollicitations-Schreibens an Sardinien wegen Bezahlung der Bundesgelder und Pensionen. Alle Gesandten stim- men jetzt bei, außer denen Lucerns, welche den Anzug *ad referendum* nehmen. Letzteres wird ersucht, wenn es auch dazu stimme, im Namen aller katholischen Orte, das Schreiben zu expedieren. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 226. Hinterstätten.

Art. 603. Stifte und Klöster.

Art. 624. Locales.

„ 341. Judicatur- u. Competenzsachen.

Reinthal.

Art. 162. Justizsachen.

Art. 414. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 343. Stifte und Klöster.

Louis.

Art. 227 Abzug.

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mählhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariafird 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Prediger Astmont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) Jean Musseton in Piemont, der 25 Jahre auf den Galeeren gewesen, 100 Thlr.; 7) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) für die auf den Gütern des Obersten Graf Alexanders von Dönhof in Preußen zu gründende reformierte Kirche, die erste in selbigem Königreich auf dem platten Lande, 200 Thlr. (IXörtische Repartition); 10) an die von Fürst Victor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in dessen Stadt Holzappel zu errichtende Schule 100 fl. (IXörtische Repartition); 11) für den Pfarrer der reformierten Gemeinde in der markgräflich-brandenburgischen Residenzstadt Baireuth 200 fl. (IXörtische Repartition); 12) dem Collegium zu Caros-Patak in Ungarn 400 Thlr. (IXörtische Repartition). 13) Der Bitte einer evangelischen Colonie in Nordvirginien in Amerika um eine Beisteuer zu Einrichtung ihres Gottesdienstes wird wegen Entlegenheit des Ortes nicht entsprochen; auch nicht dem Ansuchen der Vorsteher der reformierten Gemeinde in Konstantinopel um einen Beitrag zur Auslösung der im letzten Türkenkrieg gefangenen und in Sclaverei gerathenen Eidgenossen; jedes Ort soll zur Lösung der Seinigen beitragen. 14) Zwei zur evangelischen Religion übergetretenen Studiosen von Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen, welche ein Jahr lang in den Gefängnissen, namentlich Wiens, herumgeschleppt worden waren und sich zugleich für die Verwendung beim König von Preußen für ihre Befreiung bedanken, 100 fl. (IXörtische Repartition). (Siehe Seite 7.) Bei 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12 will sich Appenzell nicht betheiligen; 7. 8. 9. 11 nimmt Glarus ad referendum; bei 9 und 10 will Schaffhausen sich nicht betheiligen, bei 8 für Worms nichts geben; alle Gesandten nehmen 10 und 12 ad referendum, St. Gallen 8. 9. 11, Basel 9, Schaffhausen 11. — § 2 bis 15. **c.** In Betreff der Anforderungen, welche wegen der für die befreiten Galeriers gehaltenen Auslagen Zürich an Glarus, Basel an mehrere Orte, St. Gallen an Appenzell zu machen haben, wird, da aus den Erklärungen einiger Stände abzunehmen ist, daß die Erstattung nicht erhältlich sei, der Antrag gestellt, daß nach Anleitung des aarauischen Abschiedes vom Mai 1714, diesen drei Ständen die vorgestreckte Summe nach IXörtischer Repartition ersetzt werden soll. Der Antrag wird ad referendum genommen. Schaffhausen bedeutet, daß es zu jenem Abschied von 1714 nie seine Zustimmung gegeben habe. Ferner verlangt Zürich von Glarus, Appenzell, St. Gallen und Biel die Restituierung der Kosten für die Aufnahme und Expedition der dieses Jahr angekommenen Glaubensgenossen. § 16. **d.** Fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen, welche theils in Zürich, theils in Basel, theils in Lausanne studieren, werden noch für dieses Jahr je 120 Gld. nach früherer Repartition verabreicht, für die Zukunft hingegen werden ihnen je 104 fl. zuerkannt. Zürich, Bern und St. Gallen sollen an sieben in Vstädtischer, an einen in IXörtischer, Glarus, Mählhausen und Biel an einen in IXörtischer, Basel an sechs, und Schaffhausen an drei in Vstädtischer Re-

partition contribuieren (Zürich 237 fl. 36 Kr., Bern 336 fl. 36 Kr., Glarus 4^e fl., Basel 115 fl. 12 Kr., Schaffhausen 54 fl., St. Gallen 79 fl. 48 Kr., Mülshausen 2 fl. 24 Kr., Biel 2 fl. 24 Kr.). Die Genehmigung der Obern wird vorbehalten. Der piemontesische Synodus wird benachrichtigt, daß er von sich aus und ohne vorherigen Bericht an die Orte keine Studiosen mehr schicken und darauf sehen soll, daß diejenigen, welche er schickt, nicht zu jung und von guten Qualitäten sind. § 17. **e.** Die noch immer fortdauernden Zollbeschwerden an den österreichischen Zollstätten gegenüber den schweizerischen Waaren und Victualien sollen vor gemeiner Session gebracht werden, um auch der katholischen Orte Meinung zu vernehmen. Nachdem nun in derselben auf ein abermaliges Schreiben an den Kaiser angetragen worden, zu welchem nicht alle Gesandten stimmen wollten, vereinigen sich die evangelischen Orte noch dahin, baldmöglichst an den Kaiser ein Schreiben abgehen zu lassen, den König von Großbritannien und dessen Minister am kaiserlichen Hofe, St. Saphorin, um Vermittlung anzugehen. § 18. **f.** Schaffhausen bringt das Wilshinger-Geschäft zur Sprache und dankt für der Stände Fürwort an den Kaiser und den Fürsten von Schwarzenberg. Verhandlung dieselbe, wie in gemeiner Session. Nur fügt es bei, es fürchte in seiner Judicatur und Independenz von der im kaiserlichen Antwortschreiben bezeichneten Commission, welche in Wien für diese Sache aufgestellt worden sei, beeinträchtigt zu werden. Die Gesandten empfehlen Schaffhausen nochmals Milde. § 20. **g.** Da die katholischen Orte außer Lucern sich geweigert haben, zu dem Pathengeschenk für den Sohn des Erbprinzen von Württemberg ihr Contingent zu zahlen und das Pathenkind schon vor anderthalb Jahren gestorben ist, so wird beschossen, die ganze Sache fallen zu lassen. § 20. **h.** Zürich verlangt von Schaffhausen die Rückerstattung des von ihm für das Pathengeschenk des Prinzen Markgraf Christophs von Baden-Durlach gemachten Vorschusses. Schaffhausen beruft sich auf seine früher vorgebrachte Entschuldigung wegen der ungleichen Repartition. § 21.

Zürich und Bern.

i. Die Vertheilung der zu Zürich verwahrt liegenden sanctgallischen Glocken und Feuerspritzen wird behandelt. Da die Anträge immer noch auseinandergehen, wird die Sache ad referendum genommen. Zürich macht auf die große Gefahr der Abführung der größten Glocke und auf andre Inconvenienzen aufmerksam. § 27. **k.** Zürich beschwert sich wieder gegen Bern über die an der Aare von den herüberkommenden Waaren geforderten Zölle. Bern erbietet sich wiederum, den alten Tarif Zürich mitzutheilen. § 28. **l.** Zürich stellt das Ansuchen an Bern, ihm den im letzten Kriege vorgestreckten „Vorsatz“ zurückzuerstatten, und trägt zur Ausgleichung der übrigen Differenzen auf eine Conferenz an. Bern ist zur Rückerstattung geneigt, sobald die sanctgallischen Deconomie-Rechnungen bereinigt sind und die Abrechnung der Kriegskosten stattgefunden hat, nach dem Grundsatz, daß, wie man im vergangenen Kriege den Gewinn gemein getheilt habe, auch die darüber ergangenen Kosten gemein gemacht werden müssen. Da man sich aber darüber nicht vereinigen kann, wird die Sache ad referendum genommen. § 29. **m.** Zürich stellt an Bern wiederum das Ansuchen um Vergütung der Hälfte der Turiner-Reisefkosten. Die bernische Gesandtschaft, nicht instruiert, referiert. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|---------------------------------------|--|--------------------|
| Art. 225. Hinterlassenschaften. | Art. 428. Judicatur- u. Competenzsachen. | Art. 625. Locales. |
| „ 308. Landsatzung. | 430. | 670. |
| „ 342. Judicatur- u. Competenzsachen. | | |
| | Grasschaft Baden. | |
| Art. 60. Landvogt. | | Art. 414. Locales. |

157.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Aterf, 3. Juli 1720.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Jost Anton Schmid, Seckelmeister; Johann Alexander Bessler, des Raths. Schwyz. Joseph Karl Schorno, Seckelmeister und des Raths; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Nidwalden. Joseph Franz Ackermann, des Raths; Dr. Franz Joseph Lussi, Landsfändrich und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 107.

158.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 28. Juli bis 30. August und 26. September bis 8. October 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johannes Müller, des kleinen Raths und Salzdirector; Ludwig Morlot, des kleinen Raths; Julius Hieronymus Ernst, des großen Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, des kleinen Raths und Alt-Seckelmeister; Johann Nicolaus Griset, des kleinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 658 bis 660.

Murten.

Art. 887 bis 902.

159.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 6. August 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich; Johann Ludwig Hirzel. Bern. Johann Rudolf Sinner; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Eschudi; Johann Heinrich Zwicki.

Zürich und Glarus.

Die zwischen Zürich und Glarus noch zu verhandelnden Gegenstände werden auf eine künftige Zusammentkunft verschoben. Ueber den von Peter Bruchin zu Reichenburg streitig gemachten Neckweg soll eine Unterredung der drei an dortiger Schifffahrt Theil habenden Stände veranstaltet werden. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 151. Hulbigung.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 66. Münzwesen.

Art. 76. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 29. Amtsrechnung.

Art. 199. Judicatur- und Kompetenz-

Art. 261. Fall und Abzug.

" 94. Hulbigung.

conflicte.

" 275. Salzsaßen.

" 130. Politzeiliches.

" 212.

" 285. Zölle und Geleit.

" 148. "

" 220. Justizsaßen.

" 298.

" 149. "

" 222.

" 341. Stifte und Klöster.

" 159. "

" 224.

" 344. "

" 193. Judicatur- und Kompetenz-

" 226.

" 415. Locales.

conflicte.

" 228.

" 471.

" 197. " "

" 249. Hühnergeld.

" 473. "

Untere freie Aemter.

Art. 28. Amtsrechnung.

Art. 97. Marchensachen.

Art. 142. Justizsaßen.

" 91. Hulbigung.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 10. Landshauptmann.

160.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1720.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Zeugherr und des Raths. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. David Franz Tanner, Ritter, Landtschreiber. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landsoberschwachtmeister und Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Amtstatthalter und Landshauptmann in Obwalden. Zug. Leontius Anton Weber. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Basel. Johannes Schweighauser, des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Urs Joseph Wallier von Wendelstorf, der jüngern Rätthen. Schaffhausen. Christoph Harder, med. Dr. des mehrern Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bierennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 66. Abzug.

Art. 102. Justizsaßen.

Art. 141. Kriegsaßen.

Art. 172. Besteuerung.

Lavis und Mendris.

Art. 179. Justizsachen.

Lavis.

Art. 253. Polizeiliches.

Art. 276. Justizsachen.

Art. 269. Justizsachen.

Art. 277.

Mendris.

Art. 415. Justizsachen.

Art. 425. Locales.

161.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1720.

[Staatarchiv Zürich.]

Gesandte: ebendieselben, welche zu Lavis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Luggarus und Mainthal.

Art. 443. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 516. Zollsachen.

Art. 587. Locales.

Art. 556. Locales.

162.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1720.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

163.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 4. September 1720.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Landsschlichter und Alt-Landammann; Josef Anton Schmid, Seckelmeister; Sebastian Peregrin Tanner, Landvogt, Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Statthalter.

a. In Beziehung auf den Nachtrieb des Viehes nach dem Laufermarkt läßt man es bei den Abschieden von Lucern (15. Nov. 1719) und von Frauenfeld bewenden und hofft, Zug werde sich conformieren. § 2.

b. In Beziehung auf die Sanitätsanstalten wird beschlossen, genaue Aufsicht zu üben, dem Abschied von Zug vom Jahr 1603 nachzukommen, Strolchen, Heiden und Bettelgesind zurückzujagen, nur solche Pilger aus

Italien passieren zu lassen, welche von nicht inficirten Orten herkommen. Ferner soll dem mailändischen Sanitätscommissarius zu Bellenz geschrieben werden, daß er, gleichwie das Sanitätstribunal keine Pilger wolle nach Rom passieren lassen, also auch die von Rom kommenden nicht den drei Orten zuschicken, sondern über Tyrol nach Deutschland weisen möchte, und an Lucern und den Nuntius, daß sie keinen Pilgern Pässe geben möchten. § 3. **c.** In Hinsicht auf die Zolleremtion des Klosters Engelberg und den Mißbrauch, welchen dessen Schaffner zum Nachtheil der obrigkeitlichen Zölle und der Particularen davon mache, wird dem Abte „ein freundmüthiges Schreiben“ zugeschickt, daß derselbe gemäß dem 1675 zu Brunnen errichteten Abschiede zwar für sein eigenes Vieh und seine Waaren Exemption genieße; was aber auf Fürkauf eingehandelt und an Zinsen und Schulden angenommen werde, falle nicht in die Exemption. § 4. **d.** Bei bevorstehender Reise des Bischofs von Constanz nach Wien soll Lucern im Namen der katholischen Orte denselben ersuchen, seine Officien zu Gunsten der bedrängten eidgenössischen Katholicität beim Kaiser eintreten zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 108.

164.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 11. October 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich: Johann Konrad Escher, Secfelmeister und des Raths. Bern. Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Franz Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter. Nidwalden. (Niemand.) Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß. Solothurn. Johann Joseph Eury von Steinbrugg, des Raths und Secfelmeister. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister. Appenzell. (Niemand). Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese außerordentliche Tagsatzung wird in Folge der Berichte, welche über die zu Marseille eingeschickte und von da sich ausbreitende Pestseuche eingelaufen sind, von Zürich zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Nidwalden, Zug, beide Appenzell und Biel entschuldigen ihr Nichterscheinen. Zug verlangt den Abschied dieser Conferenz und giebt nebst Appenzell und Biel die Einwilligung zu Allem, was verabschiedet werden mag. § 1. **b.** Der französische Ambassador d'Avaray berichtet in einer Zuschrift vom Stande der Seuche in Marseille und von den getroffenen Sicherheitsmaßregeln. Die Stadt ist durch Truppen cernirt. Der Ambassador spricht die Hoffnung aus, die Orte möchten keine Beschlüsse fassen, durch welche der Handel mit den Nachbarn gestört werden könnte. Die Zuschrift wird verdankt; durch den solothurnerischen Gesandten soll der Ambassador von den Verordnungen dieser Conferenz in Kenntniß gesetzt werden. § 2. **c.** Zürich zeigt an, daß es für nöthig erachtet habe, von Genf und Neuenburg Deputierte hieher zu bescheiden, damit man von den

ihrerseits vorgenommenen Sanitätsanstalten um so genauere Kenntniß erhalten und ihnen Instruction zur Besetzung der Grenzen und Einrichtung der Lazarethe geben könne. Als Deputierte sind in Baden anwesend von Genf Staatsrath Trembley, von Neuenburg Staatsrath und Maire Chambrier. Es wird beschlossen, diese Deputierten einen nach dem andern durch zwei Beamte vor die Session zur Audienz als Honorarii zu holen. Da aber zwischen beiden Deputierten sich ein Rangstreit erhoben und derselbe nicht beigelegt werden kann, geben sie den Bericht über die getroffenen Anstalten schriftlich. Es wird ihnen geantwortet, daß man sich zu Genf und Neuenburg versehe, daß sie auf ihren Grenzen die erforderlichen Lazarethe anordnen und von den von gesammter Eidgenossenschaft zu verfügenden Anordnungen nicht abgehen werden, damit man nicht genöthigt sei, deshalb andere Maßnahmen zu treffen. Den Deputierten wird zugleich das projectierte Mandat zugefellt. § 3. **1.** Zürich berichtet von den Maßregeln, welche es der Seuche wegen bis dahin getroffen: fleißige Correspondenz nach Frankreich, Deutschland, Italien, Commissarien zur Untersuchung der Rüsse, Patrouillen, Dorf- und Grenzwachern, Pannirung von Marseille und der Umgegend, später der Provence, Languedoc, Dauphiné, Lyon, Lyonnais, Bresse, Savoyen. Es stellt die Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln dar, namentlich damit nicht Deutschland gegen die Eidgenossenschaft den Paß sperre, und wünscht überall Nachforschung, ob die Apotheken hinreichend mit Medicamenten versehen seien. Die übrigen Orte berichten von ähnlichen Maßregeln, welche sie getroffen. Bern hat seine Apotheken bereits visitieren lassen und wohl versehen gefunden. Es wird gewünscht, daß Lyon, Lyonnais, Bresse und Savoyen nicht unter Bando gestellt werden, da nach dem Schreiben des französischen Ambassadors die Gefahr noch nicht so nahe sei und der König von Frankreich das übel aufnehmen möchte. Die Gesandten von Zürich, Uri und Basel erstwerfen auftragsgemäß ein Mandat, welches von Uri, Freiburg und Solothurn sogleich angenommen, von den übrigen Gesandten auf Frist von zehn Tagen zur Ratification den Obrigkeiten mitgetheilt wird. Es wird darin verordnet: 1) Jeder soll büßfertigen Herzens Gott um Abwendung dieser Heimsuchung anflehen. 2) Handel und Wandel werden gänzlich verboten mit Marseille, der Provence, Languedoc, Dauphiné und Savoyen. 3) Da Lyon sammt dem Lyonesischen und Bresse für verdächtig gehalten werden, sollen alle von daher kommenden Personen und Waaren halten und sich beräuchern und „erluftigen“ lassen. 4) Die aus unverdächtigen Gegenden kommenden Personen, Waaren und das Vieh müssen mit eidlichen Attestationen versehen sein, daß sie von unverdächtigen Orten herkommen und durch keine verbotenen oder verdächtigen gekommen seien. In den Attestaten muß bezeugt sein, daß sie vierzig Tage lang an gesunden Orten sich aufgehalten und mit Personen von verbotenen oder verdächtigen Orten keinen Umgang gehabt haben. 5) Alle von verbotenen oder verdächtigen Orten herkommenden Briefe müssen, bevor sie an den Grenzen abgenommen werden, geräuchert sein; auf den Posthäusern muß die Räucherung in- und auswendig wiederholt werden. 6) Die aufzustellenden Commissarien sollen keine Personen ohne hinreichende Gesundheitscheine und Pässe, welche jeden Tag oder alle zwei Tage müssen unterschrieben sein, passieren lassen. 7) Wer irgendwo sich einschleicht oder mit Gewalt eindringt, gegen den soll alles Crustes verfahren werden; Halsstarrige können todt geschlagen werden; auch diejenigen, welche zur Einschleichung behülfflich gewesen sind, sollen an Leib und Leben gestraft werden. 8) Alle Landstreicher, Ausreißer, herumschweifenden Juden und Heiden, alles Bettel- und Strolchengesind soll ausgewiesen werden. Von diesen Beschlüssen sollen das Gouvernement und der Sanitätsrath in Mailand, die Republik Venedig, die kaiserliche Regierung zu Innsbruck und Freiburg in Kenntniß gesetzt werden, ferner der Bischof von Basel, das Land Wallis, Bünden und Lyon, von der Suspension des Commerciums mit Lyon, Lyonnais und Bresse die Intendanten und die

Städte Befangon und Straßburg und der Intendant des Elfaßes; an letzten wird das Ansuchen gestellt, daß man gegen alle von den bezeichneten Orten kommenden Waaren und Personen hinreichende Vorsichtsmaßregeln anwenden möchte, damit die Eidgenossenschaft nicht genöthigt werde, auch gegen Burgund Maßregeln zu ergreifen. Ein gleiches Ansuchen wird auch an den französischen Ambassador gestellt. Bern, Basel, Genf und Neuenburg sollen Lazarethe an ihren Grenzen errichten, und der Bischof von Basel soll wegen eines solchen mit Basel unterhandeln. § 4. **e.** Auf Lucerns Beschwerde, daß das auf seine Grenzen geführte Bettel- und Stralchengesind von keinem Orte wolle durchgelassen werden, wird beschlossen, die unter demselben sich befindenden Landesfinder in ihre Heimath zu weisen, die fremden an die Grenzen ihres Landes. Zürich soll durch Schreiben an die betreffenden Behörden dahin wirken, daß die Deutschen an den Grenzen Deutschlands, Basel und Solothurn, daß die Franzosen an der französischen Grenze abgenommen werden. Sämmtliche Gesandte überlassen ihren Herren und Obern, Verfügungen zu treffen, wenn der Bando von Italien gegen die Eidgenossenschaft nicht aufgehoben wird. § 5. **f.** In Folge einer Vorstellung der schweizerischen Handelsleute zeigt Zürich an, daß durch einen am 15. September 1720 publicierten Arrêt die französischen Bankbillets, welche in die Bücher der Bureaur de Banque eingetragen worden, bis auf einen Viertel ihres Werthes heruntergesetzt worden seien, durch welche Maßregel nicht nur die in Frankreich niedergelassenen Kaufleute und die dahin handelnden, sondern auch die eidgenössischen daselbst in Diensten stehenden Officiere und Soldaten benachtheiligt würden. Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, an den König von Frankreich und den Regenten durch Vermittlung des Ambassadors eine auf den ewigen Frieden, die Bündnisse und die Capitulation Bezug nehmende Gegenvorstellung einzugeben. Ob dieselbe dem Ambassador durch eine Deputation oder durch Post zugesandt werden soll, darüber kam man sich nicht vereinigen. Ueber Alles sollen die Orte innerhalb vierzehn Tagen ihre Ansichten an Zürich schreiben. § 6. **g.** Auf Zürichs Anfrage an die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ob ihre Herren und Obern zu dem an den Kaiser in Betreff der Zölle an der östreichischen Grenze abzuschickenden Schreiben ihre Zustimmung geben, erklären die Gesandten, daß sie keine Instruction haben. § 7. **h.** Der Gesandte Basels zeigt an, daß seit dem März der Paß und die Fruchtzufuhr aus dem Elfaß gesperrt sei, daß er nebst einem Collegen den Auftrag habe, beim Ambassador um Abhülfe nachzusuchen. Würde dieser Schritt nicht helfen, so ersuche er die übrigen Orte um ihre kräftige Beihülfe. Diese wird zugesagt. § 8. **i.** Schaffhausen berichtet über den Stand des Wilchinger-Geschäftes. Obgleich vom Oberamt Thiengen aufgefordert, die Huldigung in althergebrachter Form zu leisten, sind die Wilchinger noch immer widerspenstig. Die beiden nach Wien gegangenen Wilchinger sind zurückgekehrt, sind aber untereinander uneins; der eine will die Huldigung geleistet wissen, der andere nicht. Die Ungehorsamen üben viel Gewalt, verweigern der abziehenden Pfarrerswitwe die Fuhrten, ebenso dem aufziehenden neuen Pfarrer. Schaffhausen will noch einige Zeit zuwarten und hofft eine bessere Wendung der Dinge wegen der unter den Ungehorsamen waltenden Uneinigkeit, und daß sie von Schwarzenberg und Thiengen werden verlassen werden. Sollten die Ungehorsamen sich nicht zum Ziele legen, so will es ernste Executionsmaßregeln vornehmen und hofft auf die Hülfe der übrigen Stände. Die andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum, versprechen aber zu leisten, was die Bünde von ihnen verlangen. § 9.

165.

Conferenz von Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und Neuenburg.

Karberg, 15. und 16. November 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Bern. Johann Heinrich Steiger, des täglichen Raths. Freiburg. Nicolaus Fegeli, Sackelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Sackelmeister und des Raths. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister. Neuenburg. François Chambrier, Staatsrath und Meyer.

Bern beruft diese Conferenz in Folge der Maßregeln, die seit der Badener-Conferenz von einigen Orten in Betreff der in der Provence grassirenden Seuche ergriffen worden. Einige Orte nämlich hatten nach dem Beispiel der oberösterreichischen Regierung den größten Theil der französischen Provinzen und die Stadt Genf in den Bann erklärt und gegen einen Theil der Waadt Quarantäne verordnet. Zweck der Conferenz ist, über die auf bevorstehender allgemeiner Conferenz zu fassenden Beschlüsse sich zum voraus zu bereden. — **a.** Bern zeigt an, daß es Genf und Neuenburg zu dieser Conferenz eingeladen habe. Da die Gesandten dieser beiden Stände wegen des schon in Baden erhobenen Rangstreites sich noch nicht hatten vergleichen können, der genferische instruiert ist, in dieser Sache nicht nachzugeben, der neuenergerische aber sich darauf beruft, eher als Genf mit mehreren eidgenössischen Orten in Bündniß getreten zu sein und 1592 auf einer Münzconferenz zu Peterlingen den Vorrang gehabt zu haben, ferner darauf hinweist, daß seine Nationaltruppen in französischen Diensten denselben noch haben, und daß im Kriege von 1712 ebenso practiciert worden sei: so wird Neuenburg zuerst zur Versammlung einberufen, jedoch ohne daß dadurch dieser Streit entschieden sein soll und ohne Präjudiz für die Zukunft. Genf legt Protestation ein und erscheint nicht in der Conferenz; Neuenburg gibt eine Gegenprotestation. § 1. **b.** Nachdem Bern die Gründe auseinander gesetzt hat, warum es Lyon, Lyonnais, Bresse und Burgund in die Sperre erkannt und dasselbe auch die andern Orte zu thun ersucht hat; nachdem ferner Freiburg und Solothurn erklärt, es bei den leztthin in Baden getroffenen Maßregeln bewenden lassen zu wollen, vereinigt man sich unter Vorbehalt der Ratification dahin, das Mandat von Baden im Ganzen wieder gutzuheissen, aber folgende Aenderungen anzubringen. Art. 3. Die Quarantäne für Waaren, Vieh und Personen, welche aus Lyon, dem Lyonnaisischen und Bressischen kommen, soll für die beiden ersten auf 40, für Personen auf 21 Tage erhöht, dafür der Bann für diese Provinzen aufgehoben werden. In Ansehung Burgunds aber, welches von Bern, Solothurn, Biel und Neuenburg in die Sperre erkannt war, soll durch Solothurns Gesandte gegen den französischen Ambassador die Geneigtheit zur Aufhebung derselben ausgesprochen werden, insofern man von ihm beruhigende Nachricht erhalte, daß daselbst hinreichende Anstalten gegen Lyon, Lyonnais, Bresse, Languedoc, Provence, Dauphiné und Savoyen getroffen worden seien, so daß dann nur für die aus diesen Gegenden kommenden Waaren, nicht für die burgundischen eine Quarantäne angeordnet sein werde. Freiburg und Solothurn suchen um ungehinderte Durchfuhr ihres Salzes durch das Bernergebiet nach. Bern referiert. Dem Art. 5 soll beigefügt werden, daß jedermann, auch den Maulthiertreibern, eingeschärft werden soll, die Briefe zur Veräucherung in die Posthäuser zu übergeben und deren keine mehr anzunehmen. Art. 6. Die alten Passzettel sollen visitiert und unterschrieben, in den neuen, deren so wenig als möglich zu geben sind, der Ort angezeigt werden, woher die Person anfänglich gekommen ist. In Betreff des Art. 8 soll der französische Ambassador durch den solothurnerischen Gesandten nochmals angegangen werden, daß das Strolchengesind auf den Grenzen

abgenommen werden möchte. § 2. **c.** Die bereits in der Eidgenossenschaft liegenden verdächtigen Waaren sollen innerhalb Monatsfrist uneröffnet zurückgeschickt werden. § 3. **d.** Die Auslüftung der Waaren bei der sogenannten Chätelaine zu Genf wird für gefährlich gehalten und Genf um mehr Vorichtsmaßregeln an der Barriere ersucht. § 4. **e.** Auf den Antrag Solothurns wird gut befunden, zu Conferenzen wegen dieses Gegenstandes in Zukunft auch einen Abgeordneten des Bischofs von Basel einzuladen. § 5. **f.** Durch Aerzte soll die Untersuchung angestellt werden, welches sogenannte „giftfähige“ Waaren seien. **g.** Sämmtliche Punkte referieren die Gesandten ihren Obrigkeiten; diese werden einander ihre Entschlüsse mittheilen. § 6.

166.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 18. November 1720.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Konrad Escher, des Raths und Secelmeister. Bern. Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. (Niemand.) Schwyz. Gils Christoph Schorno, Landammann. Obwalden. Hans Konrad von Flüe, Landammann. Nidwalden. Hans Jakob Ackermann, Statthalter und Landshauptmann. Zug. (Niemand.) Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, des Raths und Secelmeister. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Secelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Jakob Karl Schüss, Landammann. Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

In Folge der ungünstigen Berichte, welche über die in der Provence grassierende Seuche eingegangen sind, wird diese Conferenz auf Ansuchen Basels ausgeschrieben. **a.** Eidgenössische Begrüßung. Die Gesandtschaft von Bern entschuldigt ihr Nichterscheinen beim Anfange der Conferenz, Uri, Zug und Freiburg ihr gänzlich Ausbleiben. Die beiden Stände Uri und Zug wollen es beim letzten Abschied von Baden bewenden lassen. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Basel setzt die Veranlassung auseinander, warum ihr Stand diese Conferenz verlangt habe. Auf die Nachricht von dem Zunehmen der Seuche in der Provence habe er vorzüglich auf Oestreichs Zureden Lyon, Lyonnais, Bresse und beide Burgund in den Bann gethan; der französische Ambassador aber habe ihn ermahnt, davon abzustehen und mit Gegenmaßregeln gegen die ganze Eidgenossenschaft gedroht. Zürich berichtet, daß auch es, da die ganze Eidgenossenschaft von Seite der ober- und vorderösterreichischen Regierung auf Antrieb von Venedig mit dem gänzlichen Bando bedroht werde und bereits eine Contumaz an den Grenzen Tyrols eingeführt sei, jene französischen Provinzen nebst Genf und Savoyen in den Bann gethan und eine Contumaz von 20 Tagen für Waaren, von 15 für Personen aus der diesseitigen Gegend des Genfersees angeordnet habe, damit doch der Handel wenigstens mit dem Reich offen bleibe. Die katholischen Orte bedauern, daß nicht alle Gesandtschaften eingetroffen sind, finden, daß der Bericht des Ambassadors, daß das Uebel in Abnahme begriffen sei, Beachtung verdiene, und halten es, wenn man der Offenhaltung des Passes von Seiten des Reichs doch nicht sicher sei, für rathsamer, wenigstens noch die gesunden Theile Frankreichs, welche für den Handel der meisten Orte besser gelegen seien, offen zu behalten. Basel, Schaff-

hausen und St. Gallen wollen, obgleich sie ihrer Lage wegen am meisten zu gefährden haben, zu einem einhelligen Schlusse ihr Möglichstes beitragen und gerne „mit ihren lieben Eidgenossen im gleichen Schiffe fahren und Lieb und Leid einander tragen helfen.“ Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen sehen die Sperrung des Passes von Seiten des Reiches bedenklich an, wünschen aber ebenfalls einen einhelligen Beschluß und die Berathung bis zum Eintreffen der Gesandten Berns und Solothurns verschoben. Diese erscheinen und geben Bericht von den Verhandlungen zu Narberg. Bern erklärt ferner, daß es Lyon, Lyonnois, Bresse und beide Burgund in den Bann erkannt und durch einen Abgeordneten Genf zu ebendenselben Entschlusse zu veranlassen getrachtet habe; daß es auf die Nachricht, es wollten sich viele Leute in sein Land werfen, die Grenzen gegen Frankreich mit 200 Mann regulierter Truppen habe verwahren lassen. Es spricht die Erwartung aus, daß man in Betracht der zu Narberg gepflogenen Verhandlungen den Bann gegen das Waadland und Genf aufheben werde. Nachdem nun Zürich nochmals auf die Gründe hingewiesen, welche die von ihm getroffenen Maßregeln hervorgerufen hätten, und namentlich die Wichtigkeit der Offenhaltung des Passes dem Reiche gegenüber hervorgehoben hat, wollen Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Solothurn einen allgemeinen mit den narbergerischen Verhandlungen übereinstimmenden Beschluß fassen. Man vereinigt sich dahin, daß jeder Gesandte die gefallenen Meinungen nach Hause berichten und sich neue Instructionen geben lassen soll; ferner daß die Ansicht von de la Martiniere und vom kaiserlichen Secretarius Hermann über diese Sache eingeholt werden soll. Unterdessen wird in Beziehung auf die verdächtigen im Lande liegenden Waaren beschloffen, dieselben aus dem Land in die Quarantäne-Häuser zu schaffen, neu ankommende verdächtige Waaren zurückzuweisen, hinterlistig eingeführte zu verbrennen; das Alles unter Ratificationsvorbehalt. — Nachdem nun die neuen Instructionen eingetroffen waren, erklärt Zürich, man möchte in einer Conferenz mit der oberösterreichischen Regierung oder auf schriftlichem Wege die Nichteinführung des Bando von Seite des Reichs zu erhalten suchen und den Bericht abwarten; sei dieselbe aber nicht zu erhalten, so behalte es sich vor, die ihm gut scheinenden Maßregeln zu treffen. Sämmtliche übrige Orte bleiben bei ihren früher gegebenen Erklärungen und lassen Schreiben an den Kaiser, an den König von Frankreich, an Venedig und an die Regierung zu Innsbruck entwerfen, in welchen sie die getroffenen Maßregeln auseinandersetzen, Oestreich um Aufhebung der Contumaz angehen, Frankreich, daß es dem freien Handel zwischen dem Elsaß und der Eidgenossenschaft kein Hinderniß in den Weg legen möchte. Zürich referirt und wird die einstweilen gemachten Anstalten behalten und nach Beschaffenheit der von den Orten einkommenden Berichte vermehren oder vermindern. Ebenfalls referieren die Gesandtschaften von Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Abt von St. Gallen. Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden belieben den narbergerischen Beschluß, einige mit Hinneigung zur Milderung der Quarantäne. Der Gesandte von Glarus nimmt Alles ad referendum, wünscht, daß, wenn ein Ort unterdessen neue Maßregeln treffe, es vorher die anderen Orte davon in Kenntniß setze, und daß jedes Ort binnen zehn Tagen seinen Entschluß nach Zürich berichte. § 2. c. Es wird ein Schreiben des französischen Ambassadors d'Araray (vom 16. November 1720) vorgelesen, in welchem sich derselbe über die seit der Badener-Conferenz von einigen Orten wegen der Seuche getroffenen Maßregeln beschwert und mit Unterbrechung alles Handels mit der Eidgenossenschaft droht, insofern die gegen Lyon, Lyonnois, Bresse und die beiden Burgund verhängte Sperre nicht aufgehoben werde. Zugleich giebt auch der Gesandtschaftssecretär de la Martiniere sein Beglaubigungsschreiben und setzt in öffentlicher Audienz, zu welcher er durch zwei Gesandte und den Stadtschreiber abgeholt worden, die von Frankreich gegen die Seuche getroffenen Maßregeln auseinander, wünscht, daß man sich gemeinsam an die Beschlüsse von Narberg und der letzten Badener-

Conferenz halten und selbst die den 14. October angeordnete Quarantäne von 21 Tagen aufheben möchte, da für die von Lyon kommenden Waaren die größte Vorsicht beobachtet werde. Durch eine Abordnung von zwei Gesandten wird dem Gesandtschaftssecretär der in dieser Sache bereits gefasste Entschluß eröffnet und derselbe ersucht, insofern der aarbergerische Abschied von allen Orten angenommen werden sollte, den Ambassador dahin zu vermögen, daß in Lyon und Burgund hinlängliche Sicherheit gewährende Anstalten getroffen und die Orte davon in Kenntniß gesetzt und der Paß offen behalten werden möchte. Der solothurnerische Gesandte wird beauftragt, dem Ambassador noch das Nähere zu referieren. Das bei Abholung des Gesandtschaftssecretärs beobachtete Ceremoniale ist nicht als maßgebend für die Zukunft anzusehen. § 3. **d.** der Gesandte von Basel berichtet, daß er vom französischen Ambassador in Beziehung auf die Sperre der Fruchtausfuhr aus dem Elsaß die Versicherung erhalten habe, daß sich derselbe bei seiner höchsten Behörde für deren Aufhebung verwenden werde. Im Falle, daß Basel nicht sollte willfahrt werden, möchte von Zürich aus im Namen gesammter Eidgenossenschaft an den König geschrieben werden. Die Gesandten wollen das Ansuchen ihren Obern hinterbringen. § 4. **e.** Der Landvogt im Thurgau fragt an, wie er sich bei der in Aussicht stehenden gänzlichen Sperre von Seite des Reichs gegen die Eidgenossenschaft zu verhalten habe, wenn die Eigenthumsherrn von Zehnten und Bodenzinsen im Thurgau, wie z. B. Constanz und andre Orte ihre Früchte aus dem Lande führen wollen. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. § 5. **f.** Zürich, Basel und Solothurn wird überlassen, den General Bürkli für das Reich und die Intendanten im Elsaß und in Burgund zur Aufnahme ihres eigenen in der Eidgenossenschaft herumvagierenden Strolchen- und Bettelgesindes zu vermögen. § 7.

Zürich, Bern, Glarus.

g. Landvogt Nabholz berichtet von einer thienigischen Wache, welche seit Kurzem bei Kaiserstuhl an die Rheinbrücke gestellt worden sei. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 17. Polizeiliches.

167.

Conferenz von Bern und dem Bischof von Basel.

Büren, 20. Januar bis 19. Februar 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Sackelmeister welscher Lande; Samuel Mutach, des Rathes. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; Baron von Ramschwag.

Bern sucht in dieser Conferenz durch seine Mediation den Streit Biels mit dem Bischof von Basel zu vermitteln. Nachdem mehrere Vermittlungsprojecte gemacht, und auch das letzte von Biel theilweise von dem bischöflichen Gesandten verworfen worden, trennt sich den 19. Februar die Conferenz. — Nachträglich aber wurde nach wieder aufgenommenen Verhandlungen das den 14. Februar entworfene Mediationsinstrument vom Bischof von Basel den 2. Mai 1721, von Biel den 12. Mai 1721 ratificiert. [S. Anhang S. 1330.]

168.

Conferenz der Kaufmannsdirectorien der commercierenden Orte und anderer Orte.

Karau, 30. Januar 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, des Rath's. Bern. Johann Rudolf Tillier, des Rath's. Lucern. (Niemand). Basel. Samuel Merian, Postdirector. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Amantius Guggler, Alt-Landvogt. Schaffhausen. (Niemand). Stadt St. Gallen. Hans Kaspar Kunz, Junstmeister.

Nachdem in Folge der nach und nach eingetretenen Erhöhung des innern Werthes des Geldes in Frankreich die Verordnung ergangen war, daß alles baare Geld bis auf 500 Franken in die Bank gegen Billets niedergelegt werden sollte, welche nachher in écritures en banque verwandelt worden; nachdem ferner durch den Arrêt vom 15. September 1720 der Werth dieser écritures en banque auf einen Quart heruntergesetzt die im October des vergangenen Jahrs geführten Beschwerden noch nicht willfährig beantwortet worden waren; nachdem endlich durch einen neuen Arrêt die Comptes en banque zwar wieder auf ihren ursprünglichen Werth gesetzt, aber auf bestimmte Renten statt des baaren Geldes angewiesen worden, hat Zürich diese Conferenz zusammenberufen, um zu berathen, wie diesem von Seite Frankreichs begangenen Bruche der Bünde, Verbrieße und Capitulationen zu begegnen sei. Die meisten Gesandten sind nur ad audiendum et referendum da. — **a.** Man kommt überein, kraft der Bünde und Verträge Folgendes von Frankreich zu begehren: 1) Die Officiere sollen in baarem Gelde bezahlt werden; 2) ebenso der Betrag der comptes en banque und zwar auf dem in integrum restituierten Fuß, desgleichen der übrigen billets en banque, welche die eidgenössischen Kaufleute für den erlösten Werth ihrer in Frankreich verkauften Waaren erhalten; ferner der Comptes und Billets en banque, welche, als von ordentlichen Handlungen herrührend, sie von den Debitoren annehmen mußten, Alles ohne Reduction in baarem Gold und Silber, und zwar auf demjenigen Fuß, was selbige gegolten, als jene königlichen Ordonnanzen befahlen, die Baarschaften in die Bank zu tragen; 3) wird die Refusion der Contracts de rentes mit baarem Gelde verlangt, sowie anderer disponierten Gelder, welche eidgenössischen Angehörigen zuständig und denselben bis dahin jährlich verzinst wurden, sammt der Freiheit, diese Gelder kraft der Bünde und Verträge aus Frankreich ziehen zu dürfen. Als der passendste Weg zur Abhülfe dieser Beschwerden wird erachtet, einen Abgeordneten an den französischen Hof zu senden, den Ambassador um seine Officien anzugehen und vorher eine Zusammenkunft sämmtlicher in den Bünden mit Frankreich begriffenen Orte zusammenzuberaufen, eine Instruction für den Abzuordnenden zu berathen und die nöthigen Maßregeln zu besprechen. Da endlich eidgenössische Kaufleute von Lyon von ihren Creditoren zur Bezahlung in baarem Geld selbst durch Execution angehalten wurden, während sie ihre Gelder in Billets und Comptes en banque auch anticipale annehmen müssen, und mit dem 1. März „die in dem Arrêt, welcher die Billets redintegriert, angelegte Frist expiriert und deswegen die darin gesetzte Annullierung zu besorgen steht“, macht St. Gallen den Antrag, in dem Convocationschreiben die Orte um die Zustimmung anzugehen, daß an den Ambassador ein schriftliches Ansuchen gestellt werde, seine Officien dafür eintreten zu lassen, daß mit diesen beiden Executionen nicht fortgefahren werde. Bis auf den 15. Februar sollen alle Orte ihre Antworten an Zürich einsenden. Willigen nicht alle Orte zu diesem Schreiben ein, so soll es im Namen der consentierenden abgefordert werden. Sämmtliche Gesandte nehmen Alles ad referendum.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen, 8. März 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann von Muralt, Zunfmeister; Salomon Hirzel, Zunfmeister. Schwyz. Glig Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Rebing von Biberegg, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann.

Zweck dieser Conferenz ist, die geeigneten Mittel zu berathen, wie die auf dem obern Wasser der Linth in Abnahme gekommene Schifffahrt wieder gehoben werden könne. **a.** Schwyz beschwert sich, daß Zürich einen eignen Secretär mitbringe, welcher den Abschied ausfertigen soll, während es bei den katholischen Orten gebräuchlich sei, daß die Kanzlei desjenigen Ortes, auf dessen Territorium die Conferenz gehalten werde, den Abschied ausfertige und dessen Landweibel oder Landschreiber die Umfrage halte. Man läßt es dabei bewenden; es soll aber für die Rechte der Orte unvorgreiflich sein. § 1. **b.** Um die Schifffahrt auf dem obern Wasser wieder in Aufnahme zu bringen, wird beschloffen, daß abwechslungsweise je ein Schifffmeister auf dem Schiffe sein und persönlich Aufsicht führen soll. Ist einer, wenn die Reihe an ihn kommt, verhindert zu fahren, so soll er einen andern Schifffmeister stellen. § 2. **c.** Die Schifffmeister sollen für zwei Kaufmannsgüterschiffe „Plächen“ anschaffen und mit denselben die kostbarern Waaren decken; dafür haben die Kaufleute „von allen jährlich transitierenden Stücken“ einen Kreuzer den Schifffmeistern zu bezahlen. § 3. **d.** Alter Uebung gemäß sollen die Schifffmeister Bürgschaft leisten; jeder Ort soll die Seinigen zur Leistung einer Bürgschaft von 3000 fl. anhalten. Die Schifffmeister mögen ihre Schifffnechte einen Eid leisten lassen und von denselben Bürgschaft verlangen. § 4. **e.** Schwyz will, daß, wenn etwas an Waaren auf der Fahrt verloren geht oder beschädigt wird, derjenige, welcher den Schaden verursacht hat, da vor Gericht gesucht werde, wo er angefaßen ist; Zürich und Glarus aber, daß nach alter Praxis der Beschädigte, wenn er einem der drei Orte angehört, die Schifffmeister seines Ortes für den Schaden belange, ein Fremder aber (laut Vertrag mit Bünden von 1544 und 1577) die Schifffmeister desjenigen Ortes, in dessen Gebiet die Waaren sollen ausgeladen werden. Schwyz und Glarus referieren. § 5. **f.** Schwyz und Glarus wünschen, daß der Wagmeister zu Zürich wie früher eine specificirte Liste der Waaren, so zu Wesen verzollt werden müssen, einbebe, und daß der Zoll nicht vom Saum, sondern vom Zentner bezahlt werden möchte. Zürich nimmt den Antrag ad referendum, beschwert sich aber, daß der Zoll vom Flumserisen zur Beschweriß der Schifffmeister doppelt bezogen werde, da der Eiseherr zu Flumser seinen Käusern den Zoll zu bezahlen befehle. Schwyz und Glarus referieren und wollen Abhülfe treffen. § 5. **g.** Zürich wünscht den Streit wegen des Neckwegs in Peter Bruhins Nled zu Reichenburg beendigt zu sehen und ist der Ansicht, daß, weil die Reichsstraße dieser Schifffahrt nebst dem nicht davon zu trennenden Neckweg den drei an der Schifffahrt participierenden Orten zugehörig sei, die Judicatur darüber diesen drei Orten zugehöre (im Hinblick auch auf den Abschied des Jahres 1629 zu Rapperschwyl). Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Schwyz behauptet, daß bei einer vorzunehmenden Execution der Landesherr und Richter in loco nach eidgenössischen Rechten müsse requiriert werden. Der Abgeordnete des Abtes von Einsiedeln, Kanzler Joseph Anton Fassbind von Schwyz, spricht das Ansuchen aus, daß man den Abt bei der ihm gehörigen Jurisdiction im Hofe Reichenburg belassen möchte. Man kommt endlich über folgende Bedingungen zur gültlichen

Beilegung des Streites überein: 1) Die drei Orte sollen ihren Schiffmeistern befehlen, etwas an den Neckweg zu contribuieren, da von den Neckern Anlaß zum Schaden gegeben worden. 2) Schwyz und Glarus sollen der Gemeinde Benken auferlegen, zur Unterhaltung ihrer Straße etwas beizutragen. 3) Der Abt soll dem Peter Bruhin auch ein gebührlches Quantum zum Schirm seines Nieves auferlegen. Canzler Fasbind nimmt diese Bedingungen ad referendum. § 6. **H.** Zürich fordert das in Beziehung auf die Uebergabe der Güter bei der „Seegeförne“ den 7. Juni 1718 abgesandte Schreiben von Schwyz zurück, da in demselben aus Mißverständnis sich ein Irrthum eingeschlichen habe (Glarus hatte es schon zurückgeschickt) und wünscht, daß es in dieser Sache beim Abschied von 1614 bleibe. Schwyz und Glarus referieren. § 7. **I.** Das Ansuchen von Glarus, daß die Sache wegen des früher bei der Seegeförne zu Wesen bezogenen, jetzt aber nach Wilten verlegten Weggedes in Richtigkeit gebracht werden möchte, nehmen die Gesandtschaften von Zürich und Schwyz, dafür nicht instruiert, ad referendum. § 8. **K.** Glarus erinnert Zürich an sein Versprechen, einen Beitrag an den Bau der Ziegelbrücke geben zu wollen. Zürich referiert. § 9.

170.

Außerordentliche Tagssatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 17. März bis 3. April 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter; Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister. Bern. Anton Tillier, des Raths und Benner; Heinrich Steiger, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Statthalter und Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben, Statthalter; Gallus Letter, Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, des Raths und Dreierherr; Konrad Wieland, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Alt-Seckelmeister; Franz Peter Ignatius Lanter, des Raths, Alt-Bürgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, Seckelmeister; Franz Heinrich von Stäffis, Gubernator zu Mollondins. Schaffhausen. Johann Heinrich Ditt, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Jakob Karl Schüss, Landammann. Appenzell-Ausserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braunberg^{*)}, geheimer Rath und Landhofmeister. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, Stadtcassier; Kaspar Kunz, Zunftmeister.

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der Aarauer-Conferenz vom 30. Januar zusammenberufen. **A.** Nach der eidgenössischen Begrüßung entschuldigen Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden ihre Abwesenheit. Auf ihnen nochmals zugesandte Einladungsschreiben erscheinen ihre Gesandten mit Ausnahme der von Obwalden. § 1. **B.** Nachdem der Schaden ins Licht gestellt worden, welchen Officiere und Gemeine in französischen Diensten und die in Frankreich etablirten oder nach Frankreich handelnden eidgenössischen Kauf-

*) Lucernerexemplar: von Brauned.

leute durch Erhöhung des innern Werthes des Geldes und die seit 1717 in Beziehung auf Münzsachen erschienenen Arrêts erleiden; eröffnen alle Gesandten ihre Instruction dahin, daß sie zu Allem Hand bieten werden, was sie in Folge der Bünde, Capitulationen und Concessionen von Frankreich verlangen können. Bern wünscht, daß eine Abordnung nach Paris geschickt werde. Man vereinigt sich aber dahin, eine Beschwerdeschrift an den König und den Regenten durch eine Deputation dem französischen Ambassador mit der Bitte um seine Empfehlung abzugeben. Es sind darin die Verlangen enthalten, welche schon den 30. Januar formuliert worden waren. Neben denselben wird ebenfalls die bundeswidrige Verminderung der Compagnieen und die bundeswidrige Sperrung der Fruchtzufuhr aus dem Elsaß hervorgehoben. Bern stimmt nicht zu diesen beiden Zusätzen. Auf dringendes Ersuchen der übrigen Gesandten giebt es endlich seine Einwilligung in dem Sinne, daß die Aufhebung der Fruchtsperre bloß für diejenigen Orte, welche dieser Zufuhr sich bedienen, begehrt werde; ohne Willen der Obrigkeit werde in sein Land von dieser Zufuhr nichts eingelassen. Zu Abgeordneten an den Ambassador werden gewählt: Escher von Zürich, Dürler von Lucern, Falkner von Basel, Fegeli von Freiburg, Sury von Solothurn, Kunz von St. Gallen. Die in französischen Diensten stehenden Obersten und Hauptleute sollen ferner durch ein Schreiben ermahnt werden, pflichtgemäß von den möglicher Weise den Capitulationen zu Präjudiz gereichenden Aenderungen in ihren Verhältnissen den Obrigkeiten jeweilen ungesäumt Nachricht zu geben. § 2. **c.** Schaffhausens Gesandtschaft berichtet, daß trotz der Aufforderung ihrer Herren und Obern und der von ihrer Seite bewiesenen Langmuth, trotz der Ermahnung von Seite der Gesandten der IV Orte, trotz den Aufforderungen des Kaisers, der Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg die Huldigung den Huldigungsseid in alter Form nicht geleistet haben, sondern unanständige Bedingungen an die Huldigung knüpfen; ja daß sie die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg zu Schreiben veranlaßt haben, welche harte und bedenkliche Drohungen enthalten und befürchten lassen, daß das Reich sich in eidgenössische Sachen zu mischen und offenbar eidgenössische Dörfer zu Reichslanden zu machen suche. Es spricht demnach die übrigen Orte um ihre Beihülfe an und setzt nochmals seine Rechte den Wiltzingern gegenüber auseinander, aus welcher Darstellung hervorgeht, daß jene Unterthanen über dreihundert Jahre der Stadt Schaffhausen und sonst keinem Fürsten, Herrn oder Stande angehören und daß die Huldigungsformel die uralte sei. Alle Gesandten eröffnen ihre Instruction dahin, daß sie Schaffhausen beistehen werden und diese Sache als eine sämmtliche Orte betreffende ansehen; doch hält man es für bedenklich, von Seite der Eidgenossenschaft zur Zeit sich allzuweit einzulassen. Man vereinigt sich dahin, daß Schaffhausen schriftlich oder mündlich durch eine Abordnung jene beiden Fürsten über seine Rechte belehre; mitgegeben soll ein im Namen gemeiner Eidgenossenschaft abgefaßtes Empfehlungsschreiben werden. Die Vorschläge, daß ebenfalls im Namen aller Orte an den Kaiser sollte geschrieben werden, ferner daß jene Commission, welche schon früher in Schaffhausen gewesen, noch einmal in Thätigkeit treten soll, werden ad referendum genommen. Die Orte sollen Zürich bald von ihren Entschlüssen in Kenntniß setzen, Schaffhausen von den Verhandlungen mit den beiden Fürsten. § 3. **a.** Auf Zürichs instructionsgemäße Eröffnung, daß trotz der Taxierung der Pießli und Groschen auf 6 und 3 Bernerkreuzer dieselben zu 4 und 2 Zürchererschilling den Leuten aufgebürdet werden; ferner daß andere geringhaltige Reichsmünze in das Land komme, wird von allen Gesandten, obgleich sie ohne Instruction sind, ein allgemeines auf die Abschiede von 1718, 1719, 1720 und den Abschied von Langenthal basirtes Münzreglement für wünschenswerth und Instruction dafür auf künftige Jahrrechnung für zweckmäßig erachtet. § 4. **c.** Baron Ramschwag legt im Namen des Bischofs Johann Konrad von Basel bei der Gesandtschaft von Zürich zu Händen der Gesandten ein Compliment ab und ersucht um freundnachbarliches und bundesgenössisches Benehmen in Sachen, welche sein

und des Hochstiftes Interesse beschlagen. Dem Abgeordneten wird ein Recreditiv zugestellt. § 5. **f.** Zürichs Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß die Seuche in der Provence sich ausdehne und bereits die Dürance überschritten habe; daß Bünden von Innsbruck aus auf Instigation Venedigs aufgefordert worden sei, eine Contumaz für Personen und Waaren, welche aus der Schweiz kommen, einzuführen; daß von Seite des Kaisers keine Antwort auf das von gemeiner Eidgenossenschaft in Contagionsfachen abgesandte Schreiben eingetroffen sei; daß ferner auf dem Kreistag zu Ulm von Seiten Oestreichs darauf gedrungen werde, das Commercium zwischen dem schwäbischen Kreis und der Schweiz und die Fruchtabfuhr aufzuheben; daß endlich bereits nach Frankfurt bestimmte schweizerische Waaren vom Churfürsten von der Pfalz zurückgeschickt worden seien. Dazu komme noch, daß nach einem königlichen Beschluß das Commercium zwischen Paris und Languedoc, Dauphiné und Lyonnais geöffnet werden soll. Das habe Zürich bewogen, nicht nur seine früher getroffenen Anstalten zu behalten, sondern sie noch zu verschärfen. Bern ist der Ansicht, daß es hinreichend Vorzeige getroffen habe, da es die Abschiede von Narberg und Baden befolge; die aus Lyon und dem Lyonnaisischen und Bressischen kommenden Waaren und Personen halten jetzt in Genf Quarantäne, aus der Dauphiné, aus Languedoc und Savoyen werde nichts ins Land gelassen, und was aus andern Provinzen komme, müsse mit Gesundheitscheinen versehen sein. Die übrigen Gesandten schließen sich Bern an, wollen aber das von Zürich Berichtete ihren Herren und Oberrn hinterbringen. Auf die durch Bern gemachte Bestätigung von der Eröffnung des Commerciums zwischen Paris und dem Lyonnaisischen u. s. w. wird beschlossen, den Ambassador zu ersuchen, daß er dahin wirke, daß die von Lyon her in die Eidgenossenschaft kommenden Waaren gemäß der mit de la Martiniere getroffenen Abrede in- und auswendig plombiert und mit einer eidlichen Declaration versehen werden. § 7. **g.** Es wird ein Schreiben des Freiherrn von Pappus, wirklichen Regimentsraths und Postverwalters zu Bregenz verlesen, in welchem derselbe als Antwort auf die Beschwerde, daß eidgenössische Güter, in den Gerichten St. Johann, Höchst und Fuesach gelegen, in der Besteuerung erhöht worden seien, die Erwartung ausspricht, daß eine gütliche Vermittlung zu Stande kommen werde. Zugleich fügt er die Erinnerung bei, daß von der Schweiz aus keine verdächtigen Waaren in das Reich möchten gebracht werden. § 8. **h.** Der Gesandte von Glarus berichtet über den Werdenberger-Handel. Seit letzter Jahrrechnung hatte die Obrigkeit zu wiederholten Malen die Werdenberger unter Zusicherung des *salvus conductus* nach Glarus geschieden, um ihre Klagen anzuhören. Da aber die abgeordneten Werdenberger immer nur allgemeine und keine speciellen Beschwerden vorgebracht haben, so hat die Obrigkeit die an dem 1667 den Werdenbergern ertheilten Freiheitsbrief angebrachte „Reimedur“ als ein Conclufum angesehen. Wenn nun die Werdenberger etwa meinen sollten, „man sollte ihnen des Nechten sein“, so würde die Obrigkeit das nicht annehmen, sondern dieselben als Unterthanen zur Gebühr zu bringen trachten; für diesen Fall spricht Glarus die Hülfe der übrigen Stände an. Die Gesandten wollen diesen Bericht ihren Herren und Oberrn mittheilen. § 9. **i.** Die an den französischen Ambassador geschickte Abordnung berichtet. Auf des zürcherischen Gesandten Vorstellung, wie sehr durch die bekannten königlichen Arrêts in Münzsachen die in französischen Diensten stehenden Officiere und die eidgenössischen Kaufleute zu Schaden kämen, und wie dieß, so wie die Sperrung der Zufuhr aus dem Elsaß gegen Bündnisse und Verträge verstoße, habe der Ambassador geantwortet, daß die Officiere sich noch nie gegen den König beklagt hätten, daß die Calamität, welche die Kaufleute betroffen, ganz Europa gemein sei; endlich daß es bei den jetzigen Zeitumständen unmöglich gewesen sei, ohne Sperrung der Zufuhr die nöthigen Magazine zu füllen. Uebrigens dürfe so viel ausgeführt werden, als Basel bedürfe. Auf nachdrückliche Gegenvorstellungen hin habe dann der Ambassador königliche Ordonnanzen in Aussicht gestellt, welche den Beschwerden abhelfen

würden, und versprochen, das eingegebene Memorial nebst den Schreiben mit Empfehlung von seiner Seite an höchste Behörde gelangen zu lassen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 103. Justizsachen.

171.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im März und April 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Basel berichtet, daß Oestreich gegen den 1449 zu Breisach errichteten und 1456 in Basel erläuterten und bestätigten Vertrag vor fünf Jahren den ihm zu Wehr zustehenden Fruchtzehnten nicht mehr zollfrei habe verabsolgen wollen, doch diese Verfügung auf Vorstellungen einer nach Freiburg gesandten Abordnung wieder zurückgenommen habe. Neuerdings aber seien ihm zu Rheinfelden 30 Säcke Dinkel in Beschlag genommen worden mit dem Bedeuten, daß es den rückständigen Zoll auch für die vergangenen fünf Jahre zu bezahlen habe. Basel ist der Ansicht, daß dieser Vorfall ein Eingriff in die eidgenössischen Immunitäten überhaupt sei. Die Gesandten rathen Basel, wiederum Abgeordnete nach Freiburg zu senden und seinen Herren und Obern von dem Erfolge Kenntniß zu geben. Den Vorfall selber wollen sie aber den Obrigkeiten berichten. § 1 (11).

Zürich und Bern.

b. Der Abt hatte schon früher bei Zürich um die Herausgabe seiner Glocken gebeten, dieselbe aber nicht auswirken können. Auf das Ansuchen des Abtes bringt nun Bern die Theilung derselben zur Sprache; seinen Antheil hatte es früher schon dem Abt von St. Gallen verehrt. Zürichs Gesandtschaft läßt sich dafür Instruction geben, dahin lautend, daß, wenn auch die Freudenfeste, welche die Katholiken bei der Durchfuhr dieser Glocken anstellen werden, ihm nicht sehr angenehm seien, es doch in die Theilung einwillige; Bern möge theilen, es behalte sich allein die Auswahl des Theiles vor, hoffe aber, daß Bern auch wegen des im Kriege gehaltenen Vorsages und anderer Umstände Satisfaction geben werde. Berns Gesandtschaft spricht ihre Vermuthung aus, daß Zürich diese beiden Punkte mit einander verbinden wolle, und will darüber referieren, erklärt aber auch, daß man ihm die bekannte Bodenrechnung bestehen und Zeit und Ort dafür ansetzen möchte. Es dringt auf Vertheilung der Glocken, damit es dem Abt sein Wort halten könne. Zürich willigt ein; über die Gestattung der Abfuhr aber sei es nicht instruiert. Bern macht ein Theilungsproject; die Gesandtschaft Zürichs schickt es ihren Obern, um eine Auswahl zu treffen, und wird ersucht, Bern auch wegen der Abfuhr von ihrer Obern Entschluß Kenntniß zu geben. § 2. (12). **c.** Es wird ein Schreiben Berns verlesen, in welchem dasselbe seinen Gesandten befehlt, Alles beizutragen, daß die von Seite des Reichs zu befürchtende Sperre abgewendet werde. § 3. (13). **d.** Die Landräthe beider Religionen im Toggenburg bitten Zürich und Bern um Rath und Beihülfe in ihren Streitigkeiten mit dem Abte. Sie beschweren sich 1) über die „Steckung der Anlagen“ und die Art der Execution gegen sich weigernde Particularen und Gemeinden; 2) daß der Abt einen Hofamann im Thurthal habe, da zu befürchten stehe, daß derselbe sich in das Gericht einmischen werde;

3) daß schon mehrere Male im Kloster St. Johann Inquisitionsactus gegen die Bestimmungen des Friedens vom Landvogt mit Zuziehung der katholischen Substituten, oder vom Statthalter und Bruder Simeon, also mit Verletzung der Parität vorgenommen worden seien; 4) daß der Abt das Appellationsrecht in Beziehung auf das böschische Testament anspreche. Nachdem nun der Landhofmeister Büntiner in die Sitzung beschieden worden war und beide Theile ihre Meinungen vorgebracht hätten, wird Landvogt Nabholz ersucht, mit dem Landhofmeister eine gütliche Beilegung zu versuchen. In Folge dieser Verhandlungen eröffnet nun der Landhofmeister den Gesandten: 1) der Abt verspricht in Beziehung auf die „Anlagestreckung“ nunmehr die Execution dem Landrath angedeihen zu lassen.“ 2) In Beziehung auf den Hofammann im Thurthal vermeint der Abt das Recht zu haben, „einen Domesticum in sein eigen Haus zu setzen“, zumal da das Kloster St. Johann zu Einziehung und Verzeichnung der Gefälle einen Schreiber nöthig habe; derselbe soll aber sich weder in Gerichts- noch andere Landesfachen mischen; im andern Falle wird auf Klagen hin Abhülfe versprochen. 3) Wenn an der einseitigen Inquisition etwas Wahres sei, so wolle der Abt dafür sorgen, daß weder im Ober- noch Unteramt mehr etwas dergleichen geschehe. 4) In Betreff der böschischen Appellation verspricht der Abt das toggenburgische Appellationsgericht nicht zu behindern und bei allen seinen Freiheiten zu lassen und weder von den toggenburgischen liegenden, noch fahrenden Gütern, weder von Zinsen, Erbschaften, noch Testamenten etwas vor sich zu ziehen; auch soll der vergangene Actus zu keiner Consequenz dienen. Büntiner fügt bei, daß, wenn man damit nicht zufrieden sein sollte, der Fürst gezwungen wäre, „beiden Ständen aus der Hand zu gehen und es am Rechten zu erfahren.“ Mit der Erklärung 1, 3 und 4 sind die toggenburgischen Abgeordneten zufrieden; 2 aber finden sie noch anstößig, wollen sie aber ihrem Landrath hinterbringen und dessen Entschluß nach Zürich berichten. § 4 (14).

Zürich und Glarus.

e. Zürich erklärt, daß es von seinem durch den Frieden von 1440 bestätigten Rechte, von allen durch sein Land transitierenden Früchten zu Gunsten des Kernhauses ein „Zmmi“ *) zu nehmen, nicht abgehen werde, da dasselbe bis dahin durch keine Exemptionsverkommnisse aufgehoben worden sei, mit Ausnahme einer 1610 einem Landmanne ertheilten Concession für die Bedürfnisse seines Hauses. Es spricht die Erwartung aus, daß Glarus die Seinigen zur Abstattung dieses Zmmi's anhalten werde. Glarus nimmt die Sache ad referendum. § 6. (16).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 366. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 11 a. Landshauptmann.

*) Das Zmmi ist gleich $\frac{1}{2}$ eines Zürcherviertels. Ein Zmmi wurde von 4 Mütt bezogen; ein Mütt wiegt ungefähr 100 Pfd. Also wurde von 144 Mütt ein Mütt Frucht „zu Zmmi“ bezogen. [Aus dem Jahrbuchungsabschied von 1725].

172.

Konferenz von Bern und dem Bischof von Basel.

Biel, 6. bis 19. Mai 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Sekelmeister welscher Lande; Samuel Mutach, beide des täglichen Raths. Bischof von Basel. Jakob Sigmund von Reinach, Archidiaconus; Freiherr von Ramschwag. Nach mannigfaltigen Bemühungen von Seite Berns, das Vermittlungsproject, welches zu Büren im Februar entworfen worden war, den beiden Parteien beliebig zu machen, sagen endlich Biel und der Bischof die Ratification zu. Behufs der Auswechslung der Ratificationen kommen die Gesandten Berns und des Bischofs nach Biel, und nachdem denen von Biel von den bernerischen Gesandten noch einige Erläuterungen gegeben worden, werden nach einigen Tergiversationen des Bürgermeisters Scholl die Ratificationen ausgewechselt. Das Friedensinstrument ist folgenden Inhalts. 1) Alles das, was der Mißthelligkeiten halber seit dem Laidtag von 1718 (bei dessen Befugsamme es weiter verbleibt) erfolgt ist, auch was seither andernwärtiger Klägen halber auf die Bahn gebracht, geredt und geschrieben worden, und was in den Protocollen bei Hof und zu Biel sich befindet, sonderlich die verwichenen Herbst vorgegangene und zuvor lange unterlassene Gerichtshaltung zu Biel soll künftig zu keinem Exempel genommen, noch zu einiger Consequenz gezogen und als nicht geschehen angesehen werden, sondern das alles soll den Rechten und Gerechtigkeiten des Fürsten und den Ehren, der Handveste, den Briefen, Siegeln, Rechten und Gewohnheiten und insbesondere dem Vertrag von 1610 un- nachtheilig sein. Zufolge dessen sollen die gewöhnlichen Eidschwüre sowohl von Seite des Meyers, als der Stadt wieder geleistet werden, womit die Mißthelligkeiten abgethan sein sollen. 2) Wenn Biel durch einige Deputierte im Namen von Bürgermeister, Räthen, Bürgern und Gemeinde dem Fürsten ihr Leidwesen über das, was zu Biel vorgegangen, wird bezeugt und in dessen Huld und Gnade sich unterthänigst wird empfohlen haben, wird derselbe ihm die vormalige Huld und Gnade wieder angedeihen lassen. 3) Die Stadt Biel soll diejenigen, welche noch von der Stadt abwesend sind, nach ihrer Rückkunft als ihre Mitbürger ansehen; alles Vorgegangene soll ein- und andersseits an Ehren unverweislich sein; die Zurückgekehrten sollen in Friede und Sicherheit in dem Genuße der Amnestie leben, und glaubt jemand, daß er an zeitlichem Gut benachtheiligt worden sei, so soll dem Kläger von dem competierlichen Richter gut und schleunig Recht administrirt werden. Die Auswechslung der Ratificationen fand den 10. Mai statt. Ein Doppel wurde dem Bischofe, eines der Stadt Biel zugestellt. Das Instrument trägt die Unterschrift: So beschehen zu Beuren Freitags den 14 Tag Hornung 1721.

173.

Konferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 4. und 5. Juni 1721.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Panmerherr; Beat Franz Balthasar; Franz Ludwig Wysser; Franz Placidus Schumacher, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und

Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann; Gilt Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Nicolaus Imfeld, Landammann und Bannerherr. Nidwalden. Joseph Ignaz Stulz, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Stabführer und Landshauptmann in den freien Aemtern; Oswald Hegglin, Ammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf die aufgeworfene Frage, ob nicht die Erneuerung des „durch die Aenderung der Zeiten geendeten“ mailändischen Capitulats zu wünschen sei, wird insgemein der Nutzen desselben anerkannt, da in Folge desselben die emmenthalerischen Unterthanen ihre Nahrungsmittel wohlfeiler aus dem Mailändischen beziehen können, der Nachtheil der Unterbrechung desselben nur zu sehr verspürt wurde und man seit der Religionsänderung alsdann dasselbe zum Schutz des katholischen Glaubens erweitert habe, so daß man von dort thätliche Hilfe und Zuzug zu genießen hatte. Ebenso sehr sei es auch für die katholischen Orte „reputierlich und rühmlich“, da St. Saphorin seit Jahren darauf hinarbeite, dasselbe auf Andere zu „vergleiten“, ein Beginnen, das aber habe gehindert werden können. Sollte das zu erlangen den katholischen Orten nicht zum Ruhm gereichen, nach was Andere so sehr nachtrachten? Und wenn es auch bisher Sitte gewesen sei, daß fremde Mächte dergleichen Bündnisse an sie begehrt hätten, nicht umgekehrt, so müßten auch sie sich eben, wie es auch großen Mächten ergehe, den Zeitumständen fügen, ohne daß ihnen das Geringsste „vorergrüßet“ werden könne, zumal da die Evangelischen ihnen vorgegangen seien und den Weg gezeigt hätten. Ferner wird die Nothwendigkeit des Capitulats dadurch bewiesen, daß, während die katholischen Orte nur von evangelischen eingeschlossen sind (Toggenburg und Bünden sind unzuverlässig), dasselbe ihnen den einzigen Paß ins Mailändische offen behalte. Die Nothwendigkeit dieses offenen Passes habe man im letzten Kriege kennen gelernt. Die Erneuerung sei überdies leicht erhältlich; das zeige die Antwort, welche Uri auf das bereits gethane Ansuchen erhalten habe, welche zugleich auch dahin laute, daß dem Begehren werde entsprochen werden, wenn von allen früher im Capitulate begriffenen Orten das Ansuchen werde gestellt werden. Endlich habe die Erneuerung nichts Anstößiges den andern Orten oder Mächten gegenüber, da es nur „zur Defension der katholischen Orte angesehen sei“. Die Evangelischen hätten sich darum beworben; hätten ähnliche, vielleicht engere „Verständnisse“ mit dem König von Preußen und andern protestantischen Fürsten; im Bündniß mit Frankreich sei das mailändische Capitulat vorbehalten. Man kommt darin überein, das Ansuchen um Erneuerung nicht anders als im Namen sämmtlicher vormals im Capitulate begriffenen Orte zu stellen und zwar an den Kaiser durch Vermittlung des Baron von Greuth. Obgleich Lucerns und Zugs Instruction nicht so weit geht, wird doch der Entwurf dieses Ansuchens vorgelegt und von den Gesandten zur Mittheilung an ihre Principale heingebracht und auch den andern im Capitulate früher begriffenen Orten mitgetheilt. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, die Erneuerung zu begehren, auch wenn nicht alle früher in demselben begriffenen Orte beistimmen. Ueber dieses Vorhaben aber soll Stillschweigen beobachtet werden. *) § 1. **b.** Obgleich allen Gesandten Frauenfeld als Malstatt der Jahrrechnung unbecquem ist, wird doch keine Aenderung beschlossen, weil dieselbe da sein müsse, wo die Orte die Jurisdiction hätten. § 2. **c.** Auf die Nachricht, daß der schwäbische Kreis die Eidgenossenschaft interdicieren wolle, wenn dieselbe nicht binnen vier Wochen ganz Frankreich mit Ausnahme des Elsaßes interdicieren wird beschlossen, vorerst abzuwarten, was

*) Es trugen dem Kaiser die Erneuerung des Capitulats an: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Alt von St. Gallen. [Arch. Lucern. Schreiben vom 28. Juli]. Das Capitulat kam nicht zu Stande.

der von Zürich an den schwäbischen Kreis gesandte Secretarius ausrichte. § 5. **d.** De-la Martiniere sendet der katholischen Session die an die Eidgenossenschaft gerichtete Antwort des Königs auf das wegen der Bancozedel an denselben gerichtete Beschwerdeschreiben. Diese Antwort soll verdankt werden. § 6. **e.** In Folge der von Zürich abermals abgerufenen Münze wird der Wunsch ausgesprochen, daß eine Münzordnung für die ganze Eidgenossenschaft möchte zu Stande kommen, und daß die Gesandten auf nächste Jahrrechnung dafür möchten instruiert werden. Unterdessen möge jeder Ort seine Vorkehrungen gegen den Wucher treffen. § 7. **f.** Es wird beschloffen, auf der früher auf den allgemeinen Tagfahungen beobachteten, oft aber unterlassenen Uebung zu beharren, daß das Directorium den Gesandten von einer Sitzung auf die andere die zu behandelnden Gegenstände anzeige; geschieht dieß nicht, so wolle man den Ansagenden zurückschicken, um beim Directorium nach den Gegenständen der Verhandlungen sich zu erkundigen. § 8. **g.** Lucern wird überlassen, Namens aller katholischen Orte dem Papste zu seiner Wahl zu congratulieren und das eidgenössische katholische Wesen ihm zu empfehlen. Dem Abbate und Auditor Dondori soll die Anzeige der Wahl verdankt werden. § 15.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- | | | |
|---|-------------------------|-------------------------------|
| | Landgrafschaft Thurgau. | |
| Art. 343. Jubicatur- und Kompetenzsachen. | | Art. 604. Stifte und Klöster. |
| | Rheinthal. | |
| | Art. 415. Locales. | |
| | Obere freie Aemter. | |
| Art. 59. Landschreiber. | Art. 74. Marchensachen. | Art. 117. Justizsachen. |
| „ 66. Archiv. | „ 91. Polizeiliches. | „ 177. Kriegssachen. |

174.

Conferenz von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Harberg, 3. Juli 1721.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Bern. Samuel Mutach, des täglichen Raths, Basel. Hans Konrad Wieland, des geheimen Raths, Freiburg. Nicolaus Fegeli, Altstempelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Stempelmeister und des Raths. Neuenburg. Franz Chambrier, des Stadtraths und Meyer.

Diese Conferenz wird in Folge der Nachricht zusammenberufen, daß die schon längere Zeit in der Provence herrschende Seuche nach Languedoc sich ausgebreitet und Lyon längere Zeit mit den angestreckten Orien freien Handel gehabt habe. **a.** Der Bischof von Basel, Johann Konrad, entschuldigt sich, daß er keinen Minister zu der Conferenz habe senden können; dem privatim zu derselben abgefertigten Secretarius bittet er von den verhandelten Gegenständen Kenntniß und vom gemeinschaftlichen Reces einen Doppel ad referendum zu geben. Der Secretarius bringt sein Gesuch noch mündlich in der Sitzung vor. Es wird ihm entsprochen. § 1. **b.** Bern setzt die Gründe auseinander, warum es allen aus ganz Frankreich kommenden Waaren den Eingang in seine Botmäßigkeit untersagt habe; Personen jedoch und Vieh würden unter Beobachtung der bisherigen Präcautionen durchgelassen. Es wünscht einen gemeinsamen Beschluß in ähnlichem Sinn. Nachdem besonders Basel und Freiburg diese Maßregel als zu streng und zu nachtheilig bezeichnet haben, Basel auf die Nothwendigkeit der offenen Zufuhr aus dem Elsaß für sich aufmerksam gemacht, Freiburg auf die vielen Bedürfnisse, die es aus

Frankreich beziehen müsse, und wie eine solche Sperre seinen Officieren in Frankreich Nachtheil bringen könne, auch Neuenburg seine Bedenlichkeiten geäußert hat, vereinigt man sich auf folgende Maßregeln, welche zu Handen der Principale ad referendum genommen werden: 1) Nach dem Beispiele Genfs soll auch zwischen den hier vertretenen Orten und Lyon und dem Lyonnaischen, wie es bereits gegenüber der Dauphiné, Languedoc und Provence geschehe, das Commercium suspendiert sein. 2) Die Einfuhr aller giftfähigen Waaren aus ganz Frankreich soll ebenfalls suspendiert sein (als solche werden aufgeführt: Wolle, Pelz, Federn, Leinwand, Leder, Zwirn, Faden, Seide, Hüte von Wolle und Haaren); die in 1 und 2 nicht enthaltenen Waaren können unter ferner anzuwendenden Präcautionen durch die Eidgenossenschaft geführt werden. 3) Die Einfuhr der unverbotenen französischen Waaren kann nur zu Genf und Basel stattfinden; sie sind daselbst in Lazarethen auszulisten und müssen eine Quarantäne von 15 Tagen machen; die alte Emballage ist bis aufs Holz zu verbrennen. Personen, Victualien und Vieh können überall unter Vorweisung von Sanitätscheinen eintreten, welche das Signalement der Person und die Bescheinigung enthalten, daß weder Personen, noch Vieh seit 40 Tagen an einem verdächtigen Orte gewesen seien. Auf Einsprache des bischöflichen Secretarius wird auch dem Bischof von Basel frei gestellt, ein Lazareth zu errichten. 4) Die Gesandten treten der von Bern getroffenen Maßregel bei, nach welcher diejenigen französischen Waaren, welche in Genf liegen und in oder durch die Eidgenossenschaft „geferset“ werden sollen, der Eintritt nur dann gestattet werden soll, wenn aus den Certificaten hervorgehe, daß dieselben schon vor Anfang dieses Jahres zu Genf angekommen und seither dort liegen geblieben seien. § 2. **c.** Diese projectierten Maßregeln sollen Genf mitgetheilt werden mit dem Ansuchen, dieselben ebenfalls zu befolgen. Sollte Genf darauf nicht eingehen, so solle man darauf bedacht sein, wie man sich dieser Stadt gegenüber zu verhalten habe. § 3. **d.** Da die hier gefaßten Beschlüsse, wenn sie die Ratification der Principale erhalten, von Einfluß auf die Beratungen der Jahrsrechnungstagsagung sein werden, so soll jedes Ort bald möglichst seinen Entschluß nach Bern schreiben, Bern alsdann nach Frauenfeld. Was an den schwäbischen Kreis zu Abwendung der Sperre von Seite des Reiches, was an Frankreich geschrieben werden soll, wird zu bestimmen den Gesandten in Frauenfeld überlassen. § 4. **e.** Auf Berns Annahmen sagen die Gesandten einander zu, erneuerte Wachsamkeit zu üben. § 5. **f.** Diese Punkte alle übernehmen die Gesandten ihren Herren und Obern zu referieren. § 6.

175.

Gemeineidgenössische Tagsagung.

Frauenfeld, 7. Juli bis 2. August 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Berner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des Raths; Jakob Schwyzer von Buonas, des Raths. Uri. Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Anton Franz Rebing von Viberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Ignatius Stulz, Landammann; (nach dessen erfolgtem Tode) Johann Jakob Akermann, Ritter, Statthalter, des Raths und Landshauptmann in Ob- und Nidwalden; Franciscus von Büren, Landseckelmeister.

Zu g. Fidel Zurlauben; Baron von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann, Statthalter und Stabführer; Gallus Letter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwick, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Oberst-Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin, des Raths. Freiburg (Niemand). Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Michael Senn, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Bannerherr. Auser rhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Bünzlinger, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister und Reichsvogt. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Die eidgenössische Begrüßung findet statt. §. 1. **b.** Um dem durch ungleiche Valutierung der Münzen entstandenen Wucher zu begegnen und die vielen geringhaltigen und „liederlichen“ Reichsmünzen aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, wird beschlossen, gänzlich zu verurufen: alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichsdreibägnier, alle Reichsgänze und halbe Bagen, Albus und Kreuzer, alle Fischlin- und Böcklinpfennige und Zweier, die bairischen Halbgulden und Ortsgulden, Dreibägnier und Groschen, Constanzer- und Mümpelgarter-Groschen und die sogenannte Reichs-Landmünze. Im Uebrigen bleibt es bei dem vorhergehenden Abschied. Die Landvögte sollen diesen Beschluß durch Mandate publicieren, die Uebertreter, besonders die Wucherer, vom 1. September an mit Confiscation solcher Münzen und anderswie exemplarisch bestrafen. Appenzells Gesandte erklären, daß ihre Obern dem Beschlusse auch beitreten werden, wenn Abt und Stadt St. Gallen, Thurgau und Rheinthal diese Münzen abrufen, worauf man es auf Ratification und Conventenz jedes Orts dabei bewenden läßt. §. 1. **c.** Zürich berichtet, daß in Folge des in der Provence und in Languedoc grassirenden contagiosen Uebels der schwäbische Kreisconvent den 4. Juni beschlossen habe eine völlige Sperre gegen die Eidgenossenschaft einzutreten zu lassen, insofern dieselbe nicht innerhalb vier Wochen alle Waaren Frankreichs verbannisiere. Es wird auf diese Anzeige hin der Entwurf eines Schreibens *) an beide ausschreibende Kreisfürsten (den Herzog von Württemberg und den Fürstbischof von Constanz) vorgelegt, in welchem sich die Eidgenossenschaft anheischig macht, weder Menschen, Vieh, Waaren, noch irgend etwas Anderes aus der Dauphiné, aus Languedoc, Provence, Lyon und Lyonnais ins Land zu lassen, ebensowenig giftfähige Waaren aus irgend einer Gegend Frankreichs. In diesem Sinne soll ebenfalls an Frankreich geschrieben werden. Die meisten Gesandten nehmen diese Schreiben ad ratificandum. Nachdem sie nun neue Instruction erhalten und Zürich erklärt hat, der Harmonie wegen zu diesen Schreiben beizustimmen, und gewünscht, daß dieses Schreiben durch einen Secretär an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten überbracht, daß in ähnlichem Sinne an den französischen Ambassador, an Venedig, den Sanitätsrath zu Mailand und die Regierung von Innsbruck und Freiburg geschrieben werden sollte; nachdem auch Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Auser rhoden, Abt und Stadt St. Gallen und Biel sich angeschlossen (die vier ersten mit Vorbehalt eines Secretärs), die V katholischen Orte nebst katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden aber theils erklärt haben, ohne Instruction zu sein, theils Bedenken gegen dieses Schreiben und die Strenge der Maßregeln geäußert, theils sich mit den schon getroffenen Maßregeln zufrieden gegeben oder sich anheischig gemacht haben, die Sache ad referendum zu nehmen vereinigt man sich endlich auf die Vorstellungen Zürichs hin, wie bedauerlich es wäre, wenn man auseinander ginge, ohne

*) Die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden und Auser rhoden, Abt und Stadt St. Gallen und Glarus hatten nämlich schon am 2. Juli wegen dieser Sache eine Conferenz gehabt und sich über den Entwurf eines Schreibens vereinigt.

dem schwäbischen Kreisconvent geantwortet zu haben, auf ein Schreiben, in welchem der Vorschlag zu einer mit dem schwäbischen Kreis zu veranstaltenden Conferenz gemacht wird. Dieses Schreiben wird ad referendum genommen und soll, wenn bis zum 10. August keine „widrigen“ Antworten von den Orten an Zürich eingehen, von demselben abgesandt werden. § 2. **d.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten über den Wilchinger-Handel. Dem Badener-Abichiede vom März gemäß schickte Schaffhausen den Seckelmeister Johann Kaspar Murbach an den Herzog von Württemberg und die fürstlich-schwarzenbergische Regierung ab. An beiden Orten freundlich aufgenommen, erhielt der Abgeordnete den Bescheid, daß die ungehorsamen Wilchinger, wenn sie sich ferner anmelden sollten, abgewiesen und zur schuldigen Huldigung ermahnt werden würden. Dennoch beharrten dieselben auf ihrem Ungehorsam, beschloffen auf einer Gemeindeversammlung, wiederum Ausschüsse nach Wien zu schicken, und verlangten von der schwarzenbergischen Regierung einen Passport; der wurde ihnen aber verweigert. Schaffhausen bittet nun um Rath und Hülfe und erklärt jetzt genöthigt zu sein, ernstlich einzuschreiten. Es wird der Antrag gestellt, die schon 1719 abgeordnete Deputation der vier Orte wieder abzuschicken. Die V katholischen Orte, ohne Instruction dafür, holen solche ein; Lucern lehnt die vorgeschlagene Deputation ab, die vier andern katholischen Orte geben ihre Zustimmung zu derselben, wenn sie gemeinsam beliebt werde. Lucern, von seinen Gesandten und denjenigen von Schaffhausen um seine Zustimmung ersucht, erklärt, alsdann zu einer Deputation stimmen zu wollen, wenn man die Gewißheit habe, daß die citirten Wilchinger sich in Schaffhausen stellen werden, und wenn dieselbe aus je einem Gesandten jedes Ortes bestehe. Nachdem nun Schaffhausen nochmals erklärt hatte, daß es jetzt genöthigt sei, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, bleiben die übrigen Gesandten bei ihrem Entschlusse, jene Deputation aus den vier Orten abzuordnen, und hoffen, daß Lucern doch noch seine Beistimmung geben werde. Wenn dieselbe erfolgt sei, möge Lucern sofort Zürich und Uri davon Kenntniß geben und den Tag bestimmen, an welchem seine Gesandten in Schaffhausen eintreffen werden; Alles mit Beschleunigung. Zugleich wird beschloffen, an den Herzog von Württemberg ein schriftliches „Dankcompliment“ für die Berücksichtigung des für Schaffhausen bei ihm eingelegten Fürworts und für das Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft abzuschicken. § 3. **e.** Die Gesandten von Glarus bringen das Werdenberger-Geschäft zur Sprache. Nachdem die Ausschüsse der Grasschaftsleute ohne Vorwissen des Landvogts und ohne Erlaubniß des Landtschreibers eine Landsgemeinde gehalten und einige der Ausschüsse außer Landts geschickt worden waren, ohne daß man wisse, wohin, so gehe das Ansuchen von Glarus dahin, daß weder die Obrigkeiten der verschiedenen Orte, noch die Gesandten hier auf der Tagsatzung diesen Ausschüssen Gehör geben, sondern dieselben an ihre natürliche Obrigkeit weisen möchten. Die Gesandten erzählen dann, nachdem sie auseinandergesetzt, wie die Grasschaft nach mancherlei Schicksalen endlich 1517 an ihre gnädigen Herren und gemeine Landleute gekommen, dasjenige, was seit vorjähriger Tagsatzung in dieser Sache geschehen sei. Nach der Zurückkunft der Gesandten im vorigen Jahre wurde in einer Landsgemeinde von Glarus beschloffen, die Beschwerden der Werdenberger sollen vom Rathe willig angehört, dasjenige, was derselbe für recht und billig halte, in ein Project gefaßt und der Landsgemeinde vorgelegt werden; die Bestrafung der mehr oder minder Betheiligten soll in der Hand der Obrigkeit bleiben, welche mit Discretion zu handeln wissen wird, wie es die Umstände erheischen. Laut Erkenntniß vom 23. August und 3. September, nach welcher die Werdenberger eingeladen wurden, Ausschüsse nach ihrer freien Wahl nach Glarus zu schicken, um ihre Beschwerden vorzubringen, kam eine Abordnung von vier „gar gemeinen Leuten“, welche bloß die bekannten Briefe und Siegel forderten. Nachdem dieselben mit dem Befehl zurückgeschickt worden, sie möchten sich über die früher schon zur Sprache gebrachten Punkte instruieren lassen, kamen zwei Andre mit einem „empfindlichen Briefe“,

welcher ihnen, „obgleich sie geschickt gewesen wären, etwas vorzubringen, den Mund geschlossen habe.“ Diese wurden mit einem Receptisse entlassen. Darauf seien zwei Andere „mit einem noch mehr empfindlichen Briefe“ gekommen, in welchem unter Anderm bedeutet wurde, sie hätten absichtlich bisher nur solche Leute geschickt, weil der Landvogt ihnen den Brief, in welchem der *salvus conductus* ihnen versprochen werde, nicht habe übergeben wollen. Endlich wurde beschlossen, die bekannnten Ausschüsse der Werdenberger, zwölf an der Zahl, nebst dem Wundarzt Jakob Borburger, zu citieren und ihnen den durch das Landesiegel bekräftigten *salvus conductus* zu überschicken. Zugleich wurde den Werdenbergern erlaubt, eine Landsgemeinde zu halten. Es erschienen aber in Glarus nur acht, unter welchen der Wundarzt Borburger; die andern wurden unter Weges andern Sinnes und giengen nach Hause zurück, der Richter Borburger verließ sein Haus unter dem Vorwande der Unpäßlichkeit nie. Als nun diese acht in Glarus erschienen und erklärten, sie hätten keinen Befehl etwas vorzubringen, zeigte man ihnen die Instrumente, Briefe und Siegel vor und entließ sie frei und friedlich. Noch zweimal wurden die Ausschüsse nach Glarus berufen; statt zu erscheinen, schickten sie den 10. October und 30. December 1720 „sehr ungeschickte Briefe.“ Da die gn. Herren und Obern aus denselben sahen, daß diese Unterthanen durch den Brief von 1483 einen Rechtsstand zwischen ihrer Oberherrschaft und ihnen selbst erzwingen wollten, wurde beschlossen, denselben eine wohlbegründete und gerechte Erläuterung des Briefes von 1667 zuzustellen, dieselbe ihnen *pro norma* zu übersenden und, sollten sie auf ihrer gefassten Meinung beharren, sie „mit der Hand zum schuldigen Gehorsam zu leiten.“ Dazu suchten die Gesandten um treues Aufsehen, Rath und Hülfe der übrigen Orte an. Die Gesandten bescheiden, obgleich Glarus dafür nicht instruiert ist und seinen Herren und Obern erst referieren will, die Ausschüsse der Werdenberger sammt dem Chirurgen Borburger nach Frauenfeld und lassen ihnen durch eine Deputation von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Basel Vorstellungen machen. An die Werdenberger selbst wird ein Ermahnungsschreiben geschickt und Glarus Milde empfohlen und zur Ertheilung des *salvus conductus* aufgefordert, ferner Zürich beauftragt, wenn die Werdenberger den gemachten Vorstellungen Gehör geben, denselben auf ihr Anmelden im Namen sämmtlicher Orte ein Intercessionalschreiben an Glarus zu verabfolgen. Glarus willigt, obgleich es Eines und das Andere zu erinnern hätte, ein und spricht die Hoffnung aus, jenes Ermahnungsschreiben werde mit Vorsicht abgefaßt werden, „daß kein Gift daraus gezogen werden könne, wie sonst dieser Leute bisheriger Gebrauch gewesen sei.“ § 4. **f.** In Beziehung auf die gegen den Erbverein und den Vertrag von 1654 an den österreichischen Zollstätten trotz den beiden schon abgegangenen Vorstellungsschreiben auf alle eidgenössischen Waaren, selbst auf Victualien gelegten Zölle wird berathen, ob durch mündliche oder schriftliche Vorstellungen die Aufhebung dieser Zölle in gemeinamem Namen nachgesucht werden soll. Schwyz kann ohne vorhergehende Notification an seine Herren und Obern nicht Theil nehmen, der Abt von St. Gallen, welcher am vorigen Schreiben schon keinen Theil genommen, will sich auch bei dem jetzigen nicht betheiligen. § 5. **g.** Auf die Eröffnung Zürichs, daß die französischen General-Post-Fermiers vor einigen Monaten den Entschluß gefaßt hätten, ins Künftige keine andern, als frankierte Briefe an den Grenzen abzunehmen, und daß dieser Beschluß trotz den Gegenvorstellungen der eidgenössischen Postmeister ausgeführt worden sei, wird beschlossen, bei dem französischen Ambassador mit Gegenvorstellungen einzukommen. Bei diesem Anlasse wird auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die eidgenössischen Postämter in Tarierung der Briefe sich aller Bescheidenheit befleißigen werden. Schwyz stimmt zu dem Intercessionalschreiben nur unter Ratificationsvorbehalt bei. § 6. **h.** De la Martiniere schickt ein Schreiben, in welchem er die Gesandten versichert, daß der Ambassador während seines Aufenthaltes am Hofe seine Liebe zur Eidgenossenschaft durch seine Officien zum Wohle derselben bethätige, und die Hoffnung ausspricht, dieselben

werden keine Beschlüsse fassen, welche den wahren Interessen ihres Vaterlandes und dem Wohlwollen des Königs für die Eidgenossenschaft in den Weg treten. Beantwortung dieses Schreibens. § 7. **I.** Für die gnädige Antwort (vom 18. Mai), welche vom Könige von Frankreich auf das Schreiben gegeben wurde, das die Beschwerden der zu Schaden gekommenen eidgenössischen Officiere und Handelsleute enthalten hat (vom 31. März), wird ein Dankschreiben decretiert. In demselben soll das Ansuchen um Aufhebung der Sperre der Fruchtzufuhr aus dem Elßaß und um die den Bünden conforme Verminderung der eidgenössischen Truppen wiederholt werden, zwei Punkte, welche in jenem königlichen Antwortschreiben mit Stillschweigen übergangen worden waren. Bern referiert. § 8. **K.** Bei Anlaß der Entschuldigung ihres Ausbleibens eröffnen Freiburg und Solothurn den Wunsch, daß die gemeineidgenössischen Geschäfte wieder in Baden möchten vorgenommen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Es wird bei diesem Anlaß in den Abschied zu setzen beschlossen, daß jeder Ort sich auf der Tagsatzung einzufinden habe, und daß die Jahrsrechnungstagatzung sechs Wochen vor dem Versammlungstage ausgeschrieben werden soll. § 9. **L.** Der Bischof von Basel versichert in einem durch Franz Christoph Freiherr von Ramschwag überbrachten Schreiben die Gesandten seiner „freundnachbarlichen und bundeidgenössischen“ Gesinnungen und wünscht, daß man ihn von den Maßregeln in Kenntniß setzen möchte, welche wegen der in Frankreich anhaltenden Seuche würden getroffen werden. In einem Recreditiv wird die Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 88. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 377. Judicatur- und Competenzsachen.	Art. 532. Leibeigenschaft und Fall.
" 397. " " "	" 568. Zollsachen.
" 403. " " "	" 606. Stifte und Klöster.
" 442. " " "	" 658. Locales.
" 511. Leibeigenschaft und Fall.	" 736. "
" 530. " " "	" 795. Personelles.

Reintthal.

Art. 138. Jubicatur- und Competenz- conflicte.	Art. 315. Locales.
" 184. Justizsachen.	" 330. "
" 237. Obrigkeitliche Lehen.	" 351. "
	" 416. "

Gravität Sargans.

Art. 98. Marchensachen.	Art. 258. Zollsachen.
" 132. Jubicatur- und Competenz- conflicte.	" 318. Locales.
	" 384. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 29. Amtsrechnung.	Art. 205. Personelles.
------------------------	------------------------

Art. 35. Amtsrechnungen.
" 66. " "
" 162. Huldbigung.
" 252. Abzug.
" 286. Polizeiliches.
" 290. " "

Art. 28. Amtsrechnung.
" 59. " "
" 86. Marchensachen.
" 110. Polizeiliches.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
" 26. Amtsrechnung.
" 51. " "

176.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden und dem Abt von St. Gallen
während der gemeineidgenössischen Tagsatzung
im Juli und August 1721.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Das mailändische Capitulat wird besprochen. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre Herren und Obern die Einrichtung dieses Capitulats, wie es unter den frühern Königen in Spanien, Philipp II., III. und IV. und Karl II. bestanden habe, für zweckmäßig und heilsam erachtet haben und der Ansicht seien, daß vorerst „von gesammter Hand“ an den Referendarius Buol und den Baron von Greuth geschrieben werden sollte, ob dieses Ansuchen höchsten Ortes „genehm angesehen“ werden würde. Nachdem nun diese Ansicht von der Mehrzahl der Orte auf dem Wege der Correspondenz die Zustimmung erhalten hatte, legt Lucern den Entwurf zu diesen beiden Schreiben vor. Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Abt von St. Gallen hingegen sind auf ein von Baron von Greuth eingelaufenes Schreiben hin, welches ihnen Hoffnung auf Erlangung machte und in Betracht der Wichtigkeit der Sache instruiert, für ein Schreiben unmittelbar an die kaiserlich-königliche katholische Majestät zu stimmen und zugleich auch um Vermittlung beim Fürst-Bischof von Constanz, dem Gubernator zu Mailand, dem kaiserlichen Secretarius Hermann schriftlich einzukommen. Sie machen zugleich auf den Nutzen aufmerksam, welchen dieses Capitulat für das Commercium und für das katholische Wesen namentlich in Kriegszeiten habe, und daß selbst die Protestierenden schon lange sich um dasselbe beworben. Zug stimmt nur für die beiden vorläufigen Schreiben an Buol und von Greuth und will vom Capitulate nur dann etwas wissen, wenn dasselbe in der alten Form eingerichtet werde. Freiburg läßt sich schriftlich dahin vernehmen, daß es sich entschlossen habe „den mehrern Orten beizuleben“. Nachdem nun die Gesandtschaft von Lucern auf neuerdings erhaltene Instruction hin zur Befriedigung der andern Orte seine Zustimmung zu dem Schreiben an den Kaiser gegeben hat, sowie zu den Schreiben an den Referendarius Buol und den Gubernator in Mailand (diejenigen an den Bischof von Constanz und an Hermann nehmen die lucernerischen Gesandten ihren Obern in den Abschied), ersucht katholisch Glarus um Einverleibung in das Capitulat. Die Gesandten, dafür ohne Instruction, nehmen dieses Ansuchen ad referendum. Es wird ferner Verschwiegenheit in dieser Sache anempfohlen. § 1.

Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

b. Der Abgeordnete des Bischofs von Basel, Baron von Ramschwag, beschwert sich über den Burgermeister Scholl von Biel, daß er gegen die zu Stande gekommene Pacification, gegen seine Eidspflicht und gegen vorhandene Tractate handle, die Gemeinde ihren ordentlichen Magistraten entfremde, den Frieden zu hindern suche und das gemeine Stadtwesen in Zerrüttung bringe; zugleich sei derselbe ein „ehrenbetasteter“ Mann und habe durch seine Verwandten „in aller Unrichtigkeit und ohne Instruction eigengewältig sich deputieren lassen,“ um seine auf ihm liegenden Belastungen auswegen zu können. Er bittet die Orte, sie möchten denselben so lange von den allgemeinen Sitzungen ausschließen, bis er die ihm hiezu nöthigen Requisite erlangt habe, und ihn als einen fürstlich-baslerischen erbgehuldigten Unterthan zu der Gebühr gegen seinen Landesfürsten, gegen seine Obrigkeit, den Meyer und Magistrat zu Biel weisen. Die Gesandten, für definitive Ausschließung nicht instruiert, referieren, beschließen hingegen, an Biel zu schreiben, mit Deputierung desselben so lang inne zu halten,

bis er sich mit seinen hohen Principalen ausgeföhnt und sich von den auf ihm liegenden ehrenrührigen Zulagen gereinigt hätte, widrigenfalls sie sich seines Beistzes beschweren müßten. § 3.

Die V katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen.

c. Uri wünscht, daß man bei der voriges Jahr wegen des schädlichen Nachtriebs auf die ennetbirgischen Märkte gemachten Erkenntnis und der nöthig gewordenen Moderation bleiben möchte. Die meisten Gesandtschaften, nicht instruiert, nehmen den Anzug ad referendum; Uri, Schwyz und Unterwalden wollen die Gesandten auf das Syndicat zu Lauis dafür instruiert wissen und erkennen mit Lucern die Zweckmäßigkeit jener Erkenntnis an. Zug und katholisch Glarus stellen die Zustimmung ihrer Obern auch in Aussicht, wenn man einhellig sein werde. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 227. Hintersäßen.

Reinthal.

Art. 142. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 352. Locales.

Art. 367. Locales.

„ 305. Kirchenfachen.

Grafschaft Baden.

Art. 345. Stifte und Klöster.

Obere freie Aemter.

Art. 118. Justizfachen.

177.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht repräsentiert.

a. Der Betz, Buß- und Danktag wird auf den 18. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der französischen reformierten Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen mehr als siebzigjährigen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) Jean Musseton in Piemont, der 25 Jahre auf den Galeeren war, 100 Thlr.; 7) den churpälzischen reformierten Kirchen und Schulen 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) für Unterhaltung von fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen fl. 832 (einer der ungarischen soll vom Gymnasium zu Patak, einer aus dem zu Debreczin, der dritte von dem zu Enged sein); 10) der neuen reformierten Colonie zu St. Petersburg in moskowischen Stadttheil zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IX örtliche Repartition); 11) den wegen ihres Uebertrittes zu unsrer Religion aus ihrem Dorfe Bärenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen ausgewanderten, jetzt im Württembergischen sich aufhaltenden 50 Flüchtlingen 1000 Thlr. (nach IX örtlicher Repartition); zugleich sollen die von ihnen an die evangelischen Mächte Abgeordneten mit Empfehlungsschreiben an England, Holland, Preußen, Kassel zu Erhebung erklecklicher Collecten versehen werden; 12) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch für die Reparation ihres Pfarrhauses 100 fl. (IX örtliche Repartition); 13) der Gemeinde

Eckartsheim im Hanauischen 100 fl. (IXörtische Repartition); 14) der französischen Gemeinde zu Magdeburg 100 fl. (IXörtische Repartition); 15) der reformierten Gemeinde zu Fürth 50 fl. (IXörtische Repartition). — Ad referendum werden genommen von allen Gesandten 10, 11, 12, 13, 14, 15; von Glarus und Basel 7; Appenzell will sich nicht theiligen bei 5, 6, 7, 8, 10, 14; Schaffhausen nicht beim Beitrag an Worms 8, bei 10, 13; für 9 will St. Gallen nur 50 fl. zahlen, jedoch referieren. § 2 bis 16. (Siehe S. 7.)

c. Zürich verlangt von St. Gallen und Biel die noch ausstehende Vergütung an die durch Transportierung einer Anzahl Galeriens verursachten Unkosten, von Glarus die Verpflegungskosten für die ihm zugetheilten Galeriens; im Falle der Weigerung behält sich Zürich die Restitution durch die übrigen Orte kraft früherer Abschiede vor. Glarus und St. Gallen wiederholen ihre frühern Antworten; Biels Gesandtschaft ist ohne Instruction. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 17.

d. Zürich verlangt von Schaffhausen den für dasselbe vor etlichen Jahren für das Baden-Durlachische Pathengeschenk gemachten Vorschuß zurück. Schaffhausens Gesandtschaft entschuldigt sich mit Mangel an Instruction. § 18.

e. Der Gesandte von Basel berichtet, daß seine Herren und Obern auf den Rath der evangelischen Orte zu Baden in der Angelegenheit der 30 ihnen gegen die Tractate zurückbehaltenen Säcke Zehntenfrüchte von Wehr eine Abordnung nach Freiburg gesandt hätten; die Regierung daselbst habe die von ihnen verlangten Copieen der Tractate nach Wien geschickt. Da unterdessen diese 30 Säcke wegen schlechter Aufbewahrung Gefahr laufen zu verderben und der Zoller sich weigere, sie besser zu versorgen, so wird Basel gerathen, durch eine nochmalige Abordnung die kaiserliche Antwort zu Freiburg zu sollicitieren, und ihm versprochen, daß man mit Empfehlungsschreiben von Seite der Stände ihm behülflich sein werde. § 19.

f. In Beziehung auf die noch immer fortdauernden Zollbeschwerden an den östreichischen Zollstätten wird beschloffen, da nicht einmal eine Antwort auf die beiden frühern an den Kaiser abgegangenen Beschwerdeschriften eingekommen ist, die Sache vor gemeine Sitzung zu bringen und eine nochmalige „respectuose Recharge“ im Namen gesammter Eidgenossenschaft abzugeben, im Namen der evangelischen Orte aber einer vertrauten Person in Wien eine Copie dieser Recharge zuzusenden mit dem Auftrag, Nachfrage zu halten, ob das Schreiben eingekommen sei oder nicht, und das eidgenössische Interesse bestens zu secundieren. § 20.

g. Da die katholischen Orte in Sanitätsfachen zur Absendung des projectierten Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent theils nicht mehr stimmen wollen, theils neue Instructionen erwarten, wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die evangelischen, die commercierenden und die an der Reichsgrenze liegenden Orte für sich handeln sollen. Alle Stände stimmen darin überein, daß, wo möglich, ein einmüthiger Schluß möchte zu Stande gebracht werden. Schaffhausen erklärt, sich dem Conclufum des schwäbischen Kreisconvents fügen zu müssen, wenn sämtliche Orte sich nicht vereinigen können; Appenzell will mit den evangelischen und angrenzenden Orten halten, wenn kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt; St. Gallen will in diesem Falle die Sache vor seinen großen Rath bringen. § 21.

178.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 13. August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Andreas Meyer. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Heinrich Zwicki.

a. Von Lucern langt die Nachricht ein, daß es zu der auf der gemeineidgenösslichen Tagsatzung zu Frauenfeld beliebten Deputation nach Schaffhausen zur Beilegung des Wilchinger-Geschäftes einwillige. Die in Frauenfeld entworfene Instruction für diese Gesandtschaft wird nochmals durchberathen und gutgeheissen, doch mit der Erläuterung, daß unter der Amnestie eine völlige und allgemeine zu verstehen sei; den Gesandten soll überlassen sein, anzuordnen, was sie sonst zur Beilegung dieses Geschäftes erspriesslich erachten; sie sollen sich darüber berathen, ob die Beschwerden vor, mit oder erst nach der Huldigung abzuthun seien. § 13. **b.** Die Gesandten Berns legen ein Schreiben ihrer Principalen vor, in welchem dieselben erklären, dem am 2. August Nachmittags zu Frauenfeld beliebten Project eines Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent, in welchem derselbe zur Beschickung einer Conferenz eingeladen wird, nicht beizustimmen. Da aber damals in Frauenfeld wegen der dringenden Zeitumstände ausgemacht worden, daß bis zum 12. August jedes Ort seinen Entschluß an Zürich berichten sollte, daß diejenigen derselben, welche dieß bis auf diesen Termin nicht thun würden, als beistimmende angesehen würden, und Berns Schreiben erst am 16. vorgelegt worden sei: so erklärt Zürich, daß das Schreiben an den schwäbischen Kreisconvent bereits werde abgegangen sein. § 18. **c.** Glarus beschwert sich, daß trotz seinen Remonstrationen Zürich dennoch angefangen habe von den glarnerischen Früchten, welche durch Zürich geführt werden, das Immi zu beziehen, da doch in dem Frieden von 1440, welcher bei einem Streite wegen der freien Handelschaft durch Vermittlung der Orte zu Stande gekommen, klar ausgesetzt sei, daß Glarus für die durch die Stadt Zürich durchgeführten Früchte mit keinen andern Zöllen, Gleit, Immi oder Ungeld beschwert werden solle, als von Altem her in Uebung gewesen, daß noch 1610 diese Immi-Exemption bestätigt worden sei und Glarus bis 1715 diese Exemption unbestritten genossen habe. Würde Glarus in diesem Rechte verkürzt werden, so will es das eidgenössische Recht vorschlagen und die vermittelnden Orte von 1440 zur Vermittlung anrufen. Zürichs Gesandter, zwar ohne Instruction, entgegnet, daß durch Documente bewiesen werden könne, daß Zürich dieses Recht schon hundert Jahre vor dem Frieden von 1440 als eine Gült theuer erkauft habe, daß es von Herzog Otto ihm übergeben, ja daß ihm dasselbe auszuüben im Frieden von 1440 überlassen worden sei. Das Schreiben von 1610 betreffe nur eine vom damaligen Burgermeister, nicht vom Rathe, dem Sohne des damaligen glarnerischen Landammanns bei theurer Zeit ertheilte Particular-Exemption. Sei das Immi nicht gefordert worden, so sei das für eine Prävarication von Seite des Einzigers zu halten, da 1626 erkannt worden sei, daß keine Dispensation ins Künftige stattfinden solle; übrigens habe Glarus vor 1696, und ehe der Kornmarkt zu Rheinau errichtet worden sei, wenig oder kein Korn durch Zürich geführt. Dieses theuer bezahlte Recht werde aber Zürich niemals einem Rechtsstand unterwerfen. § 19.

Zürich und Bern.

d. Zürich eröffnet, daß das von Seite des Kaisers an Zürich und Bern in Betreff der Anstände mit dem Bischof von Constanz den 27. März erlassene Schreiben noch unbeantwortet sei, und legt einen Entwurf einer Antwort vor, in welchem auf die in kurzer Zeit mit dem Bischof von Constanz zu haltende Conferenz hingewiesen wird. Dieser Entwurf wird ad ratificandum dem Abscheid beigelegt. **e.** Auf ein vom Ober-Kirchendirectorium von Berlin eingegangenes Schreiben hin fordert Zürich Bern auf, für die erledigte Pfarrpründe zu Lehnin im Chur-Brandenburgischen einen Pfarrer zu präsentiren, da sich herausstelle, daß die Alternation dafür an Bern sei. § 27. **f.** Bern händigt Zürich auf dessen Verlangen den an der Aare gebräuchlichen Zolltarif ein. § 28. **g.** Zürich wünscht, daß die Unkosten für die durch Rathssubstitut Leu in beider Orte Namen an den Türiner-Hof unternommene Reise ihm möchten vergütet werden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referirt. § 29.

h. Auf den Vorschlag Zürichs, zu endlicher Liquidierung der seit letztem Kriege ausstehenden Rechnung über den von Zürich an Bern „gethanen Zusatz“ eine besondere Conferenz anzusetzen, wird beschloffen, eine solche künftigen November zu Aarau zu halten. § 30. **i.** Der Synodus von Toggenburg bringt einige Beschwerden vor. Sein Memorial wird den nach Schaffhausen gehenden Gesandten mitzugeben beschloffen, damit sie sich darüber mit Landvogt Rabholz von Baden bereden und das Resultat der Besprechung den beiden Orten hinterbringen. § 33.

Zürich und Glarus.

k. Auf das wiederholte Ansuchen von Glarus, daß Zürich den in Aussicht gestellten Beitrag an die Baukosten der Ziegelbrücke verabsolgen möchte, spricht der Gesandte Zürichs seines Standes Bereitwilligkeit dafür aus, wenn auch Schwyz das Seinige beitragen werde. § 35.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 8. Verwaltungsstellen. Art. 50. Access von Glarus zu den Pfarrfründen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 151 b. Hulbigung. Art. 429. Judicatur- und Competenzconflicte.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 51. Salzachen.

Grafschaft Baden.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.

Art. 160. Polizeiliches.

Art. 346. Stifte und Klöster.

" 14. " " " " " " " " " " " "

" 194. Judicatur- u. Competenzconflicte.

" 422. Locales.

" 30. Amtsrechnung.

" 229. Justizsachen.

" 440. " "

" 92. Hulbigung.

" 286. Zoll und Geleit.

" 445. " "

" 95. " " " " " " " " " " " "

" 297. " " " " " " " " " " " "

" 446. " "

" 150. Polizeiliches.

" 320. Kirchensachen.

" 472. " "

Untere freie Aemter.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.

Art. 29. Amtsrechnung.

Art. 143. Justizsachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 11 b. Landshauptmann.

179.

Abschied der IVörtischen nach Schaffhausen abgeordneten Gesandtschaft.

15. bis 30. August 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Alt-Bernier und des Raths. Lucern. Johann Jakob Schwyzer von Buonas, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Rüntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Bürgermeister; Michael Senn, Bürgermeister; Melchior von Pfister, Statthalter; Hans Felix Wepfer, Seckelmeister; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Beyer, Seckelmeister; Johann Jakob Spleiß, med. Dr., des Raths und Zunftmeister; Johann Konrad Beyer im Hof, Stadtschreiber; Alexander Beyer, J. U. L., des großen Raths; Johann Jakob Ziegler, des großen Raths.

Nachdem die Gesandten, für deren Abordnung zum Zwecke der Beilegung des Wilchinger-Geschäftes sämt-

liche Orte ihre Zustimmung gegeben, in der ersten Conferenz den 15. August ihre Instructionen dahin eröffnet hatten, daß sie beauftragt seien, alle gütlichen Mittel zur Beilegung dieses Geschäftes anzuwenden, in der Hoffnung, daß auch Schaffhausen gleiche Gedanken hege, erstatteten die schaffhauferischen Deputierten nach vorausgegangener Dankfagung für die Vermittlung umständlichen Bericht von dem bisherigen Verlauf des Geschäftes und schloßen damit, daß, sintemalen keine gütlichen Mittel hätten vorgefangen wollen, jetzt ernstliche Mittel vorgenommen werden müßten; sollten die Gesandten jedoch noch gütliche Mittel vorschlagen, welche der obrigkeitlichen Autorität nicht zu nahe treten, so wollten sie sich zu denselben verstehen. Die Sache siehe besser als 1719, da der Kaiser, die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg die Ungehorsamen zur Huldigung aufgefordert hätten; jedoch sei die Hartnäckigkeit dieselbe, die Partei der Widerspenstigen vergrößere sich durch den Beitritt der jungen Bursche; vieles hoffen sie von den Männern, welche sie nach Wien geschickt hätten und erklären, jedenfalls nicht vor deren Rückkunft und nicht anders schwören zu wollen, als mit Vorbehalt der Appellation an den Kaiser. Es wird darauf (den 16.) beschlossen, den Landammann Albrecht und eils ehrliche, verständige Männer von Neukirch, Unter- und Oberhallau, Gächlingen, Dösterfingen und Wilchingen, Verwandte und Bekannte der Ungehorsamen, mit dem Auftrage zu denselben zu senden, sie zum Gehorsam und zur Leistung der Huldigung zu ermahnen; zugleich sollten sie ihnen eröffnen, daß die Gesandten ihnen eine durchgehende und allgemeine Amnestie auswirken, ihre Beschwerden erledigen helfen und nicht zurückreisen werden, bis alles in Richtigkeit sein werde. Um vor den Gesandten entweder in Schaffhausen oder anderswo erscheinen zu können, wird ihnen sicheres Geleit zugesagt. Albrecht berichtet, daß seine und der übrigen Abgeordneten Vorstellungen erfolglos gewesen seien. Die Wilchinger beklagten sich, daß der kleine Rath sie früher mit fünfzehn Klappuncten, wegen deren sie dreißig Male eingekommen seien, abgewiesen habe; nachdem ihnen, als Unterthanen, der Recurs an den großen Rath abgeschlagen worden sei, hätten sie sich genöthigt gesehen, beim Kaiser, ihrem Oberlehnsherrn, ihre Zuflucht zu suchen; die Herren von Schaffhausen seien nicht mehr ihre Obrigkeit, da sie von ihnen von Haus und Heimat vertrieben und selbst des Gottesdienstes beraubt worden seien. Wollten sie huldigen, so könnten sie es nur unter den Bedingungen, daß ihnen ihre Briefe und Siegel, Freiheiten und Gerechtigkeiten hergestellt würden, und wenn sie Bericht von den zwei Männern erhalten hätten, welche sie nach Wien geschickt; endlich nur unter Vorbehalt der Appellation an den Kaiser, bei welchem die Sache anhängig gemacht sei. Von der Herrschaft Schwarzenberg behaupteten sie noch nie eine Aufforderung zur Huldigung erhalten zu haben; übrigens sei jetzt die Hauptsache in den Hintergrund getreten, und es handle sich jetzt mehr um den Schaden und die Kosten; daß diese von Schaffhausen ihnen mit der Restitution der Freiheiten ersetzt werden müssen, dafür hätten sie einen Reces von Wien. Wollten die Gesandten mit ihnen reden, so wollten sie ihnen in ihrem Gemeindehaus zu Wilchingen Red und Antwort geben; nach Schaffhausen kämen sie nicht. Auf dieses hin wird Seckelmeister Murbach privatim den 19. August nach Thien-gen geschickt, um zu sondieren, ob die Wilchinger etwa daselbst eine fernere Stütze für ihre Reintenz fänden. Er bringt den Bericht zurück, daß er die dortige Regierung in der besten Stimmung für Schaffhausen angetroffen habe, und daß dieselbe in seiner Anwesenheit ein nachdrückliches Adhortatorium durch den Vogt zu Erzingen den Wilchingern habe zustellen lassen, auch daß die beiden zu Wien sich befindenden Wilchinger, als sie sich bei ihrem Fürsten gemeldet hätten, von demselben zurückgewiesen worden seien. Durch den Landvogt zu Neukirch wird die Veranstaltung getroffen, daß durch die früher genannten Ausschüsse aus Neukirch, Hallau u. s. w. an den Wilchingern ferner gearbeitet werde. Eben derselbe berichtet, daß der Vogt von Erzingen bei den Widerspenstigen mit seinem Schreiben von Thiengen nichts ausgerichtet habe. Unter solchen Umständen

wird von den Gesandten der Beschluß gefaßt, selbst mit den Wilchingern zu reden und dieselben zu diesem Zwecke auf das Neuhaus zu bescheiden, vorher aber den Landammann Albrecht zu ihnen zu schicken, um sie dazu willig zu machen. Vor ihrer Abreise aber verhörten die Gesandten noch den seit vier Jahren zu Schaffhausen gefangen sitzenden Hans Gisel, genannt „Schleithemer Hans“. Dieser erklärte, er sei gefangen gesetzt worden, weil er verlangt, daß „ihnen ihr alt Testament, welches der Herren von Schaffhausen Väter mit „ihren Vätern aufgerichtet und beiderseits Kindern zu halten hinterlassen, nun aber die Herren von Schaffhausen gebrochen, wiederum erneuert werde“, und vorher habe er nicht huldigen wollen. Auf die Erklärung der Gesandten, daß sie bei seinen Herren anhalten wollen, sie bei ihren Briefen und Siegeln zu schützen, sprach sich Gisel dahin aus, daß sie mehreres nicht wünschten, und darin Hülfe und Trost genug hätten; jedoch dürfe er nicht allein huldigen, sonst würde er von den Andern gesteinigt; denn sie hätten einander das Wort gegeben, beisammen zu bleiben. Auf sein Verlangen wird ihm gestattet zwei oder drei Männer von Wilchingen zu sich kommen zu lassen, damit er denselben die Vorschläge der Gesandten eröffne. Durch einen Brief setzt er seine Gemeindsgenossen von den freundlichen Vorschlägen der Gesandten in Kenntniß. Tags darauf (22. Aug.) wird auch die von ihrem Vater nach Schaffhausen beschiedene Tochter Gisels, Verena, verhört. Nachdem dieselbe Ähnliches, wie ihr Vater, erklärt und auf die Frage der Gesandten, ob kein Schreiben von Thingen ihnen zugekommen sei, geantwortet hatte, daß sie deren schon etliche erhalten hätten, wird sie beauftragt, den Männern zu sagen, daß die Gesandten wünschen, mit ihnen zu Schaffhausen oder Neufirch oder im Neuhaus selbst das Nöthige zu reden. Noch denselben Tag langt die Antwort von den Wilchingern ein, daß sie schwören wollen, wie es der Kaiser erkannt habe; da aber die Herren von Schaffhausen erklärt hätten, daß sie von keiner Erkenntniß des Kaisers wüßten, daß eine kaiserliche Erkenntniß sie nichts angehe, und daß die Schreiben, welche sie hätten, nur Winkelschreiben, keine vom Kaiser herkommenden seien, so seien sie genöthigt worden, wieder zwei Männer nach Wien zu schicken, um den Kaiser zu fragen, wie sie sich zu verhalten hätten. An ebendenselben Tage berichtete auch Landammann Albrecht von dem Resultate seiner mit den Wilchingern gehaltenen Unterredungen, welche dahin ausliefen, daß alle zusammen auf der Weigerung zu huldigen beharrten, den Zusagen milder Behandlung keinen Glauben schenkten, und daß Hans Meyer, genannt Wyßham, der frühere Abgesandte nach Wien, mit seinem Rathe zu huldigen von niemand gehört werde. Den 23. August begeben sich die Gesandten mit zwei Deputierten von Schaffhausen in das Neuhaus, wohin die Wilchinger Tags zuvor beschieden worden waren. Die Beschiedenen erscheinen nicht. Die Gesandten von Zürich und Uri begeben sich nach Wilchingen aus dem Gemeindehaus, versammeln die Gemeinde, machen derselben Vorstellungen in ähnlichem Sinne, in welchem ihnen Albrecht bei seiner ersten Abordnung solche gemacht hatte, und dieselben Versprechungen in Beziehung auf ihre Vermittlung. Nirgends finden dieselben Gehör; die Einen antworten, Schaffhausen habe das „alte Testament“ gebrochen, Andere, die Taverne sei zwar hinweg, aber nicht aberkannt, Andere, der Kaiser habe gesagt, sie seien keine Rebellen, wieder Andere, sie würden keinen neuen Eid schwören, bis sie ihre alten Freiheiten wieder hätten; man habe ihren Weibern verboten, Gemeinschaft mit ihnen zu haben, ja auch Scheidebriefe gegeben. Den Widerspenstigen wird bis zum Abend des folgenden Tages Bedenkzeit gegeben und von ihnen bis dahin eine Antwort verlangt, welche sie einigen von den Gesandten bezeichneten Männern aus der Umgegend abgeben sollten. Diese Männer warteten vergeblich auf die Antwort und verließen unverrichteter Sache Wilchingen bis auf Grieshaber von Unterhallau, welchem einige Wilchinger erklärten, huldigen zu wollen, wenn man ihnen die erlittenen Kosten und den Schaden vorher ersetzen, wenn man sie bei ihren Briefen und Siegeln schützen, wenn man ihnen alle Gravamina abthun und

jederzeit eine Appellation an den Kaiser gestatten wolle. — Bei der Erfolglosigkeit der bisherigen Maßregeln glaubten nun die schaffhauferischen Deputierten, daß die Nothwendigkeit gekommen sei, ernstere Maßregeln zu ergreifen, zumal da sie fürchteten, die beiden Fürsten möchten auf kaiserlichen Befehl, wenn nicht durch militärische Execution, doch durch eine Delegation, um die Ungehorsamen zur Huldigung zu zwingen, etwas vornehmen, das ihrem Stande präjudicierlich wäre, wünschen aber, daß mit der Execution in Gegenwart der Gesandten der Anfang gemacht werde. Die Gesandten aber erklären, daß sie zu ernstern Maßregeln keine Instruction hätten. Unterdessen wird Hans Gisel nochmals verhört; er bleibt bei dem Entschlusse nicht huldigen zu wollen, wenn die Andern es nicht thäten, selbst wenn es ihn den Kopf koste, und giebt nachträglich die Verbindungsformel an, zu welcher sich die Ungehorsamen gleich Anfangs durch Unterschrift verpflichtet hatten. Nachdem die Deputierten von Schaffhausen ihre Meinung wiederholt hatten, daß jetzt die Zeit zum ernstlichen Einschreiten gekommen sei, eröffnet Lucerns Gesandtschaft, daß sie instruiert sei, nicht nur bloß zu gütlichen Mitteln zu stimmen, sondern auch von ernsthaften abzumahnern; es bleibe ihr, sowie auch den andern Gesandten nichts anderes übrig, als den Vorschlag Schaffhausens ihren Obern zu hinterbringen; sie ist jedoch der Ansicht, daß es, da noch keine Berichte von Wien, noch anderswoher angekommen, noch nicht an der Zeit sein möchte, zu ernstlichen Mitteln zu schreiten. Um die noch immer ausstehende schriftliche Antwort auf die Vorstellungen der Gesandten von Zürich und Uri von den Wilchingern zu erhalten und dieselben nochmals zu einer Unterredung mit den Gesandten aufzufordern, wird Secretarius Hottinger abgesandt. Nach langen Unterredungen bringt er dieselbe zurück des Inhalts, die Wilchinger wollten bei der kaiserlichen Erkenntniß bleiben, die Rückkunft ihrer beiden Abgeordneten von Wien erwarten; würden sie nicht Gewalt von Seite Schaffhausens befürchten, so würden sie gerne auf Hottingers Einladung hin in Neuhaus oder Haslach mit den Gesandten nochmals reden; durch diese Furcht veranlaßt, hätten aber bereits eine Anzahl Männer die Flucht ergriffen. Donnerstags den 28. August statten die schaffhauferischen Deputierten vor Råth und Burgern Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlungen ab. Es wird der Beschluß gefaßt, den Gesandten anzuzeigen, daß Råthen und Burgern bei dem jetzigen Stand des Geschäftes nichts mehr übrig bleibe, als „daß eine, wiewohl nicht füreilende, doch auch nicht allzulang verweilende Execution, nicht zwar wider Alle insgemein, sondern nur wider einige der schlimmsten Rådlinführer und Aufstifter der übrigen Unwissenden bei gelegener Zeit vorgenommen werden müsse.“ Sie bäten die Gesandten, ihren Obern davon Kenntniß zu geben, und versähen sich des getreuen Aufsehens und der bundesgemäßen Assistenz der übrigen Orte. Die Gesandten übergeben darauf den Deputierten ihrerseits folgendes Gutachten. 1) Den Wilchingern soll vor ihrer Abreise angezeigt werden, daß sie dieselben nochmals im Namen der ganzen Eidgenossenschaft auffordern, an dem von ihrer Obrigkeit anzusehenden Tag der Huldigung dieselbe zu leisten, und daß sie ihnen nochmals Amnestie und Erledigung ihrer Beschwerden nach Recht und Billigkeit versprechen. 2) Im Falle des Ungehorsams soll die Hand von ihnen abgezogen und die angebotenen Gnaden zurückgenommen werden. 3) Die Gehorsamen sollen unter Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten und Privilegien des obrigkeitlichen Schutzes und der Gnaden verstichert werden. 4) Es möchte jemand zu Wien beauftragt werden, die Aussagen der beiden abgeordneten Wilchinger in Erfahrung zu bringen, deren Unwahrheit darzuthun und dahin zu wirken, daß dieselben mit Bezeugung des Mißfallens nach Hause und zur Huldigung gewiesen werden. 5) Die Gesandten wollen Alles in Treuen daheim hinterbringen. 6) Die Particularen möchten ermahnt werden, keine Drohungen gegen die Wilchinger auszustößen. 7) Bei Auskündung der Huldigung soll den Gehorsamen bestätigt werden, was die Gesandten denselben zugesagt haben. Für Nr. 4—7 wird die Ratification vorbehalten. Es werden ferner mit Beistim-

mung der Deputierten Ausschüsse der gehorsamen Wiltlinger nach Schaffhausen beschieden, belobt, in ihrem Gehorsam bekräftigt und aufgefordert, die Ungehorsamen auf andere Gedanken zu bringen, endlich die Ermahnungen und Vorstellungen in dem Gutachten der Gesandten Nr. 1 und 2 durch einen Reiter den 30. August nach Wiltlingen überbracht. Die schaffhausener Deputierten danken den Gesandten für ihre Mühe und Sorgfalt, die Gesandten jenen für die empfangene Ehre und Höflichkeit.

180.**Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.**

Lauis, im August 1721.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, des Rath's. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Zeugherr und des innern Rath's. Lucern. Aurelian Jürgiltgen, des innern Rath's. Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann. Schwyz. Joseph Franz Rebing von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Alt-Landammann. Zug. Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Fridolin Zwiski. Basel. Johann Debary, des Rath's. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Rath's und Zeugherr. Solothurn. Urs Joseph Wallter, des ordentlichen Rath's. Schaffhausen. Christoph Harder, med. Dr., des kleinen Rath's und Junftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 67. Abzug.

Art. 142. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 180. Justizsachen.

Lauis.

Art. 234. Abzug.

Art. 270. Justizsachen.

Art. 278. Justizsachen.

Mendris.

Art. 426. Locales.

Luggarus.

Art. 463. Marchensachen.

181.**Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.**

Luggarus, im August 1721.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche in Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 444. Justizsachen.

Art. 452. Rath der Landschaft. Art. 517. Zollsachen. Art. 585. Locales.
 „ 458. Dorfvögte.

182.

Jahrrechnung der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, im August und September 1721.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

183.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 24. September 1721.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Sekelmeister und Obercommandant welscher Lande; Johannes Müller, Benner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Franz Nicolaus Fegeli, Alt-Sekelmeister; Johann Franz Griset, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rathes.

a. Bern beklagt sich gegen Freiburg, daß seinen Renovatoren, welche die zum Ante Wifflißburg gehörenden Lehen hinter St. Aubin bereinigen sollen, von Seite der Prudhommes hinter Montagny und von Seite des Landvogts von St. Aubin allerhand Schwierigkeiten gemacht werden. Freiburgs Gesandtschaft erwiedert, daß ihr Stand schon früher den Renovatoren allen Vorschub geleistet habe und, wo es nöthig sei, ferner leisten werde. § 18. **b.** Freiburg stellt nochmals das Ansuchen an Bern, dasselbe möchte ihm vermöge des ihm zustehenden Zugrechts seine Lehen hinter St. Aubin gegen baares Geld überlassen oder die Lehen hinter Chavornay im Ante Tserten, welche früher vom Ante Tschertliz getrennt worden waren, deren Vergütung Freiburg aber bis dahin nicht habe erhalten können, tauschweise dagegen annehmen. Bern erklärt das Zugrecht längst erloschen, bezieht das Wort „verhandeln“ in seiner Declaration von 1713 auf Tausch gegen Lehen von gleichem Werth in seinen Landen und will dieselben um so mehr behalten, da sie von seinen Aelterlehen der Herrschaft Grandson relevieren. Ist Freiburg wegen der Lehen hinter Chavornay zu kurz gekommen, so erbietet sich Bern zur Vergütung. § 19. **c.** Da in dem District des Ballonzehntens hinter Stäffis, welcher Bern und der Clerisei zu Stäffis gehört, einige Particularen Zehntfreiheit ansprechen, so wird verordnet, daß dieselben ihre Rechte beweisen oder nachweisen sollen, wie lange sie schon das Possessorium haben; Freiburg will einen Präscriptionstermin von 60 Jahren fixieren; Bern nimmt denselben ad referendum [stimmt später bei]. Ferner soll dieser Ballonzehnten besser ausgemacht werden. § 23. **d.** In Betreff des zum halben Theil Bern und dem Curé von St. Aubin gehörenden Delley- oder Churzehnten wird beschloffen, daß die drei Zucharten, sous le nom de la Fin de Neuyra“ beiden Churen wie bisher verbleiben und die Delimitation von 1595 in Kraft sein soll. § 25. **e.** Freiburg erklärt in Betreff des Palézieur-Zolles, daß der Zolleinnehmer daselbst nicht nach dem

Tarif den Zoll beziehe. Die bernerische Gesandtschaft verspricht, die Sache zu untersuchen und Abhülfe auszuwirken. § 29. f. Freiburg beschwert sich, daß seinen Angehörigen für Pferde, welche sie zu Langnau für ihren eigenen Gebrauch gekauft, zuwider dem Abschied von 1696 Trattengeld in bernerischer Botmäßigkeit abgefordert worden sei. Die bernerische Gesandtschaft giebt darüber genügende Auskunft und verspricht, daß man jenem Reesse nachkommen werde. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Mürten überhaupt:

Art. 7.

Schwarzenburg.

Art. 92 und 93.

Orbe mit Tschertiz.

Art. 182 bis 194.

Grandson.

Art. 661 bis 671.

Mürten.

Art. 903 bis 907.

184.

Gemeineidgenössische Tagssatzung.

Baden, 14. bis 25. November 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Bürgermeister; Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Rath's; Jakob Franz Anton Schwyzer von Buonas, des innern Rath's. Uri (Niemand). Schwyz (Niemand). Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden (Niemand). Zug (Niemand). Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Lorenz Karl Reding von Biberegg, Landstatthalter. Basel. Andreas Burckhardt, des Rath's und Obersitzunftsmeister; Nicolaus Harder, Deputat und des geheimen Rath's. Freiburg (Niemand). Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Schultheiß; Hieronymus Sury, Stadtvener und des geheimen Rath's. Schaffhausen. Felix Wepfer, Seckelmeister; Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Landammann und Bannerherr. Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister; Peter Haas, Benner.

Veranlassung zur Ausschreibung dieser Tagssatzung ist das Werdenberger-Geschäft. a. Zürich eröffnet, daß es auf die Nachricht, Glarus sei gestimmt, die Werdenberger wegen ihres fortdauernden Ungehorsams „mit der Hand gehorsam zu machen“, eine doppelte Gesandtschaft nach Glarus geschickt, um von diesem Vorhaben abzumahnern. Zwar sei der „Ueberzug“, durch welchen übrigens niemand Schaden zugefügt worden sei, nicht mehr rückgängig zu machen gewesen; hingegen hätte seine Gesandtschaft nach Zurückkunft der glarnerischen Völter in Verbindung mit der von Uri und Schwyz die Werdenberger der Milde empfohlen. — Darauf werden Schreiben von den nicht vertretenen Ständen verlesen, in welchen sie ihr Ausbleiben entschuldigen; die einen geben ihre Zustimmung zu den zu fassenden Beschlüssen schon im voraus, die andern wollen ihre Gedanken über den Abschied einsenden. Unter den noch nicht vertretenen Ständen ist Anfangs auch Glarus. Dasselbe

wird durch ein Schreiben zu erscheinen eingeladen. Nachdem seine Gesandtschaft sich eingefunden, werden ihr die bisherigen Bemühungen der übrigen Orte und das von ihrem Stande gegebene Versprechen der Milde zu Gemüthe geführt und vorgestellt, wie die Bünde nicht bloß von Hülfe mit der That, sondern auch von solcher mit Rath reden, und wie schon mehrmals eine solche Intervention durch bundesfreundlichen Rath zum Ziele geführt habe (z. B. im Thunergeschäft 1641 und in Genf). „Gnade ist viel größer, wenn man die Fehler, so durch rigorose Untersuchung ans Licht gebracht werden könnten, ununtersucht und bedeckt läßt.“ Demnach möchten sie dieses Geschäft mild, gnädig und ohne fernere Untersuchung beendigen. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, kann aber versichern, daß ihre Obern nicht darauf ausgehen, die Untersuchung auszudehnen, sondern sie hätten dieselbe nur deswegen so weit fortgeführt, um zu zeigen, wie viel Gnade den Werdenbergern widerfahre. Sie referiert. Ueberdies wird Glarus Milde empfohlen. § 1. **b.** Zürich berichtet, daß der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg eröffnet haben, daß die auf dem letzten Kreistag zu Ulm bedingungsweise beschlossene Waarensperrre gegen die Eidgenossenschaft publiciert sei und in Execution werde gesetzt werden; es wünscht, es möchte, um diese verhängte Sperrre abzuwenden, ganz Frankreich in Bando gelegt und der Handel mit Frankreich aufgegeben werden. Da dieser Rath den meisten Gesandten bedenklich erscheint, bringt eine aufgestellte Commission folgende Anträge: 1) Es soll zur Gewinnung von Zeit eine Deputation an beide ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kreisconventes abgeschickt werden. 2) Diese soll durch Auseinandersetzung der hierseits getroffenen Anstalten dieselben zur Aufhebung der Sperrre zu bewegen suchen. 3) Ist das nicht erhältlich, so soll dahin gewirkt werden, daß doch der Paß für das, was im Lande gewachsen, fabriciert und appretiert worden, offen bleibe. 3) Sollte auch das nicht erhältlich sein, so sollen die Abgeordneten eine Suspension des Bando bis auf nächsten Kreisconvent auszuwirken suchen. Dieser Vorschlag wird den Obrigkeiten überschrieben. Zur Uebernahme dieser Deputation werden Zürich, Basel, Abt und Stadt St. Gallen bezeichnet; die Unkosten derselben sollen die commercierenden Orte tragen, nach Schaffhausens Meinung sämtliche Orte der Eidgenossenschaft. Bern aber stimmt nicht für eine Deputation, sondern bloß für ein in aller Orte Namen abzulassendes Schreiben. § 2. **c.** Schaffhausen berichtet von der Erfolgslosigkeit der Bemühung von Seite der Deputation der IV Orte, welche verfloßenen August in Schaffhausen gewesen, und wie die Wilchinger noch immerfort auf ihrem Ungehorsam bestehen. Den 13. November hätten die in Wien anwesenden Wilchinger, welche zwar nicht mehr unter fürstlich-schwarzenbergischem, sondern in eigenem Namen die Sollicitationen betrieben, folgendes Decret erhalten: die abgeordnete kaiserliche Commission habe die Gemeinde zu Wilchingen zu Abstattung des gewöhnlichen Huldigungseides anzuhalten, sonst auch nach kaiserlicher Autorität dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die Wilchinger nicht wider Recht und Herkommen beschwert werden; ferner daß die beiden Wilchinger sich unverweilt nach Hause begeben und sammt ihren übrigen Gemeindefeuten demjenigen gehorsam nachkommen sollen, was ihnen von der kaiserlichen Commission der ohne weitern Verzug abzulegenden gewöhnlichen Huldigung halber anbefohlen worden und von derselben dießfalls weiter werde verfügt werden. Schaffhausen sieht in diesen Decreten das Bedenkliche, daß der kaiserliche Reichshofrath sich die Judicatur zwischen einem eidgenössischen Lande und dessen Unterthanen anmaße, ein Verfahren, das seine gefährlichen Consequenzen für gesammte Eidgenossenschaft habe und Schaffhausen zulezt den Verlust der Judicatur über Wilchingen und andere ihrer Dorfschaften herbeiführen könnte, zumal wenn es dazu kommen sollte, daß fremder, nicht eigener Execution überlassen würde, seinen Gerechtigkeiten über die Wilchinger Anerkennung zu verschaffen. Es bittet um Rath und schleunige Hülfe und verspricht den zur Pflicht Zurückkehrenden Milde. Die Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen das Ansuchen Schaffhausens ihren gn. Herren, versichern es aber zum voraus des bundesgemäßen Beistandes. § 3.

185.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssatzung
im November 1721.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Die churfürstlichen Kirchenräthe danken für die ihnen für das Jahr 1719 zugekommene Steuer zu Gunsten ihres nothleidenden Kirchen- und Schulwesens, legen Rechenschaft über die Verwendung ab und empfehlen sich zu weiterer Mildthätigkeit. Die Gesandten wollen ihr Begehren ihren Obern empfehlend vorlegen. § 4.

Zürich und Bern.

b. Zürich beschwert sich, daß in der „Stilli“ bernerischer Seits ein neuer Zoll von den die Limmat hinauffahrenden Waaren gefordert werde, und daß wegen Zollsverweigerung Waaren angehalten worden seien, und verlangt Abhülfe. Berns Gesandtschaft weiß davon nichts und nimmt die Sache ad referendum. § 5.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

c. Zürich und Bern machen, indem sie auf die bis dahin von Seite der übrigen Orte angewandten Bemühungen zur Beilegung des Werdenberger-Geschäftes hinweisen, dem Gesandten von evangelisch Glarus dringende Vorstellungen, dahin zu wirken, daß nicht durch Strenge diesem Geschäfte „Weiterung“ gegeben werde, und daß man beherzige, daß in solchen Fällen Milde immer eine bessere Wirkung habe, als Strenge, da durch letztere die Leute eher zur Verzweiflung, als zu einem guten Zutrauen gegen die Obrigkeit gebracht würden. Der Gesandte von Glarus kann nach seiner Instruction sich in keine Gegenstellungen einlassen, erklärt aber, daß seine Obern durch den über diesen Handel ergehenden Rechtspruch zeigen werden, daß es unnöthig sei, daß die übrigen Orte ihr Fürwort für die Werdenberger einlegen. Das Angehörte will er seinen Obern hinüberbringen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 316. Locales.

Art. 368. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 119. Justizsachen.

186.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 18. November 1721.

Das Einladungsschreiben von Uri an Schwyz befindet sich im Archive des letztern Ortes; der Abschied selber konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Grenzstreitigkeit zwischen der Grafschaft Vellenz und Nisor. Im Archiv zu Schwyz befindet sich das Schreiben, welches die Conferenz der drei Bünde erließ, dessen Inhalt

man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 109.

187.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 23. Januar bis 5. (?) Februar 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter; Ludwig Hirzel, des geheimen Raths und Altvogt des Thurgaus. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Berner und des Raths. Lucern. (Niemand). Uri. (Niemand). Schwyz. (Niemand). Obwalden. (Niemand). Nidwalden. (Niemand). Zug. (Niemand). Glarus. (Niemand). Basel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Emanuel Falkner, Dreierherr. Freiburg. (Niemand). Solothurn. (Niemand). Schaffhausen. Felix Wepfer, Seckelmeister. Appenzell-Außerrhoden. (Niemand). Appenzell-Innerrhoden. Franz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister. Biel. Kaspar Wig, Spitalvogt.

Diese Tagsatzung wird in Folge eines Memorials zusammenberufen, welches im Namen aller in Frankreich etablierten eidgenössischen Kaufleute die in Lyon angesiedelten an Zürich eingegeben hatten; in demselben rufen sie die Hülfe der Tagsatzung wegen des auf den Billets und comptes en banque erlittenen Verlustes an.

a. Eidgenössische Begrüßung. Es werden Schreiben von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn vorgelesen, in welchen dieselben ihr Ausbleiben entschuldigen. § 1. **b.** Auf den Bericht Zürichs, daß die eidgenössischen in Frankreich etablierten Kaufleute durch den königlichen Arrêt vom 23. November 1721 in ihrem ihnen noch übrig gebliebenen Vermögen dergestalt geschädigt werden, daß, wenn ihnen nicht von der Eidgenossenschaft geholfen werde, sie ihrem gänzlichen Ruin entgegengehen, wird beschloffen, durch den Secretarius von Zürich dem Ambassador nachdrucksame Schreiben an den König und den Regenten im Namen der Eidgenossenschaft zustellen zu lassen. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird den Orten mitgetheilt, welche innerhalb zehn Tagen ihren Entschluß nach Zürich schreiben sollen; Stillschweigen gilt als Annahme. § 2. **c.** In Beziehung auf das Contagionsgeschäft bedauert Zürich, daß bis dahin nicht sämtliche Orte, um der von Seite des schwäbischen Kreisconventes verhängten Waarensperre zu entgehen, sich hätten entschließen können, das Commercium mit Frankreich aufzuheben. Es schlägt vor, wenn man auch jetzt noch nicht sich dazu entschließen könne, dem Herzog von Württemberg auf die von ihm zugeschickte Declaration eine Replik nach Anleitung der den Orten schriftlich mitgetheilten Relation zuzusenden und auf die Einladung des Bischofs von Constanz zu der von den Ständen des schwäbischen Kreises zu Meersburg abzuhaltenden Conferenz einen Abgeordneten zu schicken mit dem Auftrage, den Gesandten daselbst auseinanderzusetzen, daß keine, auch nicht die unschuldigsten französischen Waaren in hiesige Lande, viel weniger durch dieselben in das Reich hindurchgelassen werden, und die Offenhaltung des Commerciums oder eine Mäßigung in den Sperrmaßregeln nachzusuchen. Sollte eine solche Abordnung nicht beliebt werden, so erklärt Zürich, seines Orts eine solche schicken zu wollen. Für Beschiedung dieser Conferenz stimmen Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen; die beiden ersten wollen aber zu den Kosten nichts beitragen. Schaffhausen will, daß die Declaration in Beziehung auf die französischen Waaren nur dann vorgebracht werde, wenn andere Mittel nichts helfen; Abt und Stadt St. Gallen wollen den Abgeordneten die Instruction vom verfloffenen November geben. Gegen die Beschiedung stimmen Bern und Basel. Ersteres stimmt

für ein Schreiben an die beiden Kreisfürsten, noch lieber aber zu einer kräftigen Vorstellung an den Kaiser und zu Androhung einer Gegenperre gegen den schwäbischen Kreis. § 3. **A.** Zürich eröffnet, daß trotz den an Glarus ergangenen Sincerationen, dem Werdenberger-Geschäfte durch Anwendung von Milde und Gnade ein baldiges Ende zu machen, die Sache unvermutheter Weise eine bedenkliche Wendung genommen habe, wie sich aus den den Orten zugeschickten Acten ergebe; daß die von Zürich zuerst einfache, nachher doppelte an die glarnerische Commission auf dem Schlosse Werdenberg und nach Glarus selbst geschickte Gesandtschaft den erwünschten Erfolg nicht erreicht habe. Sämmtliche anwesende Gesandte beschließen, Glarus zur Abordnung eines Gesandten nach Baden einzuladen und den in Glarus befindlichen zürcherischen Gesandten zu überlassen, dasjenige vorzuzukehren, was sie für die Beendigung dieses Geschäftes namentlich auf dem Wege der Gnade und Milde für gedeihlich erachten. Nachdem nun von Glarus eine abschlägige Antwort auf dieses Einladungsschreiben angekommen war, dahin lautend, daß in Folge der letzten Verhandlungen über das Werdenberger-Geschäft die Unterthanen auffallender Weise widerspenstiger geworden seien, und daß sie daher jetzt nicht eine ähnliche Gefahr laufen möchten, zumal da dieselben jetzt bis auf wenige Flüchtige den Eid der Treue geleistet hätten; nachdem ferner der zürcherische Gesandte von seiner Vermittlung zu Werdenberg und Glarus Bericht erstattet und den Entschluß von Glarus mitgetheilt hatte, daß es eine durch Gnade und Milde gemäßigte Justiz anwenden werde, wird auf den Antrag Zürichs und Berns, welchem die übrigen anwesenden Gesandten außer dem baslerischen beistimmen, beschlossen, eine doppelte Gesandtschaft an Glarus abzuschicken mit der Instruction, dasselbe freundeidgenössisch zu ersuchen, diesen den Ruhestand sämmtlicher Eidgenossenschaft gefährdenden Handel gemäß seinen mündlichen und schriftlichen Versicherungen, daß es Milde und Gnade anwenden werde, förderlichst zu beendigen, und daß es der Ueberzeugung sein möchte, daß man seine wohlhergebrachte Souveränität und Jurisdiction nicht im geringsten behindern wolle. Sollten aber diese Vorstellungen keinen Eingang finden, so sollten die Gesandten bei ihrem Abschiede erklären, „es werde einer l. Eidgenossenschaft bedauerlich zu vernehmen sein, daß ein l. Stand Glarus nicht mehrere Deferenz vor so treu gemeinten eidgenössischen Bemühungen gebraucht habe.“ [Abgesandte waren von Zürich: Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Ludwig Hirzel; von Bern: Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Eillier. In der Einleitung zur Instruction heißt es, daß Glarus zum zweiten Mal einen Auszug in das Werdenbergische gemacht habe, und daß in Folge dessen die Mannschaft daselbst an 1000 Mann stark in die Zürich angehörende Freigravschafft Sar geflüchtet und durch eine zürcherische Gesandtschaft zur Rückkehr und Huldigung bewogen worden sei.] § 4.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

e. In Beziehung auf die Weigerung toggenburgischer Particularen und Gemeinden, die Abgaben zu bezahlen, vereinigen sich Zürich, Bern und Abt von St. Gallen, nachdem der Landrath beider Religionen die beiden Stände um ihre Beihülfe angesprochen hatte, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Der Abt soll kraft der in dem Friedensschluß enthaltenen Garantie von den Canzeln ein Mandat verlesen lassen, in welchem er die Widerspenstigen zur Abstattung ihrer schuldigen Abgaben ermahnt mit dem Beifügen, daß er, wenn innerhalb Monatsfrist nicht Folge geleistet werde, thätliche Execution durch Schagung werde vornehmen lassen; zu Durchführung derselben werde er Toggenburger gebrauchen, und er hoffe, daß dieselben sich willig gebrauchen lassen. 2) Verfängt diese Maßregel nicht, so wollen Zürich und Bern auf des Abtes Ansuchen mit Hülfe beispringen und die erforderliche Mannschaft an den Grenzen in Bereitschaft halten. Diese Execution soll keinem Artikel des Badener-Friedens von 1718 und des Erläuterungstractats von 1719 nach-

theilig sein und auf Kosten der Ungehörigamen geschehen. Dieser Beschluß soll, wenn die Ratification an Zürich eingesandt worden, dem Landrath beider Religionen im Toggenburg mitgetheilt werden. § 5. **f.** Auf die wiederholte Beschwerde der Landräthe beider Religionen im Toggenburg, daß der Abt einen Hofmann in das Thurthal gegen die Bestimmungen des Badener-Friedens gesetzt habe, und auf die Erklärung des Abts, daß er sich dessen nicht begeben könne, er werde ihm denn durch den in dem Frieden bezeichneten Richter abgesprochen, da das Gotteshaus St. Johann in dem Thurthal nothwendig einen Beamten haben müsse, daß aber derselbe in die Sachen der Gerichte, Ammänner, Richter u. s. w. sich nicht zu mischen habe, ersuchen Zürich und Bern den Abt, dieses Amt einem toggenburgischen Landmann anzuvertrauen. Sollte dieser Wunsch keinen Eingang finden, so soll ohne Anstand nach des badischen Friedens 76. Artikel verfahren werden. Das Alles wird den Principalen zu ihrer Disposition hinterbracht. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 410. Juristicur- und Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 369. Locales.

188.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Arberg, 23. Februar 1722.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Mutach, des täglichen Rathes; Gabriel Groß, Stadtschreiber. Neuenburg. François Chambrier, Staatsrath und Maire von Neuenburg; J. Le Chambrier, Generalprocurator des Königs und Staatsrath.

Bei dieser Zusammenkunft vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt auf ein Instrument, das als Erläuterung des Bürgerrechts, welches Bern mit Neuenburg hatte, in Betreff des offenen Buchers und der Matrimonialia und anderer Consistorialia ausgefertigt wird. Der Vergleich aber erhielt die Ratification nicht.

189.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern, 1. und 2. Juni 1722.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, Ritter, Schultheiß und Benner; Franz Placidus Schumacher, Landvogt; Johann Joseph Dürler, Kornherr, alle des innern Rathes. Uri. Stanislaus Püntiner, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Anton Franz Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalten, Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; Johann Christoph Andermatt, Alt-Ammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. — In Beziehung auf die Maßtatt der allgemeinen Jahrsrechnungssatzung eröffnen die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Instruction dahin, daß dieselbe sowohl für die eigentliche Jahrsrechnung, als auch für die „Standsgeschäfte“ Frauenfeld sein soll, und daß sie nicht nach Baden kommen werden, bevor sie wieder in die Mitregierung werden eingesetzt worden sein. Eudern will die „Standsgeschäfte“ in Baden behandelt, die Jahrsrechnung in Frauenfeld gehalten wissen, um den nicht an der Regierung der gemeinen Herrschaften Theil habenden Orten Zeit und Kosten zu sparen. § 1.

b. In Betreff der österreichischen Zollbeschwerden wird in erster Linie für das Passendste gehalten, daß die Sache übergegangen werde, weil doch unter den jetzigen Umständen keine Abhülfe zu erwarten sei; in zweiter Linie wollen die Orte zu einem abermaligen Repräsentationschreiben ihre Zustimmung geben. § 2.

c. Zürich soll die Insinuation gemacht werden, daß es die allgemeinen Schreiben nicht, wie es bis dahin schon geschehen, vor dem Eintreffen der Zustimmung von Seite der übrigen Orte absende. § 7.

d. An den Gubernator zu Mailand soll wegen der Interdiction der Eidgenossenschaft von Seite dieses Herzogthums ein Schreiben um Aufhebung erlassen und darin bemerkt werden, daß die Eidgenossenschaft alle erforderlichen Maßregeln zur Sicherstellung des Herzogthums treffen werde. Ingleichen könnte der französische Ambassador ersucht werden, bei der nach Paris reisenden venetianischen Gesandtschaft seine Officien eintreten zu lassen, daß Venedig von seiner unnöthigen Strenge gegen die Eidgenossenschaft ablasse. § 11.

e. Bei nächster Tagssatzung soll wiederum darauf insistirt werden, daß der Bürgermeister von Zürich bei Umsagung der Sitzung die zu behandelnden Materien anzeigen lasse. § 12.

f. Der Nuntius Pastonet hält in öffentlicher Sitzung einen Vortrag, in welchem er ermahnt, daß bei den Berathungen der Magistrate die geheiligten Gesetze der Kirche geehrt werden möchten, und die Nothwendigkeit der Zucht der Geistlichkeit vorstellt, welche er im Geiste des Erzbischofs Carolus Borromäus und Franciscus Buonhuomo, Bischofs von Vercelli, zu handhaben gedenkt. § 13.

g. Es langt ein Schreiben des Sanitätsraths von Mailand (vom 25. Mai) an, in welchem Klage geführt wird, daß in Folge der Anordnung für den Zurzacher-Pfingstenmarkt von Seite Berns und Glarus gefährliche und verdächtige Waaren von Genf her ins Land kämen und die Nachbarschaft in Gefahr setzten. Daher habe Mailand die Einföhrung aller Waaren aus der Eidgenossenschaft verboten, bis es erfahre, entweder daß der Markt nicht gehalten worden sei, oder was für Vorichtsmaßregeln getroffen worden seien. Das Schreiben wird Bern mitgetheilt und Mailand die mehr als hinlänglich getroffene Vorsorge, in welcher die Eidgenossenschaft selbst noch weiter, als Venedig gehe, auseinandergesetzt mit dem Ansuchen, den freien Handel und Wandel wieder herzustellen. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 89. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 569. Zollsachen.

Art. 607. Stifte und Klöster.

Art. 737. Locales.

Art. 317. Locales.

Art. 331. Locales.

Art. 353. Locales.

Obere freie Lemier.

Art. 120. Justizsachen.

Art. 206. Personelles.

190.

Gemeineidgenössische Tagssatzung.

Frauenfeld, 6. bis 18. Juli 1722.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, Burgermeister; Johann Muralt, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, General, Alt-Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner und des täglichen Raths. Lucern. Johann Jakob Balthasar, Schultheiß; Johann Joseph Dürler, Kornherr. Uri. Stanislaus Püntiner, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Neding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Johann Peter Wallmann, des Raths. Nidwalden. (Niemand). Zug. Clemens Damian Weber, Ritter, Landammann; Christoph Andermatt, Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwick, Landammann; Franz Karl Neding von Biberegg, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr; Johann Ludwig Baubin, des kleinen Raths und Stadtwechselverwalter. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß; Franz Nicolaus Gottrau, Secfelmeister. Solothurn. Johann Friedrich von Röll, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Sury, Statthalter. Appenzell-Außere Rhoden. Johann Kaspar Murbach, Secfelmeister; Johann Konrad Peyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell-Innere Rhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Aargau. Johann Konrad Zellweger, Landammann. St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrüttiner, Burgermeister und Reichsvogt; Andreas Wägelin, Secfelmeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. Freiburg beschwert sich über die Wahl Frauenfelds als Malstatt und erklärt, inskünftige diese Malstatt nicht mehr besuchen zu wollen. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es beim vorjährigen Abschied. § 2. **c.** Der französische Ambassador versichert in einem Schreiben die Versammlung seiner beharrlichen Dienstbereinwilligkeit. Dasselbe wird in geziemender Weise beantwortet. § 3. **d.** Da die früher schon an den König und den Regenten von Frankreich abgegangenen schriftlichen Remonstrationen wegen des Schadens, welchen die eidgenössischen Kaufleute und Kriegsvölker durch die Steigerung des Geldes und durch die Billets erlitten haben, erfolglos geblieben waren, wird beschlossen, nochmals ein nachdruckhaftes Repräsentationsschreiben an ebendieselben zu erlassen und durch die solothurnerischen Gesandten den Ambassador zu ersuchen, seine Officien dafür beizutragen. § 4. **e.** Nachdem drei an den Kaiser gerichtete Schreiben um Aufhebung der gegen die Erbvereinigung und den Vertrag von 1654 eingeführten Zölle an den österreichischen Grenzen unbeantwortet und erfolglos geblieben waren, wird beschlossen, nochmals eine Beschwerdeschrift durch den kaiserlichen delegierten Secretarius an den Kaiser zu schicken. § 6. **f.** Den Anzug Basels, daß die Fruchtsperre von Seite des Elsaßes noch immer fortdaure, hinterbringen die Gesandten ihren Herren und Obern. § 7.

Die VIII die Grafschaft Sargans regierenden Stände.

g. Die Gesandtschaft von Glarus dankt instructionsgemäß dafür, daß die ausgetretenen Werdenberger „aus den ganzen und eigenen Herrschaften“ auf ihres Standes Ansuchen „verbannüert“ worden seien. — Glarus beschwert sich wiederum, daß Zürich seit dem Februar 1721 von den durch Zürich nach Glarus gehenden Früchten

neben dem Zoll noch das Immi verlange, während vor und nach dem Frieden von 1440 bis 1715 dasselbe nicht gefordert und 1715, wo es zum ersten Mal verlangt worden sei, auf Gegenvorstellungen von Glarus bis 1721 nicht mehr eingefordert worden sei; es verliest auch die zu seinen Gunsten gegebene Erklärung Zürichs vom Jahr 1610 und geht die übrigen Gesandten um Vermittlung nach Anleitung der Bünde an. Schwyz, in gleicher Lage, schließt sich den Beschwerden von Glarus an. Zürich antwortet, daß es dieses Recht des Immi gegenüber Glarus und allen andern Fremden, gegen Heimische und sogar gegen die eigenen Bürger und Angehörigen vor dem Frieden von 1440, ja selbst vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Bund geübt habe, und durch denselben seien ihm die bis dorthin besessenen Rechte vorbehalten. Einem Rechtspruch werde es dieses sein uraltes Recht nicht unterwerfen. Vor Errichtung des Rheinauer-Marktes seien keine oder wenig Früchte durch Zürich gegangen; wenn daher keine Anwendung von diesem Rechte gemacht worden sei, so hebe dies das Recht selbst nicht auf. Die Erklärung von 1610 lege Glarus unrichtig aus; die richtige Auslegung vindicire sich Zürich. Sämmtliche Gesandte nehmen die Sache ad referendum. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 378. Jubicatur- u. Kompetenzsachen.	Art. 570. Zollsachen.
" 36. Amtsrechnungen.	" 404. "	" 590. Stifte und Klöster.
" 67. "	" 512. Leibeigenschaft und Fall.	" 608. "
" 163. Huldbigung.	" 531. "	" 734. Locales.
" 253. Abzug.	" 533. "	" 738. "
" 255. "	" 543. Lehenssachen.	" 740. "
" 287. Polizeiliches.		

Rheintal.

Art. 29. Amtsrechnung.	Art. 148. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 238. Obrigkeitliche Lehnen.
" 60. "	" 163. Justizsachen.	" 332. Locales.
" 122. Polizeiliches.	" 207. Zehntensachen.	" 354. "

Grafschaft Sargans.

Art. 27. Amtsrechnung.	Art. 129. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 233. Rhein.
" 64. Landschreiber.	" 133. "	" 241. Salspetergehuten.
" 99. Marchensachen.	" 154. Justizsachen.	" 259. Zollsachen.
" 116. Polizeiliches.	" 209. Obrigkeitliche Lehnen.	" 357. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 30. Amtsrechnung.	Art. 70. Marchensachen.	Art. 144. Lehenssachen.
" 60. Landschreiber und Substitut.	" 92. Polizeiliches.	

Louis.

Art. 336. Zollsachen.

Luggarus.

Art. 518. Zollsachen.

191.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagfagung

im Juli 1722.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Auf den Anzug, daß die eidgenössischen Geistlichen den Bünden entgegen in Folge eines Arrêts im Elsaß auf keine Pfründen mehr admittiert werden und die Beneficiaten und die männlichen und weiblichen

Klostergeistlichen, falls sie sich nicht naturalisieren lassen, zu mehreren Dignitäten nicht gelangen können; weil ferner zu besorgen sei, daß die Klostergeistlichen, wie es bereits den Capucinern widerfahren, vom Elsaß ausgeschlossen werden und dem Könige das Erbe der naturalisierten Beneficiaten nach Beseitigung der rechtmäßigen Erben zufallen möchte, wird beschloffen, durch Vermittlung und mit Empfehlung des französischen Ambassadors ein nachdruckames und ehrerbietiges Repräsentationsschreiben an den König und den Regenten abzuschicken. § 1. **H.** Da verschiedene Meinungen über die Wahl der Malstatt für die künftigen Jahrsrechnungstagsabungen walteten und namentlich Freiburg erklärte, nicht mehr in Frauenfeld erscheinen zu wollen, wird die Sache ad referendum genommen und zur Entscheidung ein Tag nach Lucern sechs Wochen vor nächster Jahrsrechnung angesetzt. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 306. Kirchenfachen.

Art. 355. Locales.

Art. 370. Locales.

192.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsabung

im Juli 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Befandte: Mühlhausen und Biel sind nicht repräsentiert.

A. Der allgemeine Betz, Fastz, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **H.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen reformierten Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Nismont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem im Piemontesischen sich aufhaltenden Jean Muffeton 100 Thlr.; 7) den reformierten Kirchen und Schulen in der Churpfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) an die Unterhaltungskosten von drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten 832 fl. (s. Abschn. No. 156); 10) den hartbedrängten Reformierten in dem katholischen Fürstenthum Nassau-Siegen 200 fl. (IXörtliche Repartition); 11) der reformierten von einer Feuersbrunst heimgesuchten Gemeinde Meckesheim im obern Amt Heidelberg 300 fl. (IXörtliche Repartition); 12) der reformierten Gemeinde zu Baireuth zur Unterhaltung für ihren Pfarrer 100 fl. (IXörtliche Repartition); 13) dem Chirürgen Johannes Bösch von Neßlau im Toggenburg, welcher, von seinem katholisch gewordenen Eheweib beraubt und verlassen, in die äußerste Armuth gerathen ist, 100 fl. (IXörtliche Repartition); 14) dem Michel du Buy im piemontesischen Thale Lucerne, welcher bei den gegenwärtigen Contagionsconjuncturen durch daheriges Unglück um all das Seinige gekommen ist, 100 fl. (IXörtliche Repartition); 15) der reformierten Gemeinde Iversheim in der Pfalz zum Wiederaufbau ihrer Kirche 100 fl. (IXörtliche Repartition). (Siehe S. 7). 1. 2. 11 nimmt Schaffhausen ad referendum, 8. Basel, 8. 11. 12 St. Gallen, 8. 10. 11. 12 Glarus, 11 Appenzell, 13. 14. 15 alle Stände; zu 5. 6. 7. 8. 10 stimmt Appenzell nicht, zu 8. 10. 12 nicht Schaffhausen, zu 10 und 12 nicht Basel; zu 7 stimmt Schaffhausen nur, wenn alle Orte zusammenstimmen und nicht IVstädtische Repartition beliebt wird; zu 9 will St. Gallen nur 50 fl. steuern. Ohne Instruction ist für 12 Appenzell, für 13 Glarus,

Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen, für 14 Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen. § 2 bis 16. **e.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung für die Unterhaltung der jenem Stande zugewiesenen Galerens. Glarus antwortet, daß es nie zu jener Vertheilung eingewilligt und Zürich nie um Uebernahme derselben angefordert habe, und läßt es bei seinen frühern Erklärungen bewenden. § 17. **d.** Zürich wiederholt seine Anforderung an St. Gallen für die Unkosten der Transportierung von Galerens, welche es einstweilen für St. Gallen übernommen habe. St. Gallen aber glaubt, weil es die Verpflegung der Appenzell zugetheilt Galerens übernommen habe, nichts Weiteres schuldig zu sein. Zürich behält sich für **e** und **d** seine Rechte vor. § 18. **e.** Die Gesandtschaft von Bern findet nicht gut, daß man dem piemontesischen Studenten Bastie, welcher zu Genf angelangt ist, seine Pension verabsolge, wenn er nicht in Lausanne studiere. Man läßt es dabei bewenden. § 19. **f.** Bodmer und Compagnie in Zürich suchen um ein Privilegium für ihr neues Gesangbuch auf 20 Jahre gegen Nachdruck in der evangelischen Eidgenossenschaft nach. Das Ansuchen wird ad referendum genommen; die Entschlüsse der Obrigkeiten sollen eingesandt werden. § 20. **g.** Auf ein Schreiben des Königs von Großbritannien (vom 10. April 1722), in welchem derselbe, um alle Hindernisse zur Vereinigung der protestierenden Kirchen zu beseitigen, die evangelische Eidgenossenschaft ermahnt, daß man in Zukunft niemand mehr zur Unterzeichnung der Formula consensus anhalten möchte, wird beschossen, es bei der an Zürich darüber abgegebenen Erklärung bewenden zu lassen. Zugleich vereinigt man sich unter Vorbehalt der Ratification zu einem Antwortschreiben des Inhalts, daß diese Formula consensus nicht im Gegensatz zur Augsburgerconfession, sondern zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe der Kirche und des Regiments der evangelischen Eidgenossenschaft zu Stande gekommen sei, und daß in denjenigen Orten, wo dieselbe noch subsistiere, niemand Gewissenszwang angethan werde. § 21.

193.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. bis 28. Juli 1722.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Jakob Ulrich; Johann von Muralt. Bern. Hieronymus von Gelach; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Heinrich Zwißi; Franz Karl Reding von Biberegg.

a. Zürich verlangt von Bern wiederum, daß die zürcherischen Bürgern wegen Verweigerung des Zolls in der Stilli arretierten Waaren zurückgegeben, und daß der zuwider den Bünden daselbst errichtete Zoll aufgehoben werde. Die Gesandtschaft von Bern ist nicht instruiert; die von Glarus ist instruiert über die Sache sich zu informieren. § 11.

Zürich und Bern.

b. Auf Zürichs Anzug wird zur Vereinigung der Kriegs-Vorjahresrechnungen der 1. December dieses Jahres und Narau als Versammlungsort angesetzt. § 18. **c.** Zürich wünscht, daß auf ebendieselbe Conferenz Bern seine Gesandten für die Rückerstattung der Reisekosten des nach Turin geschickten Rathsubstituten instruieren möchte. § 19.

Zürich, Bern und ~~Abt~~ von St. Gallen.

d. Der Abt von St. Gallen giebt in Folge des Abschiedes vom März dieses Jahres *) in Beziehung auf die Bezahlung der Anlagen im Toggenburg die schriftliche Antwort, daß er in Gottes Namen gegen die Ungehorsamen sofort einschreiten werde, und daß nächsten Sonntag das scharfe Mandat zur Bezahlung von allen Canzeln werde verlesen werden; er hofft aber auch, daß die beiden Stände die Thurthaler zur Anerkennung seines Hofammanns anhalten werden. Die Gesandten beider Stände sind damit einverstanden. § 24. **e.** Das Begehren des Abt-sanctaallischen Gesandten, daß die Weibel- und Schreibervorschläge im Toggenburg in derjenigen Ordnung, wie solche der Friede mitgiebt, möchten vorgenommen werden, wird ad recommendandum übernommen. § 25. **f.** Der Gesandte von Bern zeigt die Ratification des die Formula consensus betreffenden Entwurfs eines Schreibens an den König von Großbritannien von Seite seines Standes an. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 51. Aeceß von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 671. Locales.

Aheintigal.

Art. 318. Locales.

Art. 371. Locales.

Obere freie Ämter.

Art. 121. Justizsachen.

Graffschaft Baden.

Art. 287. Zoll und Geleit.

Art. 347. Stifte und Klöster.

„ 321. Kirchensachen.

„ 447. Locales.

Untere freie Ämter.

Art. 144. Justizsachen.

Art. 165. Obrigkeitliche Lehen.

„ 145. „

„ 196. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 12. Landshauptmann.

194.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 11. August 1722.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Johann Lorenz Bünti, Schlusselfherr.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Zolleremtion derer von Livinen in Bellen.

*) Die Conferenz, auf welche hier hingewiesen wird, fand zu Baden vom 2. bis 6. März statt. Weber in Zürich, noch in Bern konnte aber ein Abschied davon gefunden werden.

195.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1722.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, des Rath's. Bern. Johann Rudolf Tillier, des innern Rath's. Lucern. Franz Placidus Schlämacher, des innern Rath's. Uri. Jost Anton Schmid, Landstetzelmeister. Schwyz. Aegidius Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landstatthalter, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Wolfgang Damian Müller, des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Martin, des Rath's. Basel. Johann Jakob Heusler, des kleinen Rath's. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Rath's und Zeugherr. Solothurn. Peter Julius Sury von Buffy, Ritter, des innern Rath's. Schaffhausen. Johann Jakob Stocker von Neumforn, des mehrern Rath's.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 2. Beamte.
" 16. Syndicat.

Art. 48. Vicinat.
" 83. Jadicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 143. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 181. Justizsachen.

Lauis.

Art. 235. Abzug.
" 271. Justizsachen.

Art. 279. Justizsachen.
" 282. "

Art. 346. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 385. Beamte.

196.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1722.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 23. Syndicat.

Art. 81. Freies commercium mit Mailand.

Lauis.

Art. 353. Locales.

Luggarus und Mainthal.

Art. 445. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 453. Rath der Landschaft.
" 459. Dorfvögte.
" 464. Marschensachen.

Art. 505. Postwefen.
" 510. Zollsachen.

Art. 519. Zollsachen.
" 586. Locales.

Mainthal.

Art. 597. Landvogt.

197.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1722.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

198.

Konferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brünnen, 10. September 1722.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz: Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Alt-Landammann; Dominik Anton Schnüriger, Alt-Statthalter, Nidwalden: Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Johann Lorenz Bünkt, Rechnungsherr und Alt-Landeshauptmann.

Schwyz beschwert sich, daß die von Urfern entgegen dem Zollbefreiungsbriefe zu Bellenz vom Jahre 1592, nach welchem von den drei Orten und den übrigen weder Zoll noch Weggeld bezahlt werde, obgleich die Thalleute aus ihrem Seffel Brücken und Straßen erhalten müssen, jetzt von denen von Schwyz sogar einen doppelten Zoll wegen der neuen durch den Felsen gemachten Straße unter dem Vorgeben verlangen, sie müßten zu Brunnenebenfalls Zoll zahlen. Schwyz findet es nicht billig, daß während jenes Instrument von 1592 die von Urfern des Zolls zu Bellenz erimiere, seine Leute Zoll zu Urfern bezahlen müssen, wünscht auch dem Zoll zu Bellenz wieder aufzuhelfen, da der Zollaussfall durch die Eröffnung der halzu ungemein große Handelschafft treibenden Thalleute von Urfern sich jährlich allzu hoch belaufen. Nidwalden stimmt in diese Beschwerde ein. Es wird beschlossen, Uri zu ersuchen, den beiden Orten aus seiner Kanzlei die Acta von 1586—1597 mitzutheilen, wenn sich deren vorfinden, welche darthun, daß den von Urfern bewilligt sei, keinen Zoll zu verlangen, zu gleich aber auch in dieser Sache einmüthig zu handeln. Es wird das Befremden darüber ausgesprochen, daß Uri der Ansicht sein könne, daß die von Urfern in Schwyz und Unterwalden des Zolles erimirt sein sollen. Ferner wird für gut befunden, bei nächster Hörtischer Konferenz den Anzug zu thun, daß die Zollremption dorer von Rivinen, welche wegen ihrer geringen Handelschafft den zu Bellenz regierenden Orten am Zoll mit geringen Abbruch thun, um keine Präjudiz zu veranlassen, ausgelassen werden soll.

199.

Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. October 1722.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Berathung war der monticellische Grenzstreit.